

Landesrechnungshof Steiermark

Prüfbericht

Transportleitung
Oststeiermark



HINWEIS ZUR ANONYMISIERUNG

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unterliegen.

Im Sinne der Bestimmung des § 32b Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, LGBl. Nr. 82/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2010, mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Bei den im Bericht angeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 30 T 4/2011-18

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	6
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	7
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	7
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	7
1.3 Das Projekt Transportleitung Oststeiermark.....	8
2. ORGANISATION	13
2.1 Wasserverband Transportleitung Oststeiermark	13
2.2 Organisationsstruktur bei der Errichtung	16
2.3 Funktionen im Projekt	20
2.4 Fördertechnische Projektbegleitung.....	24
3. RECHTSVERFAHREN	29
4. FINANZIERUNG	32
4.1 Finanzierungsvarianten.....	32
4.2 Eigenmittel – Darlehen – Förderungen – Guthaben	34
4.3 Stand Mittelaufbringung per Ultimo 2011	39
4.4 Vorschau / Haushaltsplan 2012	40
5. VERGABE VON PLANUNGSaufTRÄGEN	43
5.1 Vergabe Allgemein	43
5.2 Ausführungsplanung – Detailplanung	43
5.3 Örtliche Bauaufsicht (ÖBA).....	47
6. BAU	51
6.1 Baumeister- und Installationsarbeiten im Bauabschnitt 02, Baulos 01	52
6.2 Baumeister- und Installationsarbeiten im Bauabschnitt 02, Baulos 02C	72
7. BAURESTMASSEN	83
7.1 Baurestmassenformulare	86
7.2 Klassifizierung der Abfallart.....	88
8. KOSTENENTWICKLUNG	91
9. FÖRDERABWICKLUNG	94
9.1 Förderung des Landes.....	94
9.2 Förderung des Bundes	96
9.3 Prüfung der Förderfähigkeit	97
10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	100

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Abteilung
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ASFINAG	Autobahnen und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ASV	Amtssachverständige/r
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
BA	Bauabschnitt
BG	Bundesgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BK	Begleitende Kontrolle
BL	Baulos
BM	Bundesministerium
BRM	Baurestmassen
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
Euribor	Euro Interbank Offered Rate
FA	Fachabteilung
FBR	Fachbeirat
FöPK	Fördertechnische Projektbegleitung
GF	Geschäftsführer
HG	Hauptgruppe
HO	Honorarordnung
i.d.F.	in der Fassung
KB	Kostenberechnung
KESSt	Kapitalertragssteuer
LB-H	Leistungsbeschreibung für den Hochbau
LB-SW	Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau
LG	Landesgesetz
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	Litera
LRH	Landesrechnungshof

LV	Leistungsverzeichnis
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
MGV	Mitgliederversammlung
OG	Obergruppe
ÖNORM	Österreichische Norm
ÖBA	Örtliche Bauaufsicht
ORG	Organisationsstruktur
PHB	Projekthandbuch
PS	Projektsteuerung
RA	Rechnungsabschluss
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
SR	Schlussrechnung
SV	Sachverständige/r
TLO	Transportleitung Oststeiermark
UFG	Umweltförderungsgesetz
VA	Voranschlag
VPI	Verbraucherpreisindex
WRG	Wasserrechtsgesetz
WVTLO	Wasserverband Transportleitung Oststeiermark
Z-Position	Zusatz-Position

KURZFASSUNG

Für den Bau der Transportleitung Oststeiermark war der Wasserverband TLO verantwortlich. Die ursprüngliche Organisation war stark auf die Verbandsstruktur abgestimmt. Erst nachdem sich eine erhebliche Kostensteigerung abzeichnete, wurde die Organisation schlanker und besser strukturiert.

Die ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzierung erfolgte durch den Wasserverband. Das Projekt wurde mit Landes- und Bundesmitteln gefördert.

Die Leistungen (Ausführungsplanung – Detailplanung und Örtliche Bauaufsicht) wurden getrennt vergeben. Eine wirksame Kontrolle nach dem Vier-Augen-Prinzip kam nicht zu Stande, da ein und dieselbe Person für beide Auftragnehmer projektverantwortlich war.

Eine Vielzahl von Positionen wurde in den Leistungsverzeichnissen ausgeschrieben und vergeben, kam aber letztendlich nicht zur Ausführung. Dadurch entstand bei zwei überprüften Baulosen ein Bietersturz. Durch den Wegfall eines ausgeschriebenen Radweges, der mit € 251.101,80 bewertet wurde, hat sich dabei lediglich eine effektive Kostenminderung von € 25.276,-- ergeben.

Die Kosten für das Wasser bei der Spülung und Desinfektion waren mit einer Ausnahme laut Vertrag vom Auftragnehmer zu tragen. Die Kosten wurden teilweise vom Wasserverband TLO übernommen und ein kleiner Teil davon wurde auch als förderfähig anerkannt.

Die Baurestmassenformulare waren teilweise unvollständig.

Das Projekt wurde mit einer unter Berücksichtigung der fehlenden Valorisierung vertretbaren 6%igen Kostenüberschreitung abgerechnet.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte den Bau der

Transportleitung Oststeiermark (TLO)
des Wasserverbandes in 8350 Fehring, Bahnhofstraße 20b.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2001 bis 2011.

Zuständiger politischer Referent ist seit 4. Oktober 2003 **Herr Landesrat Johann Seitinger**. Bis 30. September 2003 lag die Zuständigkeit bei **Herrn Landesrat Erich Pörtl**.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes (LRH) ist gemäß Art. 50 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen des Wasserverbandes Transportleitung Oststeiermark (WVTLO) und der Fachabteilung 19A (FA19A) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Herrn Landesrates Johann Seitinger** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath nahm den gegenständlichen Prüfbericht zur Kenntnis.

1.3 Das Projekt Transportleitung Oststeiermark

Allgemeines

In den 70er- und 80er-Jahren wurde die Notwendigkeit einer großräumigen Betrachtung der Wasserversorgung in der Steiermark erkannt. Die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen hatten sich stark verändert. Regionale Transportleitungen gewannen an Bedeutung und der überregionale Transport zwischen Verbänden fand nur selten statt und wenn, dann meist nur zur Abdeckung des Wasserbedarfs an verbrauchsreichen Tagen. Aus diesem Umfeld heraus entstand der **Wasserversorgungsplan Steiermark**.

Wasserversorgungsplan Steiermark

Eine wesentliche Zielsetzung des Wasserversorgungsplanes Steiermark war:

„Eine gemeinsame Betrachtung der bestehenden Anlagen, des zukünftigen Bedarfes sowie des Wasserdargebotes dient schlussendlich als Entscheidungsgrundlage für die Errichtung von zukünftigen Wasserversorgungsanlagen. Entsprechende Vorschläge für die Errichtung von Transportleitungen, Wassergewinnungsanlagen und Behältern wurden insbesondere unter dem Aspekt einer überregionalen Nutzung der Ressource Wasser vorgenommen.“

Der Wasserversorgungsplan Steiermark wurde 2002 fertiggestellt. Die Strukturen sollten auf die neuen Gegebenheiten ausgerichtet werden. Weiters bestand das Bestreben die Versorgungssicherheit, die in einigen Gebieten der Steiermark nicht gegeben war, sicherzustellen.

Dazu wird konkret ausgeführt:

„Aus Kapitel 2 und 3 wurde bereits deutlich, dass das Dargebot der Versorgungsunternehmen in der Oststeiermark ausgeschöpft ist und an verbrauchsreichen Tagen während der trockenen Jahreszeit eine Versorgungssicherheit in ausreichendem Maße nicht immer überall gewährleistet werden kann.“

Viele Lösungsansätze wurden aufgezeigt. Einer davon war die Errichtung einer Transportleitung beginnend in Graz und weiterführend über Gleisdorf bis nach Hartberg.

Wassernetzwerk Steiermark

Auf Basis des Wasserversorgungsplanes und der darin enthaltenen Vorschläge wurde das Programm „**Wassernetzwerk Steiermark**“ ins Leben gerufen. Dieses überregionale Wasserprojekt umfasst 61 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von ca. €50 Mio. Der Großteil der Maßnahmen wurde bereits umgesetzt. Das Projekt Transportleitung Oststeiermark ist das größte und umfangreichste Projekt des „Wassernetzwerkes Steiermark“.

Variantenstudie TLO

Eine wesentliche Voraussetzung für die Errichtung der TLO war die Fertigstellung der Nord-Süd-Verbindung im Bereich Graz. Diese Transportleitung durch den Plabutschunnel war unmittelbar vor Beginn der Erstellung der Variantenuntersuchung fertiggestellt worden.

Das Wasser wird vom Hochschwab kommend durch die Transportleitung Plabutschunnel bis zur Übergabestation in Feldkirchen geleitet. Einige Wasserversorgungsunternehmen verfügten bereits Bezugsrechte und Kontingentanteile an der Transportleitung Plabutschunnel.

Ein Durchleitungsversuch an den bestehenden Transportleitungen vom 11. Februar 2002 kam zum Ergebnis, dass aufgrund der begrenzten Kapazität eine wirtschaftlich sinnvolle Lieferung der Kontingentanteile nicht möglich war. Die Notwendigkeit einer Transportleitung Richtung Osten wurde dadurch deutlich aufgezeigt.

Diese Transportleitung ermöglicht beispielsweise auch das Leibnitzerfeld über den Wasserverband Grenzland Süd-Ost anzuschließen.

Dadurch entsteht ein Ringschluss, der eine wirtschaftliche und effiziente Versorgung der beteiligten Wasserversorgungsunternehmungen gewährleistet.

Im Rahmen der Variantenstudie wurden zahlreiche Trassenführungen untersucht. Zu jeder dieser Varianten wurde eine Investitionskostenschätzung erstellt.

In der Zusammenfassung zur Variantenuntersuchung wird angeführt:

„Generell wurde im Zuge der Erhebungen von den betroffenen Gemeinden und Verbänden die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer Transportleitung Oststeiermark betont und als dringlich erachtet. Unabhängig davon wird diese Leitung jedoch in erster Linie als `Notwasserversorgung` angesehen, um in jenen Zeiten, in denen die Eigenanlagen nicht ausreichen, eine ausreichende Versorgung sicherstellen zu können.“

Als Ergebnis der Variantenuntersuchung stellte sich heraus, dass die Trassenführung, beginnend in Feldkirchen, entlang der Autobahn Richtung Gleisdorf verlaufend, von dort Richtung Hartberg weiterführend, die sinnvollste Variante ist.

Begründet wurde dies damit, dass mit dieser Variante

1. die Versorgungs- bzw. Einbindungsmöglichkeit nahezu aller interessierter Wasserbezieher möglich wird,
2. eine optimierte Anschlussmöglichkeit der Wasserbezieher gegeben sein wird,
3. verglichen mit den übrigen Varianten der geringste Höhenunterschied zu überwinden sein wird und
4. die niedrigsten Investitions- und Betriebskosten errechnet wurden.

Die Investitionskosten für diese ca. 60 km lange Transportleitung inklusive der erforderlichen Druckerhöhungsanlagen und Übergabestationen wurden mit € 13,9 Mio. abgeschätzt.

Es wurde eine sogenannte Kostenvergleichsrechnung durchgeführt. Diese umfasst unter anderem eine Kostenbarwertermittlung. Die Variantenuntersuchung enthält auch Finanzierungsvarianten.

Der LRH stellt fest, dass eine **umfassende Variantenuntersuchung als Grundlage der Entscheidungsfindung** für den Verlauf der TLO erstellt wurde. Die Variantenstudie enthält die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen.

Der LRH stellt weiters fest, dass in der Kostenermittlung eine **Valorisierung der Kosten** bezogen auf einen angenommenen Realisierungszeitpunkt **nicht enthalten** ist.

Die Summe der förderfähigen Kosten wurde in einem „Katalog Wasserversorgungsanlagen“ abgeschätzt. Zur besseren Verständlichkeit werden diese „Katalogkosten“ im Bericht als Schätzkosten bezeichnet.

Projektbeschreibung

Die Gesamtlänge der TLO beträgt **ca. 60 Kilometer**. Der Beginn der TLO liegt nördlich des Flughafens Graz Thalerhof. Sie verläuft in weiterer Folge südlich der Südautobahn (A2) bis in den Raum Raaba. Im Anschluss wurde sie neuerlich entlang der A2 bis zum Hochbehälter Laßnitzhöhe trassiert. Parallel zur A2 geht die Trasse dann weiter bis nach Gleisdorf. Von dort an verläuft die Trasse weiter, teilweise dem Verlauf der B54 (Wechselbundesstraße) folgend bis zu ihrem Endpunkt in Hartberg.



Quelle: Homepage des WVTLO

Der Durchmesser der Leitung beginnt bei DN 500 und wird im Verlauf auf DN 200 reduziert. Das Projekt TLO umfasst neben der Leitung auch einen Hochbehälter mit einer Kapazität von 2.000 m³, zwei Pumpstationen und 14 Übergabestellen.

Zeck der Anlage

Die TLO ist in erster Linie eine **Notversorgung**. Ein Mindestdurchsatz ist aber dennoch erforderlich. Die Mindestabnahmemenge beträgt 20 l/sec. Das Bezugsrecht der Mitglieder ist mit 100 l/sec. vertraglich abgesichert. Die maximale Kapazität der TLO umfasst 200 l/sec.



Hochbehälter Laßnitzhöhe; Quelle: WVTLO

Betrieb der Anlage

Die Anlage ist täglich rund um die Uhr in Betrieb. In diesem Zusammenhang ist ein umfassendes Betriebsführungskonzept erstellt und implementiert worden. Darin enthalten sind sämtliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, aber auch technische, kaufmännische und administrative Tätigkeiten.



Pumpwerk Raaba; Quelle: LRH

Chronologie

1	2001	Fertigstellung Wasserversorgungsplan Steiermark
2	2003	Varianteuntersuchung Transportleitung Oststeiermark
3	2004	Beauftragung Wasserrechtsprojekt
4	März 2005	Konstituierung des WVTLO mit 11 Mitgliedern
5	April 2006	Beauftragung der Detailplanung und der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)
6	Sommer 2004 – Sommer 2006	Abschluss einer Rahmenvereinbarung betreffend die Grundinanspruchnahme
7	Sommer 2006	Wasserrechtsbescheid
8	Sommer 2007	Abschluss des Wasserlieferungsvertrages mit der Graz AG
9	September 2007	Spatenstich 14,5 km von Feldkirchen bis Laßnitzhöhe
10	Sommer 2008	Baubeginn Hochbehälter Laßnitzhöhe, Pumpwerk Gleisdorf
11	Sommer 2008	Bauvergabe 20,8 km von Laßnitzhöhe bis Ilztal
12	Frühjahr 2009	Bauvergabe 24,5 km von Ilztal bis Schildbach
13	Frühjahr 2009	Bauvergabe Elektro- und Fernwirktechnik sowie der maschinellen Ausrüstung und der Installationsarbeiten
14	November 2009	Abschluss Rohrverlegearbeiten
15	Juni 2010	offizielle Inbetriebnahme
16	August 2011	Abschlussbericht der FA19A zu den Abrechnungsunterlagen

2. ORGANISATION

2.1 Wasserverband Transportleitung Oststeiermark

Der Wasserverband Transportleitung Oststeiermark wurde mit Bescheid vom 4. Februar 2005 anerkannt. Der Anerkennung lagen die Satzungen des WVTLO zugrunde.

Zweck und Aufgabe des Verbandes ist unter anderem die Sicherung von Wasservorkommen. Das Wasser soll über die Transportleitung Oststeiermark in den Raum der Verbandsmitglieder gebracht werden.

Das Trink-, Nutz- (z.B. Bewässerung landwirtschaftlicher Spezialkulturen) und Feuerlöschwasser muss in ausreichender Menge vorhanden und in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein.

Der WVTLO ist für die **Errichtung**, die **Betriebung** und die **Erhaltung** der TLO samt allen hiezu notwendigen Nebenanlagen verantwortlich. Laut Satzung [§ 5 (3)] obliegt den Mitgliedern die Pflicht, die für die Errichtung der TLO erforderlichen Eigenmittel im eigenen Wirkungsbereich rechtzeitig aufzubringen und zu leisten.

Der Verband bestand in der Gründungsphase aus 11 Mitgliedern.

Diese sind:

1. Wasserverband Grenzland Südost
2. Marktgemeinde Laßnitzhöhe
3. Wasserverband Umland Graz
4. Stadtgemeinde Hartberg
5. Gemeinde Hartberg Umgebung
6. Gemeinde St. Johann i.d.H.
7. Stadtwerke Hartberg Wasserdienstleistungs GmbH
8. Wasserverband Feistritztal
9. Wasserverband Safental
10. Stadtwerke Gleisdorf GmbH
11. Stadtgemeinde Weiz

Die erste Änderung der Satzung erfolgte 2005. Deren aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte mit Bescheid vom 10. August 2005. Eine zweite Änderung der Satzung wurde 2008 vorgenommen, die von der Aufsichtsbehörde am 9. September 2008 genehmigt wurde.

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind die **Mitgliederversammlung**, der **Vorstand**, der **Obmann** und die **Schlichtungsstelle**.

Mitgliederversammlung

Maßgebliches Organ beim WVTLO ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Verbandsmitgliedern und verfügt über die Generalkompetenz.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Im § 13 der Satzung ist der Wirkungsbereich des Vorstandes geregelt. Zum Wirkungsbereich des Vorstandes gehören demnach u.a.:

„Alle zur Ausführung der Bauvorhaben notwendigen Grundsatzbeschlüsse und weiteren Anordnungen, wie Angebotsausschreibung, Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge, einschließlich der Bestellung von Planern und Örtlichen Bauaufsichten.“

Weiters wird im § 13 Abs. 2 definiert:

„Im Falle, dass für Bauvorhaben Beihilfen aus Bundes- oder Landesmitteln gewährt werden, dürfen diese Mittel nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der mit der Vergabe und Förderung zuständigen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verwendet werden.“

Laut § 13 Abs. 4 ist der Vorstand berechtigt, soweit nicht grundsätzlich Beschlüsse notwendig sind, Entscheidungen über Arbeiten **nach Anhörung der Örtlichen Bauaufsicht** (ÖBA) zu treffen. Der Vorstand ist laut Abs. 16 befugt, erforderlichenfalls einen „Fachbeirat“ zu bestellen. Dieser **Fachbeirat** (FBR) hat nicht nur den Vorstand, sondern auch die Mitgliederversammlung in fachlicher Hinsicht zu beraten.

Der Obmann

In § 14 ist der Wirkungsbereich des Obmannes geregelt. Er vertritt den Verband nach außen und ist zuständig für die Leitung aller Beratungen und Beschlussfassungen, sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung sowie für die Durchführung bzw. Erledigung der gefassten Beschlüsse.

Die Schlichtungsstelle

Laut § 20 werden drei Mitglieder der Schlichtungsstelle durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zu ihren Aufgaben gehört es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen lt. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) § 97 Abs. 2 zu entscheiden.

Weitere Funktionen im Verband

§ 18 regelt den Wirkungsbereich der **Geschäftsführung**. Zu deren Aufgabenbereichen zählen u.a. die technische und kaufmännische Überwachung der Planung, Ausführung und Abrechnung von Bauvorhaben unter Heranziehung der ÖBA sowie des technischen Leiters des Verbandes.

Zur **verbandsinternen Kontrolle** werden **Rechnungsprüfer** bestellt. Die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer werden in § 19 der Satzung geregelt.

In § 24 wird die Aufsichtsbehörde geregelt. Die Aufsicht über den Verband obliegt demnach dem Landeshauptmann im Umfang der §§ 96 und 101 WRG in der jeweils gültigen Fassung.

Die Funktion eines **Administrators** wurde eingeführt. Dazu ist im Protokoll der ersten Mitgliederversammlung (vom 31. März 2005) angeführt, dass der Administrator nur über Auftrag des Obmannes zu seiner Unterstützung (Abwicklung der Administration, Informationstätigkeit und Vorbereitung der Sitzungsunterlagen) tätig ist.

Im Rahmen der zweiten Mitgliederversammlung wurde der Beschluss zur Bestellung eines **Fachbeirates** gefasst. Der FBR besteht aus Mitgliedern des Verbandes. Ihm wurde die Aufgabe übertragen, die notwendigen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vorzubereiten.

2.2 Organisationsstruktur bei der Errichtung

Allgemeines

Eine Hauptaufgabe des WVTLO war die **Errichtung** der Transportleitung Oststeiermark. Die Errichtung eines derartigen Bauwerkes mit einem Investitionsvolumen von **ca. €16 Mio.** erfordert für eine erfolgreiche Projektabwicklung eine **entsprechende Organisation**.

Darunter ist die Realisierung des Projektes in einer entsprechenden Qualität, im definierten Zeitrahmen unter Einhaltung der präliminierten Kosten zu verstehen.

Einleitend stellt der LRH fest, dass seitens des Verbandes stets das Bemühen erkennbar war, möglichst viel vorhandenes Know-how einzubringen und auf die Erfahrung und die Ressourcen der Mitglieder zurückzugreifen.

Beispielhaft sei hier eine Mitgliederversammlung vom 12. April 2006 angeführt, in der die Vergabe von Planungsleistungen erörtert wurde:

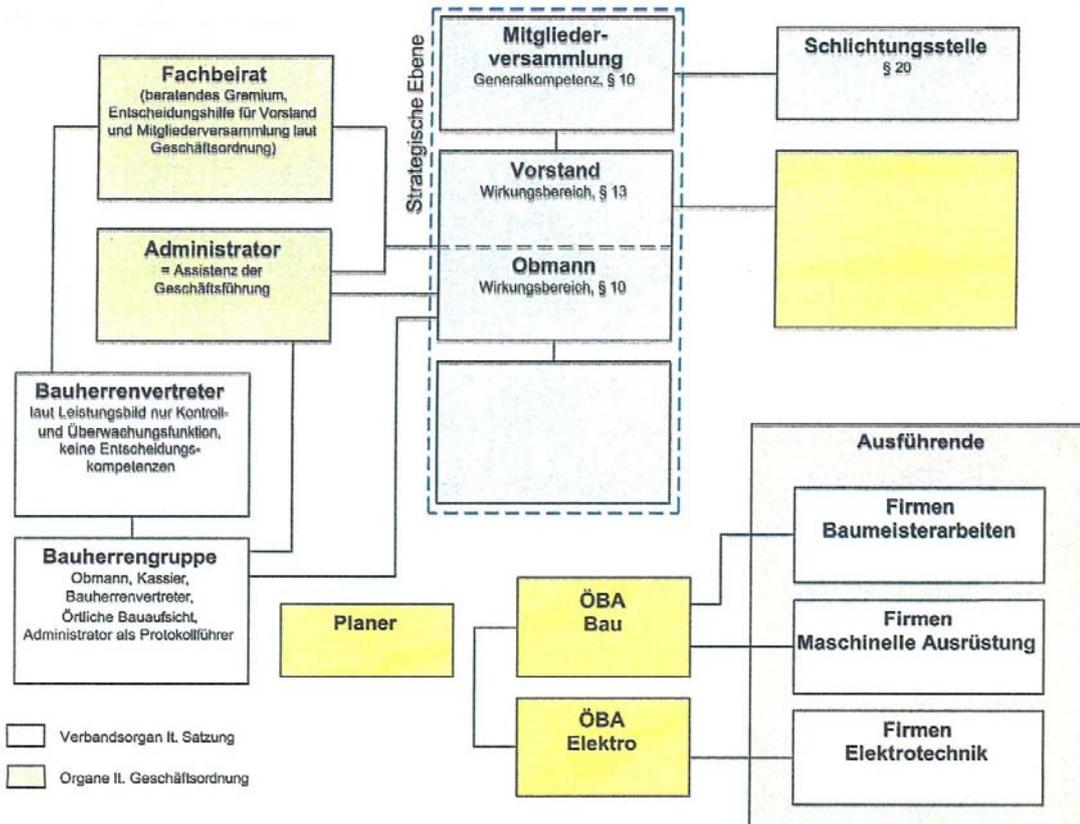
„Koordination und Projektsteuerung in der Auftragsabwicklung werden vereinbarungsgemäß durch das Gremium des Fachbeirates vom Verbandsitz aus erfolgen. Damit können entgegen einer Fremdvergabe dieser Leistung doch erhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden.“

Der LRH ist der Meinung, dass das Bemühen Planungskosten zu sparen eine zentrale Rolle bei der Organisationsstruktur gespielt hat.

Der LRH begrüßt ausdrücklich das **Bemühen der Verbandsmitglieder**, sich ins Projekt einzubringen. Damit die Ressourcen und das Know-how der Verbandsmitglieder nutzbringend für das Projekt eingesetzt werden können, ist ein **entsprechender organisatorischer Rahmen** notwendig. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die adäquate Organisationsstruktur.

Organisationsstruktur I (ORG I)

Vom Projektbeginn bis zum Bauabschnitt (BA) 02 – Baulos (BL) 01 wurde das Projekt in nachfolgend dargestellter Organisationsstruktur abgewickelt:



Quelle: Projektbegleitungshandbuch der FöPK (Stand 13.3.2008)

Diese Organisationsstruktur ist stark von der Verbandsstruktur geprägt. Sämtliche Funktionen werden streng nach Maßgabe der Satzung des Verbandes ausgeübt.

Der LRH ist der Meinung, dass sich die gewählte ORG I – verglichen mit bei Projekten dieser Größenordnung üblichen Organisationsformen – in den folgend angeführten Punkten **deutlich unterscheidet**:

- Die Schnittstellen zwischen operativer und strategischer Ebene fehlen. Gerade dieser Zusammenhang ist wichtig. Der Planer ist nicht ausreichend in die Struktur eingebunden.
- Die Bauherrenfunktion kann hier nicht gezielt ausgeübt werden. Die Bauherrenvertreter haben keinerlei Entscheidungskompetenz. Sie beschränken sich auf Kontroll- und Überwachungsfunktionen. Die Bauherrengruppe verbreitert den Kreis der Beteiligten zusätzlich. Dieses Konstrukt ist zu weitläufig ausgelegt.
- Die Entscheidungswege sind teilweise nicht eindeutig bzw. zu lang.
- Im operativen Teil gibt es keine Projektleitung.** Es existiert keine adäquate Verbindung zwischen Bauherrn, Planer und ÖBA. Gerade dem operativen Teil kommen im Projektlauf wesentliche Aufgaben zu. Eine entsprechende opera-

tive Ebene mit Projektleitung und Projektsteuerung ist von zentraler Bedeutung. Die klare Zuordnung inkl. Festlegung der Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse trägt wesentlich zum Gelingen von Projekten bei.

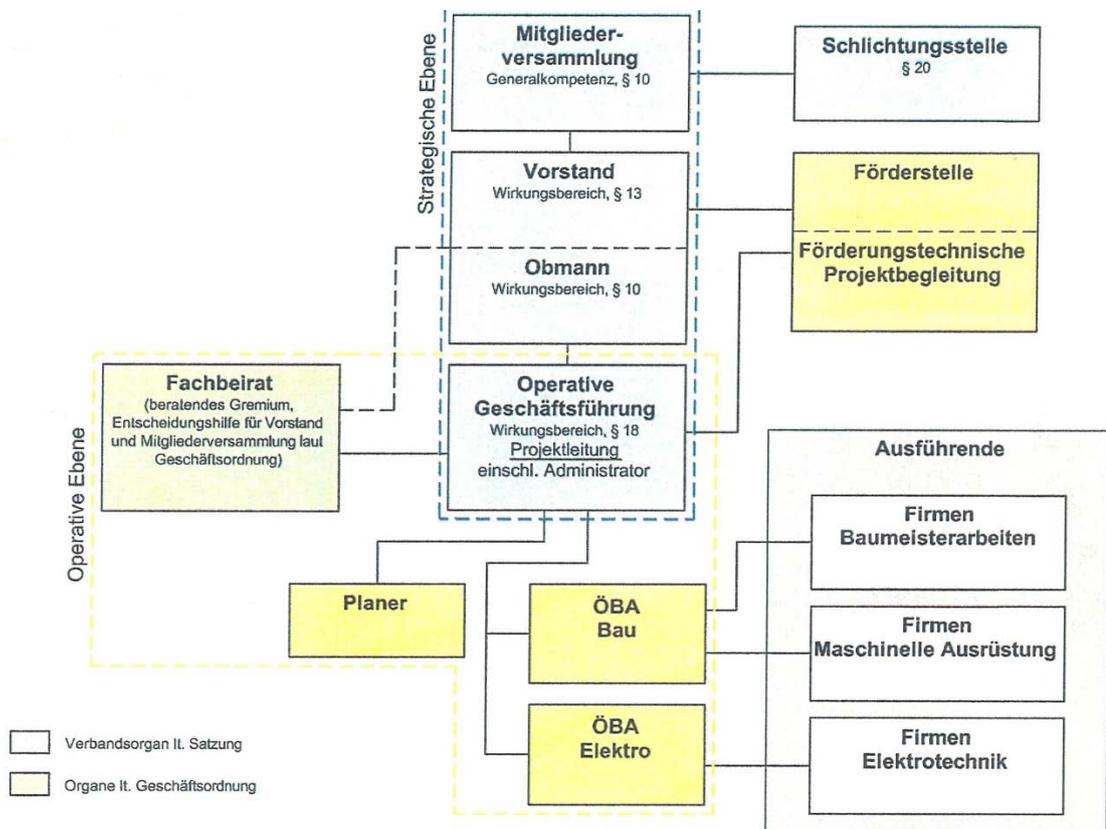
- e) Eine Begleitende Kontrolle (BK) wurde in der ORG I nicht installiert.

Der LRH stellt fest, dass die **ORG I** für die erfolgreiche Abwicklung eines Projektes dieser Größenordnung **nicht geeignet** war. Die Verbandsstruktur ist im operativen Bereich für die Abwicklung eines komplexen Bauprojektes nicht ausgelegt.

Für Projekte dieser Größenordnung sind eine entsprechend schlanke Organisations-, Kommunikations- und Verantwortungsstruktur wesentlich. Diese Notwendigkeit wird durch den Umstand, dass der Verband aus 11 Mitgliedern besteht, noch verstärkt. Durch die Vielzahl an Mitgliedern entsteht eine breitgefächerte Interessenslage.

Organisationsstruktur II (ORG II)

Mit Beginn des BA02, BL02 wurde die Organisationsstruktur grundlegend verändert. Mit Beschluss des Vorstandes vom 21. April 2008 wurden die Änderungen umgesetzt.



Quelle: Projektbegleitungshandbuch der FöPK (Stand 13.3.2008)

Als Schnittstelle zwischen der operativen und der strategischen Ebene wurde eine **operative Geschäftsführung** eingeführt. Diese übernahm Aufgaben der Projektleitung. Damit war eine **zentrale Schalt- und Ansprechstelle** für alle am Projekt beteiligten Partner geschaffen worden.

Durch die Einführung der **Fördertechnischen Projektbegleitung** (FöPK) seitens der FA19A wurde auch ein Kontrollelement verankert (siehe Kap. 2.4).

Der LRH stellt fest, dass die **ORG II schlanker und besser strukturiert** ist. Die vorgenommenen Organisationsänderungen waren notwendige Schritte.

Projektmanagement

Bei Projekten dieser Größenordnung ist eine **Abwicklung in Projektform** zweckmäßig. Innerhalb der Projektorganisation gibt es dazu standardisierte Projektfunktionen, wie beispielsweise Projektleitung, Projektauftraggeber, Projektcontrolling etc.

Der LRH ist der Meinung, dass bei einem Projekt dieses Umfangs Elemente des Projektmanagements bereits in der Projektstartphase zu implementieren sind. In der Projektstartphase sind alle wesentlichen organisatorischen Festlegungen zu treffen und schriftlich festzuhalten. Darunter sind Vorschriften, Richtlinien, Strukturen, Zuständigkeiten, Abläufe, Verfahren etc. zu verstehen. Ein Projekthandbuch (PHB) ist dazu das geeignete Medium.

Der LRH stellt fest, dass **Elemente des Projektmanagements erst in der Organisationsstruktur II** implementiert wurden. Ein **Projekthandbuch** wurde **nicht geführt**.

2.3 Funktionen im Projekt

Bauherrenfunktion

Bauherr ist jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird. Bei der Errichtung der TLO war der WVTLO Bauherr.

In der ORG I gab es einen Bauherrenvertreter, der laut Leistungsbild nur Kontroll- und Überwachungsfunktionen hatte. Entscheidungskompetenz war ihm nicht übertragen worden.

Die Bauherrengruppe bestand aus dem Obmann, dem Kassier, dem Bauherrenvertreter, der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) und dem Administrator als Protokollführer. Die Sinnhaftigkeit der Bauherrengruppe kann nicht bestätigt werden.

Ab der **ORG II** wurden die Bauherrenaufgaben unter Berücksichtigung der Verbandsstrukturen zugeordnet. Das hat dazu geführt, dass die **Bauherrenaufgaben entsprechend wahrgenommen** werden konnten.

Planer

Die Planung wurde an ein Planungsbüro auf Grundlage eines Verhandlungsverfahrens vergeben.

Örtliche Bauaufsicht

Die Örtliche Bauaufsicht wurde an ein Planungsbüro vergeben. Die Vergabe der Leistungen erfolgte in einem offenen Verfahren (siehe Kap. 5.3).

Projektleitung

In der ORG I war eine operative Ebene in Form eines Projektleiters nicht installiert. Die Aufgaben der Projektleitung wurden hauptsächlich vom Vorstand, dem Fachbeirat und der Geschäftsführung wahrgenommen. Erst in der **ORG II** wurde ein **operativer Geschäftsführer (GF)** installiert.

Die Verantwortlichkeiten wurden vom WVTLO auf Anfrage des LRH in der folgenden Matrix dargestellt:

Projektleitung

- 1 Rechtzeitiges Herbeiführen bzw. Treffen der erforderlichen Entscheidungen sowohl hinsichtlich Funktion, Konstruktion, Standard und Gestaltung als auch hinsichtlich Qualität, Kosten und Terminen.
- 2 Durchsetzen der erforderlichen Maßnahmen und Vollzug der Verträge unter Wahrung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers.
- 3 Herbeiführen der erforderlichen Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse im Hinblick auf die Genehmigungsreife.
- 4 Konfliktmanagement zur Orientierung der unterschiedlichen Interessen der Projektbeteiligten auf einheitliche Projektziele (a) die Pflicht der Projektbeteiligten zur fachlich-inhaltlichen Integration Qualitäten, Kosten und Termine, u.a. im Hinblick auf hinsichtlich der verschiedenen Planungsleistungen und (b) die Pflicht der Projektbeteiligten zur Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten.
- 5 Leiten von Projektbesprechungen auf Geschäftsführungs- und Vorstandsebene zur Vorbereitung, Einleitung und Durchsetzung von Entscheidungen.
- 6 Führen aller Verhandlungen mit projektbezogener vertragsrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Bindungswirkung für den Auftraggeber.
- 7 Wahrnehmen der zentralen Projektleitung.
- 8 Sorgetragen für das Abarbeiten des Entscheidungs- und Maßnahmenkatalogs.
- 9 Wahrnehmen von projektbezogenen Repräsentationspflichten gegenüber dem Nutzer, dem Finanzier, den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

verantwortlich ist:

Mitglieder - versammlung	Vorstand	Fachbeirat	Geschäfts - führung	sonst.
	X	X	X	X
	X	X	X	
	X	X	X	X
	X	X	X	X
	X	X	X	
	X	X	X	
	X	X	X	
X	X			

Anmerkung: siehe Satzung und Geschäftsordnung

Der LRH ist der Meinung, dass die Aufgaben **sehr breit aufgeteilt** wurden. Eine straffe, schlanke Organisation ist grundsätzlich vorzuziehen.

Projektsteuerung

Auf Anfrage des LRH, wie die Aufgaben der Projektsteuerung (PS) unter den Projektbeteiligten aufgeteilt wurden, wurde seitens des WVTLO folgende Matrix ausgefüllt.

Projektsteuerung

- 1 Klärung der Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Programms für das Gesamtprojekt,
- 2 Klärung der Voraussetzungen für den Einsatz von Planern und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Projektbeteiligte),
- 3 Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen, bezogen auf Projekt und Projektbeteiligte,
- 4 Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten, mit Ausnahme der ausführenden Firmen,
- 5 Vorbereitung und Betreuung der Beteiligung von Planungs-betroffenen,
- 6 Fortschreibung der Planungsziele und Klärung von Zielkonflikten,
- 7 laufende Information des Auftraggebers über die Projektabwicklung und rechtzeitiges Herbeiführen von Entscheidungen des Auftraggebers,
- 8 Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Finanzierungs-, Förderungs- und Genehmigungsverfahren.

verantwortlich ist:

Mitglieder - versammlung	Vorstand	Fachbeirat	Geschäfts - führung	sonst.
X	X			
	X	X	X	
	X	X	X	X
	X	X	X	
	X	X	X	X
	X	X	X	X
	X	X	X	X
	X	X	X	X

Der LRH ist der Meinung, dass die Aufgaben auch hier **breit aufgeteilt** worden sind. Je straffer und schlanker die Organisation ist umso effizienter kann sie ihre Aufgaben wahrnehmen.

Projektcontrolling

Bei Projekten dieser Größenordnung ist das Projektcontrolling wichtig. Bereits in der Projektstartphase sind entsprechende Festlegungen zu treffen. Es ist sicherzustellen, dass ein Vergleich der Soll- und Ist-Werte zumindest quartalsweise erfolgt. **Die prognostizierten Ist-Kosten** sind den **valorisierten Soll-Kosten** gegenüberzustellen. Ein derartiger Vergleich hat auch bezogen auf die **Qualität** und den **Zeitplan** zu erfolgen. Ziel projektbegleitenden Controllings ist, Verschiebungen und Veränderungen der Kosten, der Qualität oder des Zeitplanes möglichst früh zu erkennen. Je früher Fehlentwicklungen erkannt werden, umso größer ist die Chance, mit entsprechenden Maßnahmen gegensteuern zu können.

Der WVTLO führt auf Anfrage des LRH dazu aus:

„Finanz-Controlling

Im Zuge der Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojektes wurden die Fördereinreichunterlagen erstellt. Diese beinhalten die Katalogkosten für das Gesamtprojekt.

Grundlage der Gesamtprojektfinanzierung bildet das beschlossene Finanzierungskonzept – Finanzierung der „Transportleitung Oststeiermark“ mit 4 Varianten.

Im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen in der Detailplanung wurde eine Kostenprognose erstellt. Nach der Angebotsöffnung wurde in Abstimmung mit den Gesamtprojektkosten ein Controlling der Gesamtkosten erstellt – siehe Vergabevorschlag Planer.

Im Zuge der Bautätigkeiten sollten sich Änderungen ergeben haben, wurden diese mittels Änderungsformblatt dokumentiert (Auswirkungen auf das Projekt – finanziell, qualitativ, terminlich) und nach Freigabe durch den AG [Auftraggeber; Anm. d. LRH] unter Bedachtnahme der Gesamtkostensituation umgesetzt.

Seitens der ÖBA wurde in den FBR Sitzungen jeweils die aktuelle Kostenprognose erörtert. Diese wurden dann dem Vorstand / Mitgliederversammlung zur Entscheidungsfindung mitgeteilt. Sämtliche Vergabeentscheidungen sind in den jeweiligen Protokollen dokumentiert.

Im jeweiligen Haushaltsplan / Jahresabschluss wurden die Projektkosten aufgenommen und in den Mitgliederversammlungen (MGV) zur Beschlussfassung gebracht. Zusätzlich erfolgte 2-mal jährlich eine Prüfung durch die Rechnungsprüfer (siehe Satzung).

Sämtliche Beschlüsse sind in den jeweiligen Protokollen dokumentiert.

Termin-Controlling

Der Leistungsumfang des Planers beinhaltete die Erstellung eines Bauzeitplanes. In Abhängigkeit des Bauzeitplanes wurden die Ausschreibungsunterlagen erstellt.

Seitens der ÖBA (Leistungsumfang technische und kaufmännische Bauaufsicht) wurde in den FBR Sitzungen jeweils die aktuelle Terminalsituation erörtert. Diese wurde dann dem Vorstand / Mitgliederversammlung zur Entscheidungsfindung mitgeteilt.

Sämtliche Beschlüsse sind in den jeweiligen Protokollen dokumentiert.“

Der LRH stellt fest, dass es in der ORG I keinen strukturierten Projektcontrollingprozess gab. Regelmäßige Controllingberichte liegen nicht vor. Erst im Rahmen der **ORG II** wurde eine **Controllingebene eingeführt**.

Ein wesentlicher Punkt im Controlling ist das Berichtswesen. Alle Entscheidungen müssen auf Basis von Fakten getroffen werden. Auswirkungen von Projektänderungen können nur so auf ihre Folgen für das Gesamtprojekt hin beurteilt werden.

Einen **wertvollen Beitrag** dazu leisteten die in der Stellungnahme angeführten **Änderungsformblätter**, die ab der ORG II eingeführt worden sind.

2.4 Fördertechnische Projektbegleitung

Bereits nach der Ausschreibung des ersten Bauloses hat sich eine beträchtliche Steigerung der Projektkosten abgezeichnet. Vor diesem Hintergrund hat die FA19A eine Fördertechnische Projektbegleitung (FöPK) beauftragt.

Die Beauftragung basiert auf Grundlage eines Angebotes einer Ziviltechniker GmbH vom 25. Jänner 2008. Im Angebot wird folgendes angeführt:

„... es sind derzeit gewissen Fragen offen, was die Entscheidungsfindung innerhalb des Bauherrn, aber auch was die Preisbildung der Angebote und die Abwicklung als solches betrifft.

Um Abweichungen rechtzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen treffen zu können, wurde von Seiten der Förderstelle FA19A vorgesehen, eine Begleitende Kontrolle zu installieren, die die jetzige Entscheidungsstruktur innerhalb des Fördernehmers unterteilt. Neben Empfehlungen zu einer Verbesserung der Entscheidungsfindung und des Informationsflusses soll eine Begleitende Kontrolle den sparsamen und den zweckmäßigen Einsatz der Fördermittel gewährleisten, sowie bei Bedarf kostensteuernde Maßnahmen vorschlagen.“

Der LRH stellt fest, dass die **FöPK vom Fördergeber (FA19A)**, und nicht vom WVTLO **beauftragt** wurde.

Die FöPK unterscheidet sich von einer Begleitenden Kontrolle (BK).

Die Leistungen der BK sind in einer eigenen Honorarordnung (HO-BK) geregelt. Bei der BK herrscht Berichtspflicht gegenüber der Bauherrenorganisation und nicht gegenüber Dritten, wie in diesem Fall der Förderstelle.

Die BK ist im Wesentlichen eine zeitnahe Prüfung der Unterlagen, die zu einer entsprechend geordneten Abwicklung eines Projektes erforderlich sind. Weiters gilt sie als beratendes Element zur Absicherung des Auftraggebers. Die BK ist eine nicht operativ tätige Projektbegleitung und wird typischerweise von der Bauherrenorganisation beauftragt.

Die FöPK agiert bei der TLO **außerhalb der Projektorganisation** und wurde von der Förderstelle (FA19A) und **nicht aus Projektmitteln des WVTLO finanziert**.

Kosten FöPK

In den Jahren 2008 bis 2010 wurden insgesamt 4 Aufträge an eine ZT-Gesellschaft mit einem Gesamtvolumen von ca. € 143.000,00 erteilt. Die Beauftragung erfolgte als **Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten**.

2008 wurden € 66.755,00 beauftragt und € 66.695,00 bezahlt. Im Jahr 2009 betrug die Auftragssumme € 48.079,00 und wurde auch in derselben Höhe abgerechnet. 2010 wurde neben der FöPK (€ 23.372,00) auch die Überprüfung einer Schlussrechnung um € 4.797,00 beauftragt. Für die FöPK wurden dazu 3 Teilrechnungen mit insgesamt € 14.410,00 bezahlt.

Insgesamt wurden bis dato für **die FöPK €129.184,00** bezahlt. Darin enthalten sind aus dem Titel „Beratung des Förderungsnehmers“ Kosten in der Höhe von € 9.343,00.

Leistungsbild der FöPK

Das Leistungsbild der FöPK wird im Auftrag unter Punkt 2.2 präzisiert und besteht aus:

a) Technischer Projektbegleitung

- 1) Es ist die vorliegende Ausführungsplanung auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit beim geplanten Mitteleinsatz zu prüfen.
- 2) Weiters sind die bereits vorliegenden und noch zu erstellenden Ausschreibungsunterlagen auf Richtigkeit der Massenberechnung und der Positionswahl bei den Ausschreibungen stichprobenweise zu überprüfen.

b) Kostenkontrolle

- 1) Überprüfung der Kostenberechnung.
- 2) Vergleich mit den vorliegenden Angeboten.
- 3) Bewertung der Preisangemessenheit von angebotenen Leistungen.
- 4) Stichprobenweise Aufmaß- und Abrechnungsprüfung nach Möglichkeit parallel zum Baufortschritt, insbesondere für später nicht mehr einsehbare Bauteile.
- 5) Überprüfung der Kostensteigerung auf Richtigkeit der Prognosen und Vollständigkeit.
- 6) Überprüfung, wie weit kostensteuernde Maßnahmen umgesetzt werden und wurden.
- 7) Überprüfung und Kontrolle der Terminplanung.
- 8) Zusammenfassung der Ergebnisse in Quartalsberichten und bei Bedarf (z.B. Vergabe) in Projektberichten.

Unter Punkt 2.3. des Angebotes wird die Beratung des Förderungsnehmers bei technischen und organisatorischen Fragestellungen präzisiert:

„Durch die Teilnahme an Fachbeirats- und Verbandssitzungen soll der Förderungsnehmer in speziellen Fragen technische und organisatorische Unterstützung erhalten.“

Im Folgenden werden Leistungspositionen aus dem Leistungsbild (inkl. Zuständigkeit) näher behandelt.

Ad a1 und a2, Technische Projektbegleitung

Für die Prüfung der Ausführungsplanung sowie der Ausschreibungsunterlagen ist die **Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)** zuständig. Im Auftrag der **ÖBA** wird dazu in 2.2 „Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen“ wie folgt ausgeführt:

„Überprüfung der gesamten Ausführungsplanung (Detailplanung, Ausschreibung), in Bezug auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der behördlichen Vorschriften (wie z.B. wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid), der Förderrichtlinien, sämtlicher Gestattungsverträge sowie auf die Lösung der funktionellen, wirtschaftlichen und qualitativen Anforderungen.“

Der LRH stellt fest, dass die angeführten Leistungen bereits der ÖBA beauftragt worden sind.

Ad b1, Überprüfung der Kostenberechnung (KB)

Der **Bauherr** und Förderwerber ist für eine entsprechend **fundierte Kostenberechnung** verantwortlich. Das Erstellen und Aktualisieren der KB ist von elementarer Bedeutung, da der Bauherr für die Bedeckung der Kosten des Bauwerkes bzw. des Cash Managements bei der Errichtung verantwortlich ist.

Der LRH ist der Meinung, dass funktionierende Controllingelemente besonders in diesem Zusammenhang eine notwendige und unverzichtbare Grundlage sind.

Ad b2, Vergleich mit den vorliegenden Angeboten und b3, Bewertung der Preisangemessenheit von angebotenen Leistungen

Der Angebotsvergleich bzw. die Bewertung der Preisangemessenheit von angebotenen Leistungen sind vom **Planer** vorzunehmen. Im Auftrag des Planers wird ihm im Anhang B/2 unter Punkt 24.2 „Prüfbericht und Bestbieterermittlung“ die Prüfung der Angebote übertragen.

Unangemessene Preise sind im Prüfbericht anzuführen und in weiterer Folge ist beim Bieter Aufklärung über die Preisgestaltung zu verlangen (siehe Kap. 6.1).

Der LRH stellt fest, dass diese Leistungen vom **Planer** zu erbringen sind.

Ad 4b, Stichprobenweise Aufmaß- und Abrechnungsprüfung nach Möglichkeit parallel zum Baufortschritt, insbesondere für später nicht mehr einsehbare Bauteile

Die Aufmaß- und Abrechnungsprüfung obliegt der **ÖBA**. Zusätzliche Kontrollen durch den Bauherrn sind grundsätzlich empfehlenswert. Diese müssen auch organisatorisch in der Projektstruktur verankert sein.

Ad 5b, Überprüfung der Kostensteigerung auf Richtigkeit der Prognosen und Vollständigkeit

Dies liegt im Verantwortungsbereich der Projektleitung, die auf Daten der ÖBA bzw. des Planers zurückgreift. Die Projektleitung ist verantwortlich, dass sämtliche Entscheidungen rechtzeitig getroffen werden.

Ad 6b, Überprüfung, wie weit kostensteuernde Maßnahmen umgesetzt werden und wurden

Für die Überprüfung, wie weit kostensteuernde Maßnahmen umgesetzt werden und wurden, ist der Bauherr verantwortlich.

Ad 7b, Überprüfung und Kontrolle der Terminplanung

Für die Erstellung der Terminpläne für den gesamten Bauablauf ist die **ÖBA** (lt. Anhang A/3 Punkt 11.2 im Auftrag) verantwortlich.

Der LRH ist der Meinung, dass das Termincontrolling ein wesentliches Controllinginstrument ist.

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass ein erheblicher Teil der im Auftrag an die FöPK enthaltenen Leistungen bereits an den Planer bzw. an die ÖBA beauftragt worden waren, bzw. Bauherrenleistungen sind.

Der LRH stellt grundsätzlich fest, dass bei einem **funktionierenden Vier-Augen-Prinzip zwischen Planer und ÖBA das Risikopotential und die Kontrollerfordernis geringer** sind.

Mehrkosten für das Land Steiermark

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beauftragung der FöPK wurden vom Land Steiermark getragen.

Der LRH ist der Meinung, dass diese Kosten als Folge einer **unzureichenden Projektorganisation in der Startphase** entstanden sind. Der Fördergeber, der von Beginn an in das Projekt eingebunden war, hätte bereits in der Startphase die organisatorischen Mängel erkennen und auf eine **adäquate Projektorganisation** drängen müssen.

Die Kosten für das Projektmanagement sind, sofern sie nicht als Eigenleistungen erbracht werden, als Planungskosten im Projekt anzusehen. Kontrollelemente, wie die

Beauftragung einer BK sind bei einem Projekt dieser Größenordnung von Beginn an vorzusehen und die Kosten sind ebenso als Planungskosten im Projekt anzusetzen.

Für den Fall, dass der Fördernehmer nicht in der Lage ist das Projekt selbstständig abzuwickeln und Beratungsleistungen benötigt, sind diese auch im Rahmen des Projektes zu beauftragen. Zur Beratung des Fördernehmers sollte in erster Linie die zuständige **Fachabteilung des Landes** herangezogen werden.

Durch die Bezahlung der FöPK außerhalb des Projektes sind dem Land die vollen Kosten für diese Leistungen entstanden. **Bei einer Beauftragung über das Projekt wäre der Anteil für das Land max. 50 % gewesen**, da der Rest über die Förderung des Bundes bzw. die Eigenmittel des WVTLO abgedeckt worden wäre.

Der LRH ist der Meinung, dass von der FöPK Planungsleistungen erbracht worden sind. Es wäre zu prüfen, ob diese Kosten nachträglich in die Projektkosten aufgenommen werden können und damit förderfähige Kosten darstellen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Die Feststellungen des LRH werden vom Wasserverband Transportleitung Oststeiermark (WV TLO) vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Sowohl bei der Eröffnungsbesprechung im April 2011 als auch bei der Schlussbesprechung vom 26. April 2012 wurde vom WV TLO darauf verwiesen, dass es in Anbetracht der vorhandenen Kompetenzen in den Mitgliedern (große Wasserverbände und namhafte Stadtwerke der Region) nicht einfach war, eine Struktur zu finden, in welcher sich alle Mitglieder in gleichberechtigter Form wiederfinden.

Mit der Installierung des Fachbeirates ist letztendlich eine Lösung gefunden worden, die zwar keine schlanke Struktur darstellt, aber es ist damit gelungen, technisch ausgereifte Lösungen zu vertretbaren Preisen zu erreichen.

Eine schlankere Lösung wäre natürlich die Installierung einer eigenen Geschäftsführung mit eigener Infrastruktur gewesen. Diese Lösung hätte jedoch über den gesamten Projektzeitraum nicht unwesentliche Kosten verursacht, was auch nicht im Sinne der Mitglieder und in weiterer Folge der Wasserbezieher sein kann.

Das Faktum, dass die FöPK auch Leistungen erbracht hat, die im LV der ÖBA enthalten waren, wird nicht in Abrede gestellt. Alleine die Tatsache, dass seitens des Verbandes (nach Prüfung des Ausschreibungsentwurfes durch den Fachbeirat) eine externe Prüfung der Ausschreibung des Bauloses 1 beauftragt wurde, zeigt, dass eine entsprechende Kontrolle und eine damit verbundene größere Sicherheit in der Erreichung der Projektziele von vornherein sehr wichtig war.

3. RECHTSVERFAHREN

Wasserrechtliche Bewilligungsverfahren

Mit Bescheid vom 26. Juni 2006 wurde der Bau der Transportleitung Oststeiermark wasserrechtlich bewilligt. Der Bescheid wurde seitens der Fachabteilung 13A (FA13A) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erstellt. Die Bewilligung bezog sich auf zwei Bauabschnitte: Feldkirchen – Gleisdorf (BA01) und Gleisdorf – Hartberg-Umgebung (BA02). Dem Projektwerber wurden dabei 38 Auflagen erteilt.

Gemäß Auflage Nr. 35 ist die Bauvollendung der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Dazu sind vorzulegen:

- a.) Ein von der Örtlichen Bauaufsicht verantwortlich gefertigter Ausführungsbericht, welcher sämtliche Änderungen gegenüber der wasserrechtlichen Bewilligung beschreibt. Der Erfüllungsstand der Auflagen des Bewilligungsbescheides ist zu kommentieren.
- b.) Katastrophenpläne nach dem letzten Stand, in die die gesamte Anlage richtig eingezeichnet ist.
- c.) Verzeichnis aller Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Anlage in Anspruch genommen werden.
- d.) Bei Abweichung von den Entwurfsplänen, maßstäbliche Darstellung der Objekte.
- e.) Alle Befunde über die physikalische, chemische und bakteriologische Untersuchung des Wassers.
- f.) Die Niederschrift über die Dichtheitsprüfung der Hochbehälter.
- g.) Die Niederschrift über die Dichtheitsprüfung der Rohrleitungen oder eine von einem befugten Ziviltechniker verantwortlich gefertigte diesbezüglich zusammenfassende Bescheinigung.
- b.) Die Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen.

Die diesbezüglichen Unterlagen wurden als „wasserrechtliche Kollaudierungsunterlagen“ am 27. August 2010 bei der zuständigen FA13A des Landes eingereicht.

Am 16. Dezember 2010 wurde das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren begonnen. Aus der Verhandlungsschrift geht hervor, dass ein Großteil der Auflagen aus dem Bescheid zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt war.

Am 29. März 2011 wurde das am 16. Dezember 2010 begonnene Überprüfungsverfahren fortgesetzt. Dabei wurde die Übereinstimmung der ausgeführten Anlage mit der erteilten wasserrechtlichen Bewilligung, unter Anordnung von 4 Punkten, festgestellt.

Der wasserbautechnische Sachverständige kommt zu folgendem Schluss:

„Gegen die nachträgliche Wasserrechtliche Bewilligung der beschriebenen Änderungen besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand.“

Mit Bescheid vom 18. Juli 2011 wurde die Übereinstimmung der Wasserversorgungsanlage mit der wasserrechtlichen Bewilligung festgestellt. Geringfügige Abweichungen wurden nachträglich, nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Ausführungsunterlagen bzw. des in der Begründung dieses Bescheides enthaltenen Befundes, genehmigt.

Die **Erfüllung der Anordnungen** wurde der FA13A am 8. August 2011 durch den WVTLO gemeldet.

Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag Transportwasserleitung

Der Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag wurde zwischen der Autobahnen und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Autobahn Service GmbH Süd und dem WVTLO abgeschlossen. Der Vertrag wurde notwendig, da die Errichtung der Trasse der Transportleitung teilweise im Bereich der A2 – Südautobahn unter Inanspruchnahme von Bestandteilen von Bundesstraßen geplant war. Die ASFINAG hat gem. den Bestimmungen §§ 21 und 28 des Bundesstraßengesetzes dem WVTLO eine Sondernutzung für die Errichtung der Transportwasserleitung eingeräumt. Der Vertrag enthält umfangreiche Bedingungen. Er wurde am 27. Dezember 2006 vom WVTLO und am 16. Jänner 2007 von der ASFINAG Autobahn Service GmbH Süd gefertigt.

Vertrag zur Sondernutzung von Straßengrund – Leitungen

Der Vertrag zur Sondernutzung von Straßengrund – Leitungen wurde zwischen dem Land Steiermark (Landesstraßenverwaltung) und dem WVTLO geschlossen. In dem Vertrag gestattet das Land dem WVTLO gem. § 54 Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz die Benützung von Straßengrund für die Verlegung einer Transportwasserleitung von Feldkirchen bis Gleisdorf und nach Hartberg-Umgebung auf Landesstraßen. Auch dieser Vertrag enthält umfangreiche Auflagen und Bedingungen. Er wurde am 28. September 2006 vom Leiter der Abteilung 18A für das Land Steiermark gefertigt. Die Erklärung ist mit 29. Juni 2006 datiert.

Einverständniserklärung der Steiermärkischen Landesbahnen

Gem. § 38 Abs. 4 Eisenbahngesetz 1957 wurde das Einverständnis über die Bahngrundbenützung im Rahmen der Errichtung der Transportleitung Oststeiermark seitens der Steiermärkischen Landesbahnen gegeben.

Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Am 26. Juli 2006 wurde ein Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zwischen der Republik Österreich – Bundeswasserbauverwaltung und dem WVTLO abgeschlossen.

Darin wurde die Benutzung der dem öffentlichen Wassergut zugehörigen Grundstücke gestattet. Der Gestattungsumfang umfasst 27 Unterquerungen mittels einer Trink-Transportwasserleitung im Ausmaß von 527 Laufmetern, sowie die Errichtung einer Entleerungsleitung und 5 Spülleitungen.

Gefertigt wurde dieser Vertrag am 1. August 2006 für den Steiermärkischen Landeshauptmann bzw. am 9. August 2006 für den WVTLO. Der Gestattungsvertrag enthält umfangreiche allgemeine Vertragsbedingungen.

Rodungsbewilligung

Gemäß dem Rodungsantrag für die Bauabschnitte 01, 02 und 03 wurde die Bewilligung zur Rodung mittels Bescheid vom 18. April 2007 erteilt.

Im Bescheid werden die betroffenen Waldgrundstücke dargestellt, die unter Einhaltung von Auflagen gerodet werden dürfen. Der Bescheid wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung, ausgestellt.

Der LRH stellt fest, dass **sämtliche Rechtsverfahren abgewickelt** worden sind. Die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen wurden **zeitgerecht** angestrebt und abgeschlossen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Die Feststellung des LRH, dass alle Rechtsverfahren ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt wurden, wird zur Kenntnis genommen.

Bereits in dieser Phase hat sich abgezeichnet, dass durch die vorhandenen Kompetenzen des eigenen Personals der Verbandsmitglieder eine breite Mitwirkung in der Bauabwicklung (bedingt auch durch die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens) notwendig sein wird. Jedes Mitglied hat sich speziell in seiner Region um spezielle Belange gekümmert (Grundstücksvereinbarungen, Grundstücksbeschaffung usw.)

4. FINANZIERUNG

4.1 Finanzierungsvarianten

Eine steirische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei wurde mit der Beurteilung von 4 Finanzierungsvarianten der TLO beauftragt.

Die Eckdaten der Finanzierungsvarianten werden im fertigen Finanzierungskonzept (Juni 2006) der Kanzlei wie nachstehend beschrieben:

Variante I

„Bei dieser Variante finanzieren die Verbandsmitglieder 100 % der Baukosten im eigenen Wirkungsbereich. Die dem Verband zufließenden Mittel aus verlorenen Zuschüssen und Finanzierungszuschüssen werden den Mitgliedern nach Erhalt erstattet.“

Variante II

„Der Verband finanziert 90 % der Baukosten durch ein Darlehen des Verbandes, der Restbetrag von 10 % ist durch den Zuschuss des Landes Steiermark gedeckt. Es wird angenommen, dass dieser Zuschuss dem Finanzierungserfordernis entsprechend zufließt. Der Verband schreibt den Mitgliedern die nicht durch Finanzierungszuschüsse des Landes sowie des Bundes gedeckten Annuitäten vor.“

Variante III

„Die Variante III entspricht im Wesentlichen der Variante II, jedoch werden getrennte Darlehen für Eigenmittel, durch den Finanzierungszuschuss des Landes (Laufzeit 15 Jahre, bei Baubeginn abrufbar) und durch den Finanzierungszuschuss des Bundes (Laufzeit 25 Jahre nach Baufertigstellung, Erstattung von Bauzinsen) aufgenommen. Der Zufluss des Zuschusses des Landes Steiermark wird ebenfalls dem Finanzierungserfordernis entsprechend angenommen.“

Variante IV

„Bei der Variante IV werden die Eigenmittel von den Verbandsmitgliedern im eigenen Wirkungsbereich aufgebracht, die übrige Finanzierung erfolgt wie bei Variante III.“

Gewählte Variante

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei hat unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und organisatorischer Aspekte die **Variante IV** als die für den Verband und auch die Verbandsmitglieder günstigste Variante ermittelt.

Die Begründung lautet folgend:

- „Die Verbandsmitglieder haben hinsichtlich der Finanzierung der Eigenmittelan-teile sämtliche Möglichkeiten im eigenen Wirkungsbereich.“
- „Durch die Abstimmung der Laufzeit der vom Verband aufgenommenen Darle-hen auf die Förderzuschüsse des Landes bzw. des Bundes ist gewährleistet, dass aus der Fremdmittelfinanzierung für die Gemeinden außer der notwendi-gen anteiligen Haftungsübernahme keine weiteren Belastungen entstehen.“

In einer vereinfachten linearen Darstellung wurde die Gesamtfinanzierung während der Bauphase von der Kanzlei wie in folgender Tabelle dargestellt:

Jahr	Investitions-volumen	Zuschuss Land Steiermark	Finanzierungs-erfordernis	Eigenmittel Mitglieder	Darlehen	
					15 Jahre	25 Jahre
1	5.000.000,00	500.000,00	4.500.000,00	1.976.000,00	2.524.000,00	0,00
2	5.000.000,00	500.000,00	4.500.000,00	1.976.000,00	2.524.000,00	0,00
3	5.000.000,00	500.000,00	4.500.000,00	1.976.000,00	274.000,00	2.250.000,00
	15.000.000,00	1.500.000,00	13.500.000,00	5.928.000,00	5.322.000,00	2.250.000,00

Der Finanzierungsplan sieht vor, das gesamte 15-jährige Darlehen sofort nach Darle-henzuzählung abzurufen und den nicht verbrauchten Darlehensbetrag zu veranlagen.

Der sich daraus ergebende Barmittelbestand wurde von der Kanzlei für das erste Jahr (2007) mit € 2.868.474,00 geplant, für das zweite Jahr mit € 388.967,00 und für das dritte Jahr mit € 116.972,00.

Die Kanzlei hat für die Gesamtlaufzeit der Finanzierung bis einschließlich 2036 eine Geldflussrechnung erstellt.

Für den Zeitpunkt ab Inbetriebnahme werden aus dem Saldo Geldzuflüsse (insb. Fi-nanzierungszuschüsse Bund, Land) zu Geldabflüssen (Darlehenstilgungen) mit einem jährlichen Finanzierungsüberschuss bis zum Jahr 2030 gerechnet. Dieser Saldo wurde für das Jahr 2011 mit € 26.477,00 geplant und reduziert sich dann sukzessive bis € 890,00 für das Jahr 2029.

Den Berechnungen liegt ein Zinssatz von 3 % bzw. der seitens des Bundes vorgege-bene Zinssatz von 3,13 % zu Grunde. Für die Sparguthaben wurde eine jährliche Ver-zinsung von 2 % angenommen.

Die **Berechnungen** der Finanzierungsvariante IV sind aus Sicht des LRH **plausibel und nachvollziehbar**.

4.2 Eigenmittel – Darlehen – Förderungen – Guthaben

Zu den einzelnen Finanzierungsanteilen der TLO merkt der LRH folgende Punkte an:

Eigenmittel der Verbandsmitglieder

Die Bezeichnung „Eigenmittel der Verbandsmitglieder“ bezieht sich auf den Umstand, dass diese Mittel direkt von den Verbandsmitgliedern aufzubringen sind. Dies ist unabhängig davon, ob die Mitglieder hierfür auf allfällig vorhandene eigene liquide Reserven zurückgreifen oder ihren Finanzierungsanteil durch eine Fremdkapitalaufnahme abdecken.

Eigenmittel eigene Anlagenteile

Jedes Verbandsmitglied hat die Kosten für die eigenen Wasserabnahmestellen abzüglich aller Förderungen zu tragen.

Die Anzahl je Verbandsmitglied reicht von einer bis zu vier Stellen. Unabhängig von einem Bezugsrecht kann jedes Mitglied eine freistehende Anzahl an Wasserabnahmestellen je nach Wasserleitungsnetzstruktur benötigen.

Laut Auskunft der Geschäftsführung des Wasserverbandes gegenüber dem LRH entspricht die Aufbringung der Kosten durch die Verbandsmitglieder auch einer Regulierungsmaßnahme, da es dadurch zu einer Reduktion der ursprünglich von den Mitgliedern vorgesehenen Anzahl an Wasserabnahmestellen gekommen sei.

Der Eigenmittelanteil der Mitglieder für eigene Anlagenteile beträgt per Ultimo 2011 € 213.250,00.

Förderung I des Landes (10 %)

Der **Zuschuss** des Landes im Ausmaß von **10 % des Investitionsvolumens** ist eine Förderung, die im Zuge der Baumaßnahmen ausbezahlt wird und nicht zurückzuzahlen ist.

Mit Ultimo 2011 betrug der erhaltene Landesbeitrag € 1.421.049,00. Zur Überbrückung von Rückständen aus dem Landesbeitrag bestand ein Kreditrahmen in Höhe von € 1 Mio. bei einer regionalen Sparkasse mit Laufzeit bis 31. Dezember 2010. Zinsen wurden in Höhe des 3-Monats Euribors mit einem Aufschlag von 0,15 % verrechnet. Dieser Rahmen wurde unter geänderten Konditionen (Aufschlag 0,5 %) auf € 2 Mio. aufgestockt und bis 31. Dezember 2012 verlängert.

Förderung II des Landes (bis 40 %)

Zusätzlich wurde vom Land Steiermark mit Beschluss vom 20. Juni 2005 eine **Sonderförderung** in Form eines Finanzierungszuschusses für eine Laufzeit von 15 Jahren

gewährt. Laut Vertrag soll diese Förderung bis zu 40 % des für die Umsetzung des Bauvorhabens erforderlichen Kapitalbedarfes abdecken. Mit einem gemäß Vertrag jährlichen Zuschuss von rd. €450.000,00 soll auf 15 Jahre ein Darlehen (€6.750.000,00) getilgt werden. In dieser Summe ist ein geplanter Anteil von €750.000,00 an Finanzierungskosten (Zinsen, Gebühren) enthalten.

Die tatsächliche Darlehensaufnahme betrug insgesamt €5,322 Mio., die Rückzahlung erfolgt ab 2009 in 30 Halbjahresraten. Es wurde vertraglich eine Verzinsung in Höhe des 6-Monats Euribors mit einem Aufschlag von 0,034 % vereinbart.

Der Finanzierungszuschuss des Landes kann die Annuitäten der Darlehensrückzahlung bis zu einem Zinssatz von 3,2 % abdecken.

Mit 31. Dezember 2011 ist ein Darlehensrest von €4,357.077,15 ausständig. Der zu zahlende Zinssatz betrug für das erste Halbjahr 2011 1,272 % und wurde mit Wirkung ab 30. Juni 2011 auf 1,804 % angehoben. Der Zinssatz lag im Jahr 2011 somit deutlich unter der kritischen Marke von 3,2 %. Mit Jänner 2012 liegt der Referenzzinssatz (6-Monats Euribor) bei ca. 1,6 %, es ist auch für den weiteren Verlauf von 2012 mit einer deutlichen Unterschreitung der kritischen Marke zu rechnen.

Förderung des Bundes

Mit Schreiben des Lebensmittelministeriums vom 12. April 2007 wurde dem Wasserverband ein **Finanzierungszuschuss** seitens des Bundes zugesagt. Dieser beinhaltet einen **vorläufigen Fördersatz von 15 %**, die vertraglich zunächst angenommenen Investitionskosten betragen €14,850.000,00. Im Zuge der Bauendabrechnung kann eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten um bis zu 15 % anerkannt werden.

Die Förderung teilt sich auf in Bauphasen- und den ab Baufertigstellung ausbezahlten Finanzierungszuschüssen. Diese werden in 50 Halbjahresraten ausbezahlt (Laufzeit von 25 Jahren).

Die tatsächliche Darlehensaufnahme betrug insgesamt €2,250 Mio., die Rückzahlung erfolgt ab 2010 in 50 Halbjahresraten. Es wurde vertraglich eine Verzinsung in Höhe des 6-Monats Euribors mit einem Aufschlag von 0,034 % vereinbart.

Wenn man für das Darlehen einen durchschnittlichen Zinssatz von 4 % annimmt, dann kann dieses mit den Finanzierungszuschüssen des Bundes ohne Kostenbelastung der Mitglieder bedient werden.

Mit 31. Dezember 2011 ist ein Darlehensrest von €2,095.756,22 ausständig. Der zu zahlende Zinssatz betrug für das erste Halbjahr 2011 1,272 % und wurde mit Wirkung

ab 30. Juni 2011 auf 1,804 % angehoben. Der Zinssatz lag im Jahr 2011 somit deutlich unter der kritischen Marke von 4,0 %.

Die beiden vom Wasserverband aufgenommenen Darlehen für die Sonderförderung des Landes und die Bundesförderung wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben. Den Zuschlag für beide Finanzierungen erhielt ein österreichisches Kreditinstitut.

Darlehen für Baukostenüberschreitung

Für allfällige Baukostenüberschreitungen wurde vom Wasserverband ein weiteres Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren bei einem zweiten österreichischen Kreditinstitut aufgenommen. Die Verzinsung entspricht dem 1-Monats Euribor mit einem Aufschlag von 0,4 %. Die Verbandsmitglieder haben die Bedienung des Darlehens (Kapitalrückzahlung) als auch die Finanzierungskosten (Zinsen) zu zahlen. Die Zuteilung des Darlehens zu den einzelnen Mitgliedern erfolgt nach einem Aufteilungsschlüssel.

Der Darlehensrahmen beträgt € 1,500.000,00, tatsächlich ausgenutzt wurden davon € 1,400.000,00.

Die Baukostenüberschreitung beträgt mit Stand Mai 2011 insgesamt € 950.000,00. Unter Berücksichtigung eines 10%igen Landesbeitrages für Überschreitungen (rd. € 95.000,00) verbleiben € 855.000,00 an von den Mitgliedern zu deckender Kostenüberschreitung.

Die Mitglieder Umland Graz, Grenzland Südost, Weiz und Gleisdorf haben eine Einmalrückzahlung getätigt. Dadurch verringerte sich das ausstehende Darlehen mit Ende April auf € 427.945,00 bei einem Zinssatz von 1,348 %. Mit Jahresende 2011 beträgt der Saldo des Darlehens € 410.794,22.

Das Darlehen für die Baukostenüberschreitung wurde vom Wasserverband ebenfalls im offenen Verfahren ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt ein österreichisches Kreditinstitut als Billigstbieter.

Baukonto

Vom Wasserverband wurde zum Zwecke der Zwischenfinanzierung ein Baukonto bei einem dritten Kreditinstitut eingerichtet. Der Kreditrahmen beträgt € 2,000.000,00.

Das Baukonto wurde bis dato noch nicht in Anspruch genommen, der Saldo per Ultimo 2011 beträgt € 0,00.

Guthaben

Für allfällige Guthaben verfügt der Wasserverband über ein gebundenes Sparbuch bei einem vierten Kreditinstitut. Per 31. Dezember 2011 beträgt das Guthaben € 676.868,00. Für das Sparbuch wurde im November 2011 eine 6-monatige Bindung mit einer marktkonformen Verzinsung von 2 % vereinbart.

Der LRH empfiehlt dem Wasserverband, nach Ablauf der 6-monatigen Bindung weitere vergleichende Angebote von Kreditinstituten zum Zwecke der Zinsoptimierung einzuholen.

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus ergab sich für den Wasserverband aus der Differenz der Darlehenszinsen zu den laufenden Annuitätenzuschüssen für das Geschäftsjahr 2011 eine Überförderung in Höhe von € 50.650,68. Dieser Betrag wurde am 30. Dezember 2011 am Sparbuch gutgeschrieben und wird von der Geschäftsführung als Reserve für allfällige künftige Zinserhöhungen betrachtet.

Weiters besteht bei einem regionalen Kreditinstitut per 31. Dezember 2011 auf einem Verrechnungskonto des Verbandes ein Guthaben in Höhe von € 267.611,17. Darüber hinaus wird in der Bilanz 2011 ein Kassenbestand von € 411,25 ausgewiesen. **Die liquiden Mittel zum 31. Dezember 2011 betragen somit insgesamt € 944.890,42.**

Laut dem der Finanzierung der TLO zugrunde liegenden Finanzierungskonzept aus dem Jahr 2006 waren folgende Barmittelbestände geplant:

Jahr	Barmittel
2009	€ 116.972,00
2010	€ 95.132,00
2011	€ 121.609,00
2012	€ 146.540,00

Das tatsächliche Guthaben mit € 944.890,42 per 31. Dezember 2011 übersteigt somit den für 2011 geplanten Bestand von € 121.609,00 um € 823.281,42.

Im Finanzierungskonzept wird die Bildung von Barmittelbeständen folgend begründet bzw. empfohlen:

„Bei dieser Finanzierungsform [Anmerkung LRH: Variante IV] besteht, da der Finanzierungszuschuss des Landes Steiermark sofort nach Darlehenszahlung abberufen werden kann, die Möglichkeit, das gesamte 15-jährige Darlehen abzurufen und den noch nicht verbrauchten Darlehensbetrag zu veranlagern und hieraus Zinserträge zu erwirtschaften.“

Der hohe Barmittelbestand ist somit auch auf eine bewusst vorgezogene vollständige Ausnutzung des 15-jährigen Darlehens (Sonderförderung Land) zurückzuführen.

Für das Darlehen wurden ab 1. Juli 2011 mit 1,804 % (bis 30. Juni 2011 1,272 %) geringfügig geringere Zinsen verrechnet als wie für das Sparguthaben (2 % vor KESt) gutgeschrieben wurden. **Nach Abzug der KESt ist der Zinsertrag allerdings mit 1,5 % geringer als der aktuelle Darlehenszins.** Dies spricht zusätzlich zu dem bereits oben erwähnten Argument des zu erwartenden Zahlungsflussüberschusses in den nächsten Jahren für einen teilweisen Abbau des Barmittelbestandes zu Gunsten einer außerordentlichen Darlehenstilgung.

Der LRH ist der Meinung, dass an Hand der Finanzplanung von einer weiteren Erhöhung des Barmittelbestandes auszugehen ist. Dieser Trend wird aufgrund des derzeit niedrigen Niveaus der Darlehensverzinsung noch verstärkt.

Der LRH empfiehlt daher, unter Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve einen überwiegenden Teil des Guthabens zur Darlehensrückzahlung heranzuziehen. Die erforderliche Liquiditätsreserve sollte sich an dem im Finanzierungskonzept geplanten Barmittelbestand orientieren. Dieser betrug für 2011 €121.609,00.

Der LRH merkt an, dass die Abwicklung der Finanzierung durch den Wasserverband insgesamt ordnungsgemäß erfolgt.

4.3 Stand Mittelaufbringung per Ultimo 2011

Die Inanspruchnahme der Finanzierungsmittel wird vom Wasserverband per 31. Dezember 2011 folgendermaßen dargestellt:

Titel	Volumen	Maximal beansprucht bzw. erhalten	Nicht beansprucht (offen)	Saldo per 31.12.2011
Eigenmittel	5,928.000,00	5,928.000,00	0,00	5,928.000,00
Eigenmittel – Einbringung eigene Anlagenteile der Mitglieder ¹⁾	220.000,00	213.250,00	0,00	213.250,00
Darlehen Sonderförderung Land	5,322.000,00	5,322.000,00	0,00	4,357.077,15
Darlehen Bundesförderung	2,250.000,00	2,250.000,00	0,00	2,095.756,22
Landesbeitrag 10 %	1,600.000,00	1,421.049,00	178.951,00	1,421.049,00
Baukonto (Zwischenfinanzierung)	2,000.000,00	0,00	2,000.000,00	0,00
Darlehen Baukostenüberschreitung	1,500.000,00	1,400.000,00	100.000,00	410.794,22
Gesamt	18,820.000,00	16,534.299,00	2,278.951,00	14,425.926,59

¹⁾ Eigenmittel eigene Anlagenteile: Man ist von € 220.000,00 als Planwert ausgegangen; Tatsächlich wurden € 213.250,00 fakturiert;

Der Jahresabschluss 2011 des Wasserverbandes TLO lag bei Beendigung der gegenwärtigen Prüfung noch nicht vor.

4.4 Vorschau / Haushaltsplan 2012

Am 16. November 2011 erfolgte durch den Vorstand und die MGV des Wasserverbandes die Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2012.

Folgende, vom LRH verkürzt dargestellte, **Planerfolgsrechnung** (Gewinn- und Verlustrechnung) wurde vom Wasserverband für 2012 erstellt:

Pos.	Planerfolgsrechnung 2012	€
I.	Umsatzerlöse	465.818,00
II.	Sonstige Erträge	341.333,00
III.	Materialaufwand	-364.303,00
IV.	Personalaufwand	0,00
V.	Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	-590.771,00
VI.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-97.750,00
VII.	Betriebserfolg	-245.673,00
VIII.	Zinserträge (Bankguthaben)	0,00
IX.	Zinsaufwendungen (Darlehen)	-123.591,00
X.	Sonstige Finanzerträge (Finanzierungszuschüsse)	123.591,00
XI.	Finanzerfolg	0,00
XII.	Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	-245.673,00
XIII.	Zuweisung zu un versteuerten Rücklagen	0,00
XIV.	Bilanzverlust	-245.673,00

Obige Gewinn- und Verlustrechnung beinhaltet sämtliche Aufwendungen und Erträge und zeigt den geplanten wirtschaftlichen Erfolg für 2012.

In der Planerfolgsrechnung 2012 fehlen die Zinserträge. Bei einem Guthaben am Sparbuch in Höhe von € 676.868,00 per 1. Jänner, zusätzlich eines zu erwartenden Zuwachses des Sparvermögens und einer derzeitigen Verzinsung des bestehenden Sparbuches in Höhe von 2 % (vor KEST) ist mit Zinserträgen von knapp € 14.000,00 (vor KEST) zu rechnen.

Ebenso fehlt eine Zuweisung zu un versteuerten Rücklagen auf Basis des geplanten Zahlungsmittelüberschusses und des daraus resultierenden Zuwachses an Sparvermögen.

Der Wasserverband hat kein eigenes Personal, sämtliche diesbezügliche Tätigkeiten werden gemäß Geschäftsordnung von Mitgliedern des Wasserverbandes ausgeführt und an den Wasserband verrechnet.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten demgemäß u.a.

- € 32.000,00 für die Geschäftsführung durch die Stadtwerke Hartberg Wasserdienstleistungen GmbH
- € 4.000,00 für die Administration durch den Wasserverband Grenzland Süd Ost
- € 35.000,00 für die technische Betriebsführung durch 3 Verbandsmitglieder

Für die Verrechnungen wurde ein Beginn mit 1. Jänner 2011 vertraglich vereinbart. Es besteht eine Indexsicherung nach dem VPI 2005.

Der nachfolgende **Finanzplan 2012** orientiert sich an den Einnahmen und Ausgaben und zielt somit rein auf den Zahlungsfluss ab.

Pos.	Finanzplan 2012	€
I.	Planeinnahmen	
a)	Umsatzerlöse	465.818,00
b)	Zuschuss Land Sonderförderung	450.000,00
c)	Landesbeitrag für Investitionen	120.000,00
d)	Finanz. Zuschuss des Bundes für Investitionen	178.708,00
e)	Darlehenszahlungen der Mitglieder	33.156,00
	Summe Planeinnahmen	1.247.682,00
II.	Planausgaben	
a)	Materialaufwand	-364.303,00
b)	Personalaufwand	0,00
c)	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-97.750,00
d)	Zinsaufwandssaldo	-123.591,00
	Summe Planausgaben	-585.644,00
III.	Cash – flow	662.038,00
IV.	Investitionen	0,00
V.	Darlehenstilgungen	-427.653,00
VI.	Überschuss / Finanzmittelbedarf	234.385,00
	Erwarteter Finanzmittelbestand 1.1.2012	302.239,00
	Lieferverbindlichkeiten 1.1.2012	-125.000,00
	Lieferverbindlichkeiten 31.12.2012	0,00
	Erwarteter Finanzmittelbestand 31.12.2012	411.624,00

Es wird somit für 2012 mit einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von € 234.385,00 gerechnet. Unter Berücksichtigung eines Abbaus von € 125.000,00 an Lieferverbindlichkeiten verbleibt ein Zuwachs zum Sparvermögen von € 109.385,00.

Im Finanzplan 2012 wird noch von einem zu gering erwarteten Finanzmittelbestand per 1. Jänner in Höhe von € 302.239,00 und einer Erhöhung des Sparguthabens auf € 411.624,00 per 31. Dezember 2012 ausgegangen.

Die tatsächlichen liquiden Mittel per 1. Jänner 2012 betragen € 944.890,42. Bei dem geplanten Zuwachs von € 109.385,00 würden sich diese somit auf € 1.054.275,42 erhöhen.

Der für 2012 geplante Zahlungsmittelüberschuss bekräftigt somit obige Empfehlung des LRH, einen Teil des Barmittelbestandes unter Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve zur Schuldentilgung heranzuziehen.

Der Zweck der Zuschüsse der öffentlichen Hand sollte ausschließlich die für die Verbandsmitglieder mögliche Finanzierung des Bauvorhabens TLO und nicht der Aufbau von weit über dem Plan liegenden Barmittelbeständen sein.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Die Feststellung des LRH, dass sowohl die gewählte Variante der Finanzierung als auch die Abwicklung der Projektfinanzierung plausibel und nachvollziehbar sind, wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich des derzeit vorhandenen Zahlungsmittelüberschusses wird festgestellt, dass dieser nicht zu erwarten war, weil das aufgenommene Darlehen für die Baukostenüberschreitung nicht zur Gänze ausgenutzt wurde. Dieser Mittelüberschuss wird großteils noch in diesem Jahr für die beauftragte Aufrüstung der Transportkapazität durch Adaptierung der Pumpstationen Raaba und Gleisdorf auf 200 l/s (im Rahmen des BA 03) benötigt werden.

An der Überlegung des WV TLO, mit dieser Rücklage allfällige zukünftige Zinsschwankungen aufzufangen, wird jedoch festgehalten. Es ist nicht im Sinne des Verbandes, dadurch zu einem späteren Zeitpunkt in Liquiditätsengpässe zu kommen.

Die Empfehlung des LRH, nach Ablauf der 6-monatigen Bindungsfrist des Sparbuches weitere vergleichende Angebote von Kreditinstituten einzuholen, wird zur Kenntnis genommen.

5. VERGABE VON PLANUNGS-AUFTRÄGEN

5.1 Vergabe Allgemein

Der WVTLO übt eine **Sektorentätigkeit** nach § 168 Abs. 1 Zi 2 BVergG aus. Seine Aufgabe, die Einspeisung von Trinkwasser in Netzen, liegt im Allgemeininteresse. Die Tätigkeit des WVTLO ist – mangels Gewinnabsicht, Konkurrenz und Wettbewerb – nicht gewerblich. Wasserverbände sind in der Regel Körperschaften öffentlichen Rechts und als öffentliche Auftraggeber gem. § 3 Abs. 1 Zi 1 BVergG anzusehen. Der WVTLO ist somit an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes gebunden.

5.2 Ausführungsplanung – Detailplanung

Die Leistungen „Ausführungsplanung – Detailplanung – Ausschreibung – Planungskoordination“ wurden als Dienstleistungsauftrag in einem Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung nach dem Bundesvergabegesetz (BVergG) 2002 für den Unterschwellenbereich vergeben.

Auf Grundlage von Meldungen der Verbandsmitglieder wurden 10 Ingenieurbüros zur Angebotslegung eingeladen.

Eine Bietergemeinschaft, bestehend aus zwei Mitgliedern des WVTLO, wurde mit der Verfahrensbetreuung beauftragt. Der Auftrag umfasste die Erstellung des Leistungsverzeichnisses (LV) sowie des Angebotsschreibens inkl. der Darstellung notwendiger Leistungsbilder und der Angebotsprüfung.

Für diese Leistungen erhielt die Bietergemeinschaft einen Pauschalpreis von € 5.900,00. Vor der Vergabe wurde ein Vergleichsangebot eines Ziviltechnikers über dieselben Leistungen eingeholt. Der Angebotspreis betrug € 8.500,00 und war somit um 44 % teurer.

Der LRH begrüßt die Einholung eines Vergleichsangebotes und sieht darin eine sinnvolle und **transparente Vorgehensweise**.

Innerhalb der Angebotsfrist haben 8 Büros ein Angebot gelegt. Am 17. Februar 2006 wurden die Angebote von einer Kommission geöffnet. Über die Öffnung wurde eine Niederschrift verfasst.

Die Angebote wurden von einem Mitglied des Fachbeirates geprüft (Aktenvermerk vom 23. Februar 2006).

Bieter	Angebotspreis	Skonto in %	Reihung	Abstand zum Billigstbieter in %
A	218.151,26	0,0	1	
B	233.745,31	0,5	2	7,1
C	248.353,50	2,0	3	13,8
D	254.727,81	2,0	4	16,8
E	297.783,40	0,0	5	36,5
F	320.006,15	2,0	6	46,7
G	330.143,24	0,0	7	51,3
H	369.390,12	2,0	8	69,3

Angebotsergebnis vor den Verhandlungen

Nach Prüfung der Angebote fanden am 21. März 2006 **Angebotsverhandlungen** statt. Für den WVTLO nahmen daran 4 Mitglieder des Fachbeirates (FBR) teil. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen wurden von den Verhandlungen Niederschriften verfasst und allseits unterfertigt. Darin wurden neue Angebotspreise fixiert. Im Rahmen der Verhandlungen konnten **wesentliche Nachlässe** erzielt werden. Die verhandelten Angebote bewegten sich in einem Bereich zwischen € 178.509,01 und € 361.490,12.

Bieter	Angebotspreis	Skonto in %	Reihung	Abstand zum Billigstbieter in %	Preisreduktion durch Verhandlungen in €
A	178.509,01	0,0	1	0,0	39.642,25
B	195.443,59	0,5	2	9,5	38.301,72
C	240.902,90	2,0	3	35,0	7.450,60
D	224.108,25	2,0	4	25,5	30.619,56
E	275.078,56	0,0	5	54,1	22.704,84
G	312.625,16	0,0	6	75,1	17.518,08
F	322.319,75	2,0	7	80,6	-2.313,60 *)
H	361.490,12	4,0	8	102,5	7.900,00

Angebotsergebnis nach den Verhandlungen

*) Anmerkung:

Neben der Verhandlung des Gesamtpreises, wurden auch Preise für „Mögliche Änderungen der ausgeschriebenen Ausführung“ verhandelt. Es handelte sich dabei um Änderungen in geringem Umfang. Der Angebotspreis des Bieters F hat sich dadurch erhöht. Die Reihung der Bieter hat sich mit Ausnahme der Bieter G und F, die den Platz getauscht haben, nicht verändert. Der Abstand zwischen dem Billigstbieter und dem Bieter B hat sich nach den Verhandlungen von 7,1 % auf 9,5 % erhöht.

Zahlungsbedingungen

Unter Punkt 3.1.5 der Ausschreibungsunterlagen wurden die Zahlungsbedingungen behandelt. Zur Zahlungsfrist wird darin präzisiert:

„Zahlungsfrist: Bei Bezahlung von 21 Tagen nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung (Datum des Eingangstempels) werden % Skonto gewährt. Ansonsten erfolgt die Zahlung binnen 14 Tagen netto Kassa. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten dem Auftraggeber vorzulegen, wobei die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung 60 Tage beträgt.“

Den Bietern wurde es überlassen, Skonto zu gewähren.

Der LRH ist der Meinung, dass es sich beim Skonto um keinen Bestandteil eines Preises, sondern lediglich um eine Zahlungsvereinbarung handelt.

Zahlungsbedingungen sind von der ausschreibenden Stelle vorzugeben. Die Bezahlung der Rechnung innerhalb der Skontofrist steht nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers (AN) und kann deshalb vom Bieter vorab nicht abgeschätzt werden. Bei knappen Ausschreibungsergebnissen können unterschiedliche Skontoangebote Unklarheiten bei der Best- bzw. Billigstbieterermittlung hervorrufen.

In den Unterlagen sind weiters keine Regelungen, wie die unterschiedlichen Skontoangebote in die Billigstbieterermittlung Eingang finden, enthalten.

Referenzprojekte

Die im Angebot des Billigstbieters angeführten 3 Referenzprojekte wurden einer gesonderten Prüfung unterzogen. Die dazu befragten Auftraggeber haben schriftlich erklärt, dass die angegebenen Daten korrekt und die Leistungen fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Subunternehmer

In den Ausschreibungsunterlagen waren die vorgesehenen Subunternehmer bekannt zu geben. Die Subunternehmerleistungen waren anzuführen. Der Billigstbieter hat einen Subunternehmer für den Bereich Statik und einen weiteren für den Themenbereich E-Technik genannt.

Personalplan

In einem Schreiben des Billigstbieters vom 21. März 2006 hat dieser u.a. auch den Personalplan vorgelegt. Darin wird eine Person namhaft gemacht, die für die **Oberleitung bzw. Gesamtkoordination verantwortlich ist.**

Der Kurzbeschreibung zur Person ist zu entnehmen, dass diese Person über eine aufrechte **Gewerbeberechtigung des Baumeistergewerbes** und über mehr als 20 Jahre Erfahrung im Siedlungswasserbau verfügt.

Daneben wurde auch ein Projektleiter für den Bauabschnitt 01 und ein Projektleiter für den Bauabschnitt 02 namhaft gemacht.

Zuschlag

Mit dem Auftragsschreiben vom 12. April 2006 wurde der Bieter A (Technisches Büro) mit einer Auftragssumme von € 178.579,01 beauftragt.

Der LRH stellt fest, dass das **Vergabeverfahren in Übereinstimmung** mit den Vorgaben des **BVergG abgewickelt** worden ist.

5.3 Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)

Die ÖBA wurde als Dienstleistungsauftrag in einem **offenen Verfahren für den Unterschwellenbereich** ausgeschrieben. Neben der ÖBA waren noch das Bauarbeitenkoordinationsgesetz und die wasserrechtliche und fördertechnische Endkollaudierung Angebotsgegenstand.

17 Bieter haben zeitgerecht ein Angebot abgegeben. Die Angebotsentgegennahme und die Angebotsöffnung erfolgten weitgehend in Entsprechung der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes.

Laut § 18 (4) sind alle bei der Öffnung des Angebotes vorliegenden Teile während der Angebotsöffnung von der Kommission eindeutig zu kennzeichnen (z.B. durch Lochen). Dadurch wäre ein nachträgliches Auswechseln feststellbar. **Diese Kennzeichnung ist unterblieben.**

Der LRH ist der Meinung, dass die eindeutige Kennzeichnung der Angebote erforderlich ist.

Angebot	Angebotspreis	Abweichung vom Billigstbieter in %
13	196.602,93	
17	219.920,01	11,9
12	251.355,00	27,9
8	286.330,19	45,6
9	299.250,00	52,2
16	349.802,95	77,9
4	375.734,00	91,1
14	388.000,00	97,4
10	388.661,24	97,7
3	400.000,00	103,5
11	435.413,48	121,5
1	450.310,54	129,1
6	459.585,19	133,8
15	495.000,00	151,8
5	556.379,41	183,0
2	609.589,42	210,1
7	628.893,52	219,9

Ergebnis nach der Angebotsöffnung

Die Angebotspreise bewegen sich in einem Spanne zwischen €196.602,93 und €628.893,52. Der Mittelwert beträgt €399.460,46. Der Billigstbieter unterbot den Mittelwert um mehr als die Hälfte.

Zahlungsbedingungen

Wie bereits im Kapitel Vergabe Ausführungs- und Detailplanung ausgeführt, wurde es auch hier dem Bieter überlassen, Skonto zu gewähren.

Der LRH ist der Meinung, dass die Skontovereinbarungen von der ausschreibenden Stelle vorgegeben werden müssen.

Angebotsprüfung

Ein Mitglied des WVTLO hat die Angebotsprüfung durchgeführt. Dabei wurde bei sämtlichen Angeboten die rechnerische Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Formrichtigkeit gemäß den Vorgaben des BVergG kontrolliert.

Im Rahmen der Prüfung wurden beim Billigstbieter keine wesentlichen Mängel gefunden. Das Angebot wurde im Prüfprotokoll wie folgt bewertet:

“Der Kalkulationsschwerpunkt wurde bei der Örtlichen Bauaufsicht angesetzt. Es wird eine vertiefte Angebotsprüfung für die Positionen Baustellenkoordination, Kollaudierung, Regie durchgeführt.“

Die gemäß BVergG § 268 durchgeführte Prüfung der Preisangemessenheit ergab folgendes Ergebnis:

“Die Angebotspreise ergeben eine wettbewerbsbedingte Streuung. Ein Vergleich der abgegebenen Einheitspreise mit den erzielten Einheitspreisen bei anderen Bauvorhaben zeigt ein niedriges aber durchaus akzeptables Niveau.

Das niedrige Preisniveau wurde vom Bieter am 16. April 2007 telefonisch begründet mit der optimalen Gesamtkoordination der ÖBA, welche gleichzeitig die Endvermessung durchführen wird, sowie die örtliche Nähe zum Bauvorhaben. Des Weiteren könne der Bieter auf die Kenntnisse der speziellen Anforderungen durch die ASFINAG aus anderen Bauvorhaben (Lichtleiterverkabelung usw.) zurückgreifen. Die niedrigen Preise in der Baustellenkoordination bzw. Kollaudierung wurden dadurch begründet, dass diese im Zuge der Bauaufsicht mit ausgeführt werden bzw. in den Nebenkosten Berücksichtigung gefunden haben. Das Angebot beruht auf einer Gesamtkalkulation, wobei bestätigt wurde, dass die Baustellenkoordination, Kollaudierung sowie Regieleistungen zu den Angebotspreisen ausgeführt werden. Im Auftragsschreiben sollte zusätzlich festgehalten werden, dass die unter Punkt 11.1 und 11.2 angebotenen Preise für Leistungen, welche nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, zur Anwendung kommen.“

Preisgestaltung für Regiearbeiten

Im Angebot wurde die Leistung „Regiearbeiten Diplomingenieur“ im Umfang von 200 Stunden zu einem Positionspreis von **€10,00 pro Stunde**, die Position „Regiearbeiten Techniker / Ingenieur“ in einem Umfang von 200 Stunden um **€20,00 pro Stunde** angeboten.

Der LRH stellt dazu fest, dass ein Stundenlohn von € 10,00 bzw. € 20,00 keinesfalls als angemessen bezeichnet werden kann, da laut Ausschreibung sämtliche Nebenkosten wie Kilometergeld, Diäten, Nächtigungskosten und der erforderliche Büroaufwand

einzurechnen waren. Bemerkenswert ist auch der Umstand, dass der Stundensatz für einen Diplomingenieur nur die Hälfte des Stundensatzes für einen Techniker beträgt.

Zum Vergleich seien hier die Kostensätze, die das Land Steiermark an die FöPK (siehe Kap. 2.4) bezahlt hat, angeführt:

	€ pro Stunde
Qualifizierter DI bzw. ZT	102,00
Ingenieur	68,00
Techniker	55,00
Sekretariat	44,00

Stundensätze FöPK

Vier-Augen-Prinzip

Jene Person, die **vom Detailplaner als verantwortlich für die Oberleitung bzw. Gesamtkoordination** genannt worden war, war auch **Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter des Billigstbieters** dieser Ausschreibung. Durch dessen Beauftragung mit der ÖBA entstand eine für den AG kontrollstrategisch ungünstige Situation.

Eine unabhängige Kontrolle, wie sie sich bei einer Beauftragung voneinander de jure und de facto vollständig getrennter Auftragnehmer für Planung und ÖBA ergibt, konnte sich nicht einstellen.

Der AG hat diese Kontrolle, wie aus Punkt 6. der Ausschreibungsunterlagen (Themenbereich Gewährleistung) zu entnehmen ist, aber beabsichtigt.

In den Ausschreibungsunterlagen wird angeführt:

„Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit der von ihm zu kontrollierenden Pläne, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse, für die Richtigkeit seiner Ausführungspläne und sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils gültigen und zutreffenden technischen Richtlinien entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.

Der AN haftet für alle beauftragten Leistungen sowie für alle Schäden, die dem AG aus nachgewiesenen Fehlern und Unterlassungen in Durchführung des gegenständlichen Auftrages erwachsen.“

Laut den o.a. Bestimmungen haftet die ÖBA für die Richtigkeit der Unterlagen. Dabei handelt es sich um dieselben Unterlagen, für die der AN der ÖBA in seiner **zweiten Funktion** als Gesamtkoordinator des Detailplaners **bereits verantwortlich** ist.

Der LRH stellt fest, dass eine unabhängige Kontrolle durch die ÖBA nicht gegeben war. Dem **Vier-Augen-Prinzip** wurde durch den Umstand, dass der verantwortliche

Detailplaner und der alleinige Gesellschafter der ÖBA ein und dieselbe Person waren, **nicht Rechnung getragen**.

Der LRH ist der Meinung, dass eine strenge Abgrenzung zwischen den Auftragnehmern für die Planung und die ÖBA zu achten ist. Dadurch kann die **Kontrollfunktion der ÖBA objektiver wahrgenommen** werden.

Das Angebot 13 ging aus dem Vergabeverfahren als Billigstbieter hervor. Mit dem Auftrags schreiben vom 23. Juli 2007 wurde der Auftrag erteilt. Die Auftrags summe betrug € 196.602,93.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Festgestellt wurde vom LRH, dass alle Vergabeverfahren korrekt abgewickelt wurden.

Hier war der LRH der Meinung, dass eine strenge Abgrenzung zwischen den AN für Planung und ÖBA zu achten ist, damit die Kontrollfunktion der ÖBA objektiver wahrgenommen werden kann.

Diesbezüglich verweisen wir auf das Verfahren beim Bundesvergabesenat, wobei dieser in seinem Bescheid die ordnungsgemäße Vergabe bestätigt hat. Dieser Bescheid wurde vom Zweitbieter nochmals beeinsprucht. Sodann hat der Verwaltungsgerichtshof diesen Einspruch abgewiesen und den Bescheid des Bundesvergabesenates bestätigt. Dem Verband war es gar nicht möglich, anders zu handeln, unabhängig davon, ob er mit dieser Lösung glücklich war oder nicht.

6. BAU

Die **Bauarbeiten** für die TLO fanden in den Jahren **2007 bis 2010** statt. Eine ca. 60 km lange Transportleitung in den Dimensionen DN 500 bis DN 200 sowie mehrere Bauwerke (Hochbehälter, Pumpstationen, Übernahme und Übergabestellen) bildeten den Inhalt dieses Projektes. Aufgrund des Projektumfanges wurden die Bauleistungen in 2 Bauabschnitte (BA) aufgeteilt. Der BA01 bestand aus diversen vorgezogenen Kleinbaumaßnahmen. Die eigentliche Errichtung der TLO erfolgte im BA02, der in 11 Baulose (BL) aufgeteilt und vergeben wurde.

BA01	Diverse vorgezogene Kleinbaumaßnahmen
BA02/BL01	Graz – Laßnitzhöhe
BA02/BL02A	Hochbehälter Laßnitzhöhe/Pumpwerk Gleisdorf
BA02/BL02B	Laßnitzhöhe – Laßnitzthal
BA02/BL02C	Laßnitzthal – Albersdorf
BA02/BL02D	Albersdorf – Ilztal
BA02/BL02E	Rohrlieferung für das BL02B + C
BA02/BL03A	Ilztal – Hirnsdorf
BA02/BL03B	Hirnsdorf – Hofkirchen
BA02/BL03C	Hofkirchen – Schildbach
BA02/BL04A	Elektrotechnische Ausrüstung/Steuerung
BA02/BL04B	Maschinentechnik Installation

Der Landesrechnungshof hat für die vorliegende Prüfung zwei Baulose mit unterschiedlichen Vergabeverfahren (Verhandlungs- bzw. Offenes Verfahren) ausgewählt. Diese werden in den folgenden Kapiteln näher behandelt.

6.1 Baumeister- und Installationsarbeiten im Bauabschnitt 02, Baulos 01

Das BL01 umfasst eine Transportwasserleitung im Ausmaß von ca. 14,5 km in den Dimensionen DN 400 und DN 500, die im Raum Feldkirchen bei Graz beginnend über Raaba bis nach Laßnitzhöhe führt. Zusätzlich enthält die Ausschreibung eine Übergabestation, das Pumpwerk in Raaba, mehrere Kleinbauwerke sowie einen asphaltierten Radweg.

Die Ausschreibung unterteilt sich in 3 Hauptgruppen (HG). Die HG 01 umfasst die Bauwerke. HG 02 ist eine Ausführungsvariante mit Rohrverlegung in Guss und HG 03 eine Variante mit dem Rohrmaterial Stahl. Die Variante A besteht aus der HG 01 mit einer Rohrverlegung in Guss (HG 02). Die Variante B unterscheidet sich von der Variante A durch das Rohrmaterial Stahl (HG 03).

Vergabe

Dieses Gewerk der Baumeister- und Installationsarbeiten wurde in einem **mehrstufigen Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung** gemäß dem BVergG 2006 ausgeschrieben. Die Gesamtkosten für die zu vergebenden Leistungen waren mit € 3,730.005,00 prognostiziert.

Ausschreibungsunterlagen – LV und Z-Positionen

Grundlage für die Ausschreibung war die Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau (LB-SW) in der Version 05. Diese enthält standardisierte Positionen mit festgelegten Leistungen und die entsprechenden, beschreibenden Texte. Darüber hinaus wurde in dieser Ausschreibung auch eine Vielzahl frei formulierter – d.h. nicht in der LB-SW enthaltener – Positionen verwendet. Diese Positionen wurden als Zusatzpositionen (Z-Positionen) bezeichnet.

Z-Positionen müssen grundsätzlich klar beschrieben sein, da im weiteren Projektverlauf Auslegungsunterschiede zu Tage treten können, die erfahrungsgemäß bei der Abrechnung zu Problemen führen.

In der Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau (LB-SW) wird hierzu besonders ausgeführt:

„Standardisierte Leistungsbeschreibungen sind – auch im Sinne des Bundesvergabegesetzes – von großer Bedeutung, da sie allen Beteiligten Vorteile bringen:

- *Für den Bauherrn reduziert sich das Risiko unklarer Formulierungen im LV.*
- *Für den Ersteller des LV reduziert sich der Aufwand für das Formulieren der Vorbemerkungen und Positionstexte. Die Anwendung der LB-SW entbindet den Ausschreiber zwar nicht von seiner Verantwortung für seine Ausschreibung. Er kann aber davon ausgehen, dass die standardisierten Texte dem Stand der Technik entsprechen.*

- Für den Bieter ergibt sich der Vorteil, dass er Positionen vorkalkulieren kann und dass jeder Ausschreibung dieselben Vertragsbestimmungen der LB-SW zugrunde liegen.
- Für die öffentlichen Stellen sind Preisvergleiche mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung wesentlich leichter durchzuführen.“

Hinsichtlich der Z-Positionen bzw. frei formulierter Texte ist im Punkt Anwendung der LB-SW folgendes angeführt:

„Grundsätzlich sind für Leistungen die in der LB-SW dafür vorgesehenen Positionen heranzuziehen. Nur wenn für ein Leistungsverzeichnis mit den in der LB-SW enthaltenen Positionen nicht das Auslangen gefunden wird, können vom Ausschreiber zusätzliche Positionen frei formuliert werden. Diese sind der jeweiligen Gruppengliederung zuzuordnen und der grundsätzlichen Systematik der LB-SW anzupassen. Frei formulierte Positionen sind im Sinne der ÖNORM B 2062, Ausgabe 1996, mit einem „Z“ zu kennzeichnen.“

In der Ausschreibung für das BL01 kamen **1001 Positionen zur Vergabe** (Variante A). Davon waren **339 Positionen als Zusatzpositionen** (Z-Positionen) gekennzeichnet. Mehr als die Hälfte sind der Leistungsbeschreibung Hochbau (LB-H) entnommen und als Z-Positionen deklariert. Unter Weglassung dieser Positionen bleibt ein 15%iger Anteil frei formulierter Positionen.

Der LRH ist der Meinung, dass **grundsätzlich die in der LB-SW enthaltenen Standardpositionen zur Ausschreibung gelangen** sollten. Nur in Ausnahmefällen soll von der Möglichkeit Positionen frei zu formulieren Gebrauch gemacht werden.

Das LV inklusive Mengenberechnung wurde vom Planer erstellt. Eine Kontrolle der Ausschreibung wurde extern vergeben.

Der LRH stellt fest, dass die **Qualität des ausgeschriebenen Leistungsverzeichnisses für die positive Abwicklung des Baues wesentlich ist**.

Massenreserven

Im Prüfbericht des Planers ist angeführt, dass eine Massenreserve von 3 % vorhanden ist.

Der LRH ist der Meinung, dass die der Ausschreibung zugrunde liegenden Massen möglichst genau zu ermitteln sind. Jegliche Ungenauigkeit erhöht das Spekulationspotential. **Die 3%ige Massenreserve ist nicht sinnvoll.**

Radweg

In der Ausschreibung war auch ein Radweg, der für die Gemeinde Laßnitzhöhe errichtet werden sollte, enthalten. Die Fläche des Radweges betrug ca. 7.000 m² und der

kostenmäßige Umfang geschätzte € 250.000,00 bis € 270.000,00. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung lagen noch nicht alle Zustimmungen der betroffenen Grundstückseigentümer für die Errichtung des Radweges vor.

Der LRH ist der Meinung, dass **sämtliche Verfahren** mit den betroffenen Grundstückseigentümern **vor Beginn des Vergabeverfahrens abgeschlossen** sein müssen. Erst nach Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen, darf das Bauvorhaben ausgeschrieben werden. Der Umstand, ob der Radweg zur Ausführung kommt oder nicht, ist eine kalkulationsrelevante Randbedingung.

Der Radweg wurde trotz des Fehlens der Einigung mit Grundeigentümern Teil der Ausschreibung.

Der LRH stellt fest, dass nur Leistungen mit fixer Vergabeabsicht zur Ausschreibung gelangen dürfen.

Im Falle der Nichtinanspruchnahme von ausgeschriebenem und vergebenen Bauleistungen können **vergaberechtlich problematische Situationen** entstehen. Bei knappen Ausschreibungsergebnissen kann die Bewertung „fraglicher“ Angebotsteile entscheidend sein. **Ein Bietersturz wird dadurch begünstigt.**

Skonto

In den Ausschreibungsunterlagen wurden Zahlungsziele festgesetzt. Für Teilrechnungen ist das Zahlungsziel 30 Tage (ab Eingang der Teilrechnung bei der ÖBA) und bei der Schlussrechnung 3 Monate. Skontovereinbarungen wurden nicht geschlossen.

Der LRH ist der Meinung, dass durch den Abschluss von Skontovereinbarungen erfahrungsgemäß ein **signifikanter Kostenvorteil für den AG entsteht**. Voraussetzung für die Ausnutzung eines Skontorahmens ist ein entsprechender Ablauf in der Rechnungsprüfung und die Liquidität des Auftraggebers. Durch den Verzicht auf Skontovereinbarungen wurde ein **Kostenreduktionspotential nicht genutzt**.

Vergabeverfahren

Der Aufruf zum Wettbewerb wurde im Amtsblatt der EU (27. März 2007), in der Wiener Zeitung sowie in der Grazer Zeitung (30. März 2007) und im Amtsblatt für die Steiermark veröffentlicht.

Eine Kommission bestehend aus Vertretern des WVTLO, dem Planer und einem Vertreter der FA19A nahm die Öffnung der Teilnahmeanträge vor. Die Öffnung fand am 13. April 2007 statt. Wie bei Verhandlungsverfahren vorgeschrieben, war die Teilnahme an der Angebotsöffnung für Bieter nicht gestattet.

Vor Beginn der Öffnung der Teilnahmeanträge wurde festgestellt, dass Umschlag, Verpackung und Verschluss der Teilnahmeanträge unversehrt waren. 15 Bieter haben

Anträge auf Teilnahme am Verfahren abgegeben. Eine Niederschrift über die Öffnung der Teilnahmeanträge liegt vor. Die Niederschrift wurde von allen Kommissionsmitgliedern unterfertigt. Ihr ist weiters zu entnehmen, dass nach Unterfertigung derselben das Dokument vom PC gelöscht wurde.

Der LRH stellt fest, dass die **Öffnung der Teilnahmeanträge entsprechend den Bestimmungen** des Bundesvergabegesetzes durchgeführt worden ist.

Die **Prüfung der Teilnahmeanträge erfolgte durch den Planer**, der auch Verfasser der Ausschreibung war.

Bei der Prüfung der Teilnahmeanträge stellte sich heraus, dass ein Teilnehmer die geforderte Gewerbeberechtigung für das Installationsgewerbe nicht erbracht hatte. Er wurde für die weitere Angebotslegung nicht zugelassen. Weitere drei Bieter wurden wegen Nichterfüllung von Teilnahmebedingungen zur Angebotslegung nicht weiter berücksichtigt.

Die verbleibenden 11 Bieter wurden zur Angebotslegung eingeladen.

Der AG hat sich im Angebotsschreiben festgelegt, an den Bieter mit dem billigsten Preis zu vergeben (**Billigstbieterprinzip**). Folglich war als einziges Zuschlagskriterium der Angebotspreis heranzuziehen. Anzubieten waren die positionsweise angeführten Leistungen. Alternativangebote waren nicht zugelassen.

Die Angebotsfrist wurde mit 21 Tagen festgesetzt. Die Mindestanforderung von 10 Tagen gem. § 26 BVergG wurde damit eingehalten. Auf Ersuchen einer Interessensvertretung wurde die Angebotsfrist um eine Woche verlängert.

Diese Verlängerung der Angebotsfrist wurde erst nach schriftlicher Zustimmung sämtlicher Bieter durchgeführt.

Der LRH stellt fest, dass die ursprünglich festgesetzte Angebotsfrist die gesetzlichen Mindestanforderungen bei Weitem erfüllt. Die Verlängerung der Angebotsfrist um eine Woche ist als Entgegenkommen der ausschreibenden Stelle an die Bieter zu werten.

Am 15. Juni 2007 fand am Sitz des WVTLO die Angebotsöffnung statt. Von den insgesamt 11 zur Angebotslegung geladenen Firmen haben 7 ein Angebot abgegeben. Die Angebotsöffnung erfolgte kommissionell. Die Kommission bestand aus Mitgliedern des WVTLO und einem Vertreter des Planers. Über die Angebotsöffnung wurde eine Niederschrift, in der alle relevanten Informationen enthalten sind, abgefasst. Wie schon bei den Teilnahmeanträgen erfolgte die **Prüfung der Angebote durch den Planer**.

Im Verfahren wurden jeweils 2 Varianten (Variante A: Rohrmaterial Guss und Variante B: Rohrmaterial Stahl) unterschieden. Vergeben wurde das Baulos in Variante A. Die weiteren Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich auf die Variante A.

Bieter	Angebotspreis	Abstand zum BB in %
A	4,335.205,80	
B	4,956.385,10	14,3
E	5,575.212,50	28,6
C	5,602.523,40	29,2
D	5.847.236,60	34,9
F	6.340.258,80	46,3
G	7.224.675,40	66,7

Angebotsergebnis vor der Verhandlung

Nach Prüfung der Angebote wurden, in Übereinstimmung mit Punkt D 1.5 des Angebotsschreibens, Verhandlungen mit den 5 erstgereihten Bietern aufgenommen. Die beiden letztgereihten Bieter wurden von dieser Entscheidung schriftlich verständigt. Über die Prüfung der Angebote liegt ein Prüfbericht vor.

Auf Basis des Prüfberichtes wurden die fünf im Wettbewerb verbliebenen Bieter zu Verhandlungen eingeladen. Die erste Verhandlungsrunde fand am 3. Juli 2007 statt. Die Kommission bestand aus Vertretern des WVTLO, des Planers, der ÖBA und der FA19A.

Die erste Verhandlungsrunde wurde auf Basis eines vorbereiteten Fragenkataloges durchgeführt.

Bei den Verhandlungen wurden folgende Fragen erörtert:

1. Abklärung der Positionen des Angebotes, bei denen die Preisangemessenheit nicht richtig erscheint.
2. Hat der Bieter vergaberechtliche oder sonstige Bedenken der Ausschreibung gegenüber?
3. Auswirkung durch eine Verzögerung des Baubeginns (bei z.B. Baubeginn Ende August) auf das Angebot.
4. **Auswirkung bei Entfall der Bauleistungen „Radweg“ auf den Angebotspreis.**
5. Hat der Bieter Fragen zur Ausschreibung bzw. Anliegen oder Vorschläge (z.B. K 8 bei Guss-Variante)?

Die Niederschriften über die Verhandlungen wurden in tabellarischer Form abgefasst.

Der LRH stellt fest, dass die Verhandlungsprotokolle stichwortartig abgefasst sind. Einzelne Punkte sind im Protokoll derart knapp formuliert, dass der Inhalt nicht eindeutig nachvollziehbar ist.

Der LRH ist der Meinung, dass **Protokolle** derart zu führen sind, dass der **Inhalt daraus klar hervorgeht**. Der Sachverhalt muss auch für einen unabhängigen Dritten stets nachvollziehbar dargestellt werden.

Überprüfung der Preisangemessenheit

Dem Bieter A wurde – wie auch sämtlichen anderen Bietern – eine **umfassende Liste mit Positionen, bei denen die Preisangemessenheit nicht gegeben schien, übermittelt**. Erklärungen der Bieter zu den angeführten Positionen wurden schriftlich übergeben.

Beispielhaft werden im Folgenden Erklärungen des Billigstbieters zu vier Positionen angeführt, die als unterpreisig klassifiziert worden sind.

- 1) Position HG 01 OG 01 Pos. 05 0511 B Stahlspundbohlen rammen:
(sowie bei Pos. 01 02 050511B, 01 02 050511C, 01 03 050511A,
01 03 050511B)

Angebotspreis: 19 Cent/m²

„Die zur Errichtung der Spundwände erforderlichen Spundbohlen sind Bestände aus früheren Einkäufen und sind abgeschrieben. Ebenso das Rammgerät. Dadurch fallen keine Kosten an, mit Ausnahme von geringfügigen Reparaturkosten, welche in den Gerätekosten enthalten sind.“

- 2) Position HG 01 OG 01 Pos. 30 0401 B Kosten Verwertung / Deponie Bodenaushub:
(sowie bei Pos. 01 02 300401B, 01 03 300401B, 02 01 300401B)

Angebotspreis: 3 Cent/m³ bzw. 2 Cent/m³

„Für die Deponierung der Überschussmaterialien steht für dieses Bauvorhaben eine firmeneigene Deponie kostenlos zur Verfügung, da es sich jedenfalls um wiederverwendbare, schütffähige Böden handelt.“

- 3) Position HG 02 OG 01 Pos. 18 0314 B Frostschutzschichte g. 2,5m ges. :

Angebotspreis: 17 Cent/m³

„Das Frostschutzmaterial stammt aus Eigenproduktion. Für dieses Bauvorhaben werden intern die ausgeschriebenen Mengen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Leistung ist in Kombination mit der gesamten Vortriebspartie zu sehen, da diese Positionen ineinandergreifen ist eine Abgrenzung der beiden Vorgänge kaum möglich und wurde diese Leistung als leistungshemmend bei der Vortriebspartie berücksichtigt.“

- 4) Position HG 02 OG 01 Pos. 18 0301 A Auskoffern

Angebotspreis: 12 Cent/m³

„Die Grabgeräte (Bagger) sind firmenintern abgeschrieben, es wurden nur mehr Kosten für Reparaturen in die Pos. Gerätekosten eingerechnet. Die Leistung ist in Kombination mit der gesamten Vortriebspartie zu sehen, da diese Positionen ineinandergreifen ist eine Abgrenzung der beiden Vorgänge kaum möglich und wurde diese Leistung als leistungshemmend bei der Vortriebspartie berücksichtigt.“

Der LRH ist der Meinung, dass derartige Erklärungen im Rahmen der Prüfung der Preisangemessenheit **näher hinterfragt** werden müssen.

Es wurde beispielhaft nicht nachgefragt bzw. dokumentiert, wo sich diese Deponie befindet bzw. welche Transportwege anfallen.

Der Bieter gab bekannt, dass bei einigen Positionen eine Abgrenzung der Leistungen kaum möglich sei. Auch diese Erklärung hätte näher überprüft werden müssen.

Sollten weitere Erklärungen im Rahmen der mündlichen Verhandlungen abgegeben worden sein, wären diese auch in der Verhandlungsmitschrift festzuhalten gewesen.

Die zweite Verhandlungsrunde fand am 5. Juli 2007 statt. Die Zusammensetzung der Kommission blieb unverändert. Die aus der ersten Verhandlungsrunde offenen Fragen wurden behandelt.

Last and final offer

Auf Grundlage der beiden Verhandlungsrunden vom 3. Juli 2007 und vom 5. Juli 2007 wurden sämtliche Bieter eingeladen, ein „last and final offer“ zu legen.

Über die Angebotsöffnung der „last and final offers“ vom 11. Juli 2007 liegt eine Niederschrift vor, in der alle erforderlichen Informationen enthalten sind.

Bieter	Angebotspreis	Abstand zum BB in %
A	4.200.814,40	
B	4.758.129,70	13,3
C	5.378.422,50	28,0
D	5.437.930,10	29,5
E *)	5.575.212,50	32,7

Ergebnis nach dem „last and final offer“

Bieter	vor Verhandlung	last and final offer	Preisreduktion in €	Preisreduktion in %
A	4,335.205,80	4,200.814,40	134.391,40	3,1
B	4,956.385,10	4,758.129,70	198.255,40	4,0
C	5,602.523,40	5,378.422,50	224.100,90	4,0
D	5,847.236,60	5,437.930,10	409.306,60	7,0
E*)	5,575.212,50	5,575.212,50	0,00	0,0

Preisentwicklung im Vergabeverfahren

*) Ein Nachlass wurde in Kombination mit einer technischen Änderung gewährt. Die Gleichwertigkeit ist nicht gegeben. Daher wird der letztgültige Preis für eine technisch gleichwertige Ausführung herangezogen.

Kosten

Eine Gegenüberstellung der geprüften Angebotspreise mit den der Förderung zugrundegelegten präliminierten Kosten ergab nach Abschluss des Vergabeverfahrens lt. Prüfbericht folgenden Status:

„Die laut Katalogkosten [Schätzkosten; Anm. d. LRH] ermittelten Kosten für das gegenständliche Baulos betragen € 3,778.505,00. Ein Vergleich mit dem Gesamtpreis des Billigstbieters, der nach Abzug des nichtförderfähigen Radweges € 3,949.712,61 beträgt, ergibt, dass das Angebot 4,5 % über den Katalogkosten liegt. In diesem Vergleich ist die in der Ausschreibung enthaltene Massenreserve von ca. 3 % noch nicht berücksichtigt.“

Der Planer hat die förderfähigen Investitionskosten für das gegenständliche Baulos mit € 3,778.505,00 geschätzt. Der Planer führt im Prüfbericht dazu folgend aus:

„Der vergleichbare Gesamtpreis des Billigstbieters unter Abzug des nicht förderfähigen Radweges, gemäß der Bewertung [die vom Bieter bekanntgegeben wurde; Anm. d. LRH] mit € 3,949.712,61 liegt somit ca. 4,5 % über den Katalogkosten [Schätzkosten; Anm. d. LRH].“

Nach Prüfung der Angebote schlug der Planer und Verfasser des Prüfberichtes vor, den Bieter A als Billigstbieter zu beauftragen. Die Arbeiten wurden dem Bieter A mittels Bauvertrag vom 14. August 2007 mit der Auftragssumme von € 4,200.814,40 übertragen.

Verfahrensauswahl

Der LRH stellt fest, dass das Verhandlungsverfahren in diesem Fall gesetzlich zulässig war und das Verfahren gemäß den Vorgaben abgewickelt worden ist.

Bauaufträge dieser Größenordnung werden überwiegend im offenen Verfahren ausgeschrieben und vergeben. Verhandlungsverfahren bieten sich insbesondere bei funktionalen Ausschreibungen an. Diese Ausschreibung erfolgte nach Einheitspreisen auf Basis des Billigstbieterprinzips.

Im Rahmen der Verhandlungen wurde beim Billigstbieter eine Preisreduktion um 3,1 % erzielt. Eine Änderung der Bieterreihung bezogen auf den Billigstbieter ist während des Verhandlungsverfahrens nicht eingetreten.

Der Aufwand ist bei Verhandlungsverfahren größer als bei einem offenen Verfahren. Bei diesem Verfahren gab es 2 Verhandlungsrunden mit jeweiligen Vor- und Nachbereitungsaufwand.

Der LRH empfiehlt, bei nicht funktionalen Ausschreibungen für derartige Bauaufträge **grundsätzlich ein offenes Verfahren.**

Entfall des Radweges

In der zweiten Verhandlungsrunde wurde von den Bietern eine gesonderte Bewertung des in der Ausschreibung enthaltenen Radweges angefordert und vorgelegt. Nachdem

die Gemeinde mit zwei Grundbesitzern keine Einigung erzielen konnte, teilte sie dem WVTLO mit, dass der Radweg nicht zur Ausführung kommen kann.

Die einzelnen Bieter haben die Kosten für den Radweg in der zweiten Verhandlungsrunde wie folgt angegeben.

Bieter	Kosten für den Radweg in €
A	251.101,80
B	126.192,00
C	257.235,00
D	12.504,00
E	166.820,00

Die Tabelle zeigt die sehr stark differierende Preisgestaltung des Radweges. Beim Bieter A (Billigstbieter) war der Radweg mit € 251.101,80 bewertet.

In einer Zusammenstellung hat der Bieter A die **Kostenbewertung des Radweges** wie folgt präzisiert:

Position	Positionstext	in €
LG 02 01 18	Straßeninstandsetzung	63.233,00
LG 02 01 30	Baustellenentsorgung und Transporte	420,00
LG 02 01 50	Minderpreise	187.101,80
	Gesamtbewertung Radweg (7000m ²)	251.101,80

Kostenbewertung

Für einen etwaigen Entfall des Radweges gibt Bieter A folgenden **Preisnachlass** bekannt:

Position	Positionstext	in €
LG 02 01 18	Straßeninstandsetzung	63.233,00
LG 02 01 30	Baustellenentsorgung und Transporte	420,00
LG 02 01 50	Minderpreise	46.253,60
	Entfall des Radweges (7000 m ²)	109.906,60

Preisnachlass

Der Bieter A bezifferte jene Kosten, die bei Entfall des Radweges nicht zur Abrechnung gelangen bzw. nachgelassen werden würden mit € 109.906,60.

Bei der Position Straßeninstandsetzung werden die Erdarbeiten, die bituminöse Trag- und Deckschichten und die Bankette abgegolten.

Der LRH stellt fest, dass nicht der Gesamtwert des Radweges (Tabelle Kostenbewertung), sondern der Minderpreis bei Entfall des Radweges (Tabelle Preisnachlass) bei der Abrechnung des Auftrages in Abzug gebracht wurde.

Der WVTLO nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Im Anhang B ist ersichtlich, dass bei Entfall des Radweges sowohl die dafür vorgesehenen Positionen (020118 und 020130) wegfallen, sowie zusätzlich ein Minderpreis pro lfm von 3,23 Euro (020150) sich ergibt. [€ 46.253,60; Anm. d. LRH]

D.h. in der Schlussrechnung Nr. 9.011 vom 03.07.2009 sind die Positionen für den Radweg nicht enthalten (da dieser nicht gebaut wurde) jedoch der Minderpreis pro lfm. Der Minderpreis weicht geringfügig vom Anhang B ab, da die Radweglänge sich geringfügig geändert hat. (Bei Teilrechnungen wurden € 109.906,60 abgezogen – dadurch konnte immer sichergestellt werden, dass keine Überzahlung durch den Verband besteht. Erst bei der SR wurde dann der korrekte Minderpreis (3,23 Euro/lfm) in Abzug gebracht.)“

Die Herleitung der Position Minderpreis (LG 02 01 50) kann vom LRH nicht nachvollzogen werden. Die Preisdifferenz von € 141.195,20 (Gesamtbewertung minus Entfall des RW) ist **unverhältnismäßig**. Das Verhältnis zwischen den Positionskosten (LG 02 01 18 und LG 02 01 30) und dem Minderpreis bei der Gesamtbewertung (dieser ist mit € 187.101,80 ca. drei Mal so hoch wie die Kosten der Straßeninstandsetzung) erscheint **nicht plausibel**.

Nachdem die vorhin beschriebenen Ansätze vom LRH nicht nachvollzogen werden konnten, wurden die mit dem Radweg in Zusammenhang stehenden Leistungspositionen näher analysiert.

Um die Arbeiten im Leitungsbau anschaulich erläutern zu können, dient folgende Beschreibung:

Im Zuge des Leitungsbau wird ein Graben (Künette) ausgehoben. In dieser Künette werden Rohre, auf geeignetem Material gebettet, verlegt. Im nächsten Schritt wird die Künette in der Regel mit seitlich gelagertem Aushubmaterial verfüllt. Durch die Kubatur des Rohres und der eingebauten Fremdmaterialien (Bettungsmaterial, Frostschutzmaterial, etc.) wird Aushubmaterial verdrängt. Diese überschüssigen Massen müssen abtransportiert und deponiert bzw. anderwärtig wiederverwendet werden.

Beim Bau des Radweges wäre eine Frostschutzschicht und eine Tragschicht – anstelle von Aushubmaterial – in die Künette eingebaut worden.

Durch den **Entfall des Radweges** kam es zu gravierenden **Massenverschiebungen**. Die Leistungspositionen für die Errichtung des Radweges kamen nicht zur Ausführung. Andererseits wurden entsprechende Positionen zur Verfüllung mit vorhandenem Material inkl. Materialbewegung für den Wiedereinbau mengenmäßig erhöht abgerechnet.

In den folgenden Tabellen wird auf die Mengenverschiebung und die Preisgestaltung dieser Positionen eingegangen:

Leistungspositionen, die aufgrund des Entfalles des Radweges **nicht zur Ausführung** gelangten:

	ausgeschriebene Menge		abgerechnete Menge		Differenz in %
Auskoffierung b. 2,50 m breit nach AN Wahl	2.800,00	m ³	115,75	m ³	-95,9
Unterbauplan um g. 2,50 m breit	10.400,00	m ³	53,17	m ³	-99,5
Frostschuttschichte g. 2,50 m ges.	3.300,00	m ³	115,78	m ³	-96,5
Tragschichte b. 10 cm g. 2,5 m breit	900,00	m ³	-	m ³	-100,0

Mengendifferenz zwischen Ausschreibung und Ausführung

	Bieter A	Bieter B	Bieter C	Bieter D	Bieter E
	in €				
Auskoffierung b. 2,50 m breit nach AN Wahl	0,12	2,69	9,79	0,10	7,74
Unterbauplan um g. 2,50 m breit	0,01	0,03	1,00	0,01	0,47
Frostschuttschichte g. 2,50 m ges.	0,17	9,90	26,27	1,45	6,03
Tragschichte b. 10 cm g. 2,5 m breit	0,14	15,10	33,26	2,66	13,51

Preisgestaltung der nicht ausgeführten Positionen

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, sind die Angebotspreise des Bieters A auffallend gering. Diese Unterpreisigkeit wurde schon im Rahmen der Prüfung der Preisangemessenheit in der Angebotsphase durch den Planer hinterfragt. Eine Erklärung wurde seitens des AN abgegeben. Diese ist nicht nachvollziehbar (siehe Kap. 6.1).

Bei näherer Betrachtung z.B. der Position „Frostschuttschichte g. 2,50 m ges.“ fällt auf, dass der Aufwand, der für die Erbringung der Leistung erforderlich ist, in einem Missverhältnis zum Angebotspreis in Höhe von €0,17 steht. Diese Leistungsposition wird in der LB-SW 05 wie folgt präzisiert:

„Das frostsichere Material [...] hat den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) zu entsprechen. Liefern, plangemäßes Einbauen und Verdichten von frostsicherem Material mit entsprechenden Geräten nach den Einbauvorschriften der zuständigen Straßenverwaltung. Im Falle von gütegeschütztem Recycling-Baustoff gemäß Richtlinien für Recycling-Baustoffe ist dieser im Vergleich zum natürlichen Gestein als grundsätzlich gleichwertig anzusehen. Die fertig gestellte Schüttung der Frostschuttschichte muss eine Genauigkeit von +/- 2 cm der Sollhöhe aufweisen. Der Einbau und die Verdichtung haben so zu erfolgen, dass die geforderten Werte erreicht werden. Die Vergütung erfolgt nach m³ in eingebautem und verdichtetem Zustand auf Basis der Regelblätter im Anhang zur LB-SW.“

Der LRH ist der Meinung, dass der **Angebotspreis von €0,17 nicht plausibel** ist.

Da der Radweg nicht ausgeführt wurde, kam es gleichsam zu gravierenden Massenreduktionen in diesen Positionen. Der AN profitierte aufgrund seiner unterpreisigen Kalkulation.

Leistungspositionen, die aufgrund des Entfalles des Radweges **vermehrt zur Ausführung** gelangten:

	ausgeschriebene Menge		abgerechnete Menge		Differenz in %
Verfüllen v. Gräb. u. Kün. in unbef. Flächen	10.600,00	m ³	27.219,52	m ³	156,79
Materialbewegung für den Wiedereinbau	26.500,00	m ³	34.976,89	m ³	31,99

Mengendifferenz zwischen Ausschreibung und Ausführung

	Bieter A	Bieter B	Bieter C	Bieter D	Bieter E
	in €				
Verfüllen v. Gräb. u. Kün. in unbef. Flächen	8,32	1,92	4,09	0,07	7,40
Materialbewegung für den Wiedereinbau	3,64	4,27	0,13	0,14	5,59

Preisgestaltung der vermehrt abgerechneten Positionen

Aus dieser Tabelle der Preisgestaltung ist ersichtlich, dass der Bieter A die Preise bei der Positionen im oberen Bereich (im Vergleich mit den Mitbietern) angesiedelt hat. Durch den Entfall des Radweges und die dadurch entstandenen **Massenüberschreitungen** in den genannten Leistungspositionen ist ein **finanzieller Vorteil** des Bieters A zulasten des AG entstanden.

Der Vergleich der Positionen „Frostschutzschichte“ und „Verfüllen von Gräben und Künetten“ zeigt einen immensen Preisunterschied. Dieser kam dem Billigstbieter bei der Abrechnung zugute. Anstatt der – bei realer Kalkulation – aufwändigen Position Frostschutzschichte (Schotter ist zu beschaffen, zu transportieren und entsprechend einzubauen) konnte die weitaus weniger aufwändige Position Verfüllen (dabei wird größtenteils bereits vorhandenes, seitlich gelagertes Aushubmaterial in die Künette eingebracht) abgerechnet werden. In Kombination mit der Preisgestaltung führte dies zu einem wesentlichen Vorteil für den Bieter A.

Dem LRH wurde am 2. März 2012 der Schlussbericht der FöPK durch die FA19A übermittelt. Auch im Schlussbericht wurde der Entfall des Radweges thematisiert. In diesem Schlussbericht werden die Überlegungen des LRH bestätigt.

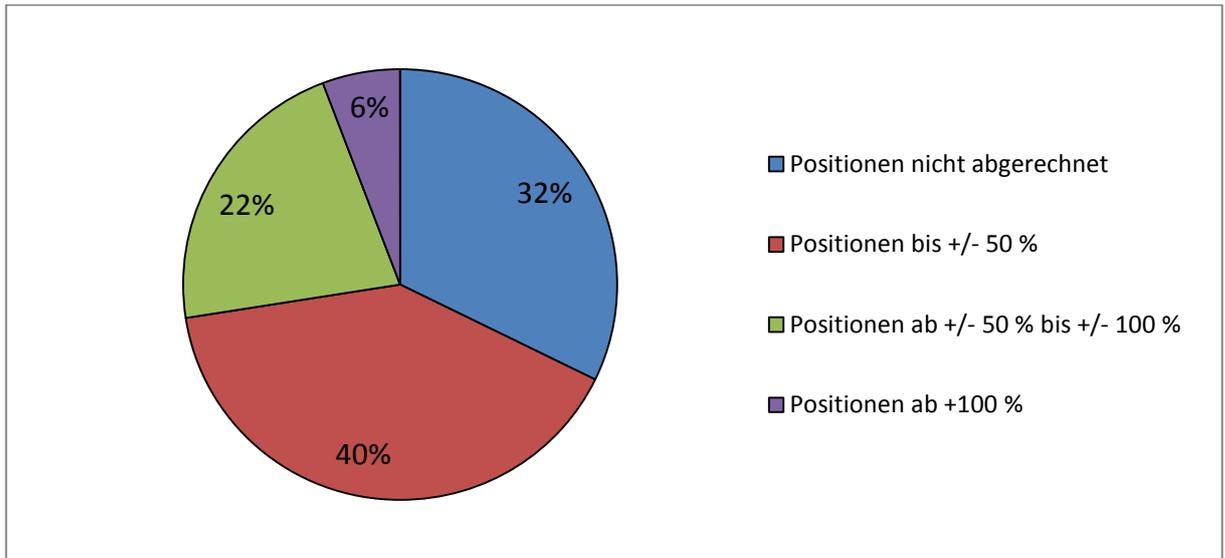
„Entfall des Geh- und Radweges. Die vorliegenden Unterlagen bezüglich des Entfalles des Radweges zeigen, dass die Bewertung des Entfalles lt. Aufstellung [des Billigstbieters] rund € 109.906,60 [ausmachen]. Fehlend in dieser Bewertung ist jedoch der Umstand, dass durch den Entfall des Radweges Massenüberschreitungen bei den Positionen Verfüllen und Materialbewegung für den Wiedereinbau auftreten, wodurch die effektive Kostenersparnis durch Entfall des Radweges rund € 25.767,00 beträgt.“

Der LRH stellt fest, dass sich für den Wegfall des Radweges, dessen Bewertung vom Billigstbieter mit €251.101,80 angegeben wurde, eine effektive Kostenersparnis von ca. €25.767,00 ergeben hat. D.h. der Radweg hätte nur ca. €25.767,00 gekostet.

Leistungsverzeichnis (LV)

Beim BL01 gelangten 1001 Leistungspositionen zur Vergabe. Lediglich 403 Positionen (40 %) bewegten sich in einer Bandbreite von +/- 50 % zwischen ausgeschriebener und abgerechneter Menge. Bei 217 Positionen (22 %) lag dieser Wert zwischen +/- 50 % und +/- 100 %. 58 Positionen (6 %) unterscheiden sich mit über 100 % zu der ausgeschriebenen Menge. 323 Positionen (32 %) wurden gar nicht abgerechnet.

Positionen mit Massenänderungen



Der LRH schließt daraus, dass der Erstellung des LV eine unpräzise Mengenermittlung vorausgegangen ist, bzw. dass „Angstpositionen“ in das LV aufgenommen wurden. Angstpositionen sind Platzhalter, die bei unvorhergesehenen oder vergessenen Leistungen Reserven darstellen.

Der LRH hält weiters fest, dass diese 323 Positionen, die nicht zur Ausführung gelangten, in Summe lediglich €95.185,27 gekostet hätten. Von den Mitbietern wurden dieselben Positionen zwischen €285.548,53 und €476.990,36 angeboten. Dieser große Kostenunterschied deutet auf kalkulationsstrategische Überlegungen des Billigstbieters hin.

Der LRH stellt fest, dass sich durch die Preisgestaltung und durch die Massenverschiebungen in den Leistungspositionen ein Vorteil für den AN ergeben hat. Dies wurde unter anderem durch die Vielzahl an ausgeschriebenen Angst- und Platzhalterpositionen begünstigt.

Cent-Positionen

Bemerkenswert ist die hohe Anzahl von Leistungspositionen, die mit weniger als 10 Cent (Cent-Position) ausgepreist wurden. Beim Bieter A lagen 188 Positionen bzw. knapp ein Fünftel in diesem Bereich. Bei den Mitbietern gab es wesentlich weniger Cent-Positionen (20, 26, 31 bzw. 65 Positionen).

Die Kalkulation steht dem AN zwar frei, doch verweist der LRH in diesem Fall auf das Kapitel 6.1. Eine **auffallende Preisgestaltung ist auf jeden Fall zu hinterfragen**. Der Grund für eine Kalkulation mit auffällig vielen Cent-Positionen liegt erfahrungsgemäß an einer mangelhaften Planung bzw. an der Hinzunahme von Angst- bzw. Platzhalterpositionen in die Ausschreibung. Kalkulanten legen den Preis auf Positionen um, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeführt werden. Somit wird der Angebotspreis gering gehalten, bei entsprechender Ausführung erhöht sich jedoch die Abrechnungssumme.

Signifikant ist auch, dass von diesen 188 Cent-Positionen ca. ein Drittel (63 Positionen) nicht abgerechnet wurde. Zusätzlich wurden 93 Cent-Positionen unter der ausgeschriebenen Menge ausgeführt.

Durch eine **derartige Angebotsgestaltung wird ein Bietersturz** begünstigt.

Preisangemessenheit – Auswertung

Wie im Kapitel Vergabe behandelt, gaben die Bieter in der Angebotsphase auf Anfrage des AG Erklärungen zur Preisangemessenheit von Leistungspositionen mit auffälliger Preisgestaltung ab. Die dem LRH vorliegenden Aufklärungen des Bieters A wurden bereits auszugsweise angeführt. Bei den 43 hinterfragten Positionen werden im Folgenden die ausgeschriebenen und abgerechneten Mengen des Billigstbieters analysiert.

Die Angebotssumme für diese Leistungspositionen liegt bei den übrigen Bietern zwischen €335.991,75 und €636.579,49. Der Bieter A (=AN) hat dieselbe Leistung mit €63.153,34 angeboten.

Der LRH ist der Meinung, dass Bieter A diese Positionen stark unterpreisig kalkuliert und angeboten hat. Der AN profitiert besonders, wenn unterpreisig angebotene Positionen unter der ausgeschriebenen Menge abgerechnet werden.

Aus der folgenden Tabelle der „Positionen, die bei der Angebotsprüfung hinterfragt wurden“ geht hervor, dass von den 43 oben angeführten Positionen lediglich 5 Positionen genau und 6 Positionen mit erhöhten Mengen abgerechnet wurden. Die restlichen 32 Leistungspositionen (ca. 75 %) wurden teils erheblich unter der ausgeschriebenen Menge abgerechnet.

Der LRH ist der Meinung, dass die **mangelhafte Ausschreibung Ausgangspunkt für die stark abgeänderten Ausführungsmengen** war. Die Erklärung des AN hinsichtlich der Preisangemessenheit war nicht ausreichend, wurde dennoch vom AG akzeptiert. Durch die genannten Komponenten ist ein Vorteil für den Bieter A entstanden.

Angebote mit einer Vielzahl betriebswirtschaftlich nicht glaubhaft erklärbarer Positionspreise sollten genauestens überprüft und aus wirtschaftlichen Überlegungen ausgeschieden werden. Die negativen Auswirkungen dieser Preisgestaltung zeigen sich bereits bei geringen Mengenverschiebungen. Diese können durch Entfall bzw. Hinzunahme von Leistungen oder durch unvorhersehbare Ereignisse eintreten.

Positionsstichwort	ausgeschriebene LV-Menge	EH	abgerechnete Menge	EH	Differenz	EH	Abweichung in %
Hinterf.u.Übersch.gesch.isol.Wand	200,00	m3	415,54	m3	215,54	m3	107,8
Stahlpundbohlen rammen gestützte Fl. 0-6m	200,00	m2	-	m2	-200,00	m2	-100,0
Bodenplatten C25/30 b.30cm	30,00	m3	26,11	m3	-3,89	m3	-13,0
Wand von 20-30cm C25/30	60,00	m3	48,75	m3	-11,25	m3	-18,8
Transportkosten Bodenaushubdeponie	320,00	m3	323,98	m3	3,98	m3	1,2
Kosten Verwertung/Deponie Bodenaushub	320,00	m3	323,98	m3	3,98	m3	1,2
Hinterf.u.Übersch.geb.u.ges.Betonwände	360,00	m3	392,17	m3	32,17	m3	8,9
Stahlpundbohlen rammen gestützte Fl. 0-6m	170,00	m2	-	m2	-170,00	m2	-100,0
Stahlpundbohlen rammen gestützte Fl. 0-9m	150,00	m2	-	m2	-150,00	m2	-100,0
Bodenplatten C25/30 b.30cm	45,00	m3	39,10	m3	-5,90	m3	-13,1
Wand von 20-30cm C25/30	90,00	m3	66,13	m3	-23,87	m3	-26,5
Plattendecken C25/30 g.20cm	16,00	m3	-	m3	-16,00	m3	-100,0
Transportkosten Bodenaushubdeponie	600,00	m3	457,20	m3	-142,80	m3	-23,8
Kosten Verwertung/Deponie Bodenaushub	600,00	m3	457,20	m3	-142,80	m3	-23,8
Abrechnungsunterlagen WVA	1,00	PA	1,00	PA	0,00	PA	0,0
Hinterf.u.Übersch.geb.u.ges.Betonwände	2.400,00	m3	1.784,94	m3	-615,06	m3	-25,6
Stahlpundbohlen rammen gestützte Fl. 0-4m	400,00	m2	-	m2	-400,00	m2	-100,0
Stahlpundbohlen rammen gestützte Fl. 0-6m	1.500,00	m2	920,83	m2	-579,17	m2	-38,6
Bodenplatten C25/30 b.30cm	70,00	m3	53,87	m3	-16,13	m3	-23,0
Wand g.20-30cm C25/30	140,00	m3	94,27	m3	-45,73	m3	-32,7
Plattendecken C25/30 g.20cm	50,00	m3	35,12	m3	-14,88	m3	-29,8
Aufp.Formstücke für GGG-Rohre	10.000,00	VE	35.702,13	VE	25.702,13	VE	257,0
Transportkosten Bodenaushubdeponie	600,00	m3	355,16	m3	-244,84	m3	-40,8
Kosten Verwertung/Deponie Bodenaushub	600,00	m3	355,16	m3	-244,84	m3	-40,8
Abrechnungsunterlagen WVA	1,00	PA	1,00	PA	0,00	PA	0,0
Stillliegez.f.Gerätek.u.zeitgeb.Baustellenr	92,00	d	92,00	d	0,00	d	0,0
Suchschlitz komb.herstellen	1.700,00	m3	317,63	m3	-1.382,37	m3	-81,3
Aufp.Künaush.komb.Bokl.6 schräg	2.100,00	m3	0,45	m3	-2.099,55	m3	-100,0
Aufp.maschinelles Unterwasseraushub	2.000,00	m3	294,77	m3	-1.705,23	m3	-85,3
Aufp.klebrige Böden maschinell	4.000,00	m3	310,60	m3	-3.689,40	m3	-92,2
Einb.sich. längs Blocktr. und Kabelb.	2.600,00	m2	-	m2	-2.600,00	m2	-100,0
Bettung mit Aushubmaterial	4.000,00	m3	2.969,13	m3	-1.030,87	m3	-25,8
Auskofferung b.2,50m breit nach AN Wahl	2.800,00	m3	115,75	m3	-2.684,25	m3	-95,9
Frostschutzschicht b.2,50m ges.	5.200,00	m3	2.460,97	m3	-2.739,03	m3	-52,7
Frostschutzschicht g.2,50m ges.	3.300,00	m3	115,78	m3	-3.184,22	m3	-96,5
Tragschicht b.10cm b.2,5m breit	560,00	m3	311,62	m3	-248,38	m3	-44,4
Tragschicht b.10cm g.2,5m breit	900,00	m3	-	m3	-900,00	m3	-100,0
Schotterdecken ges.	10.200,00	m2	4.026,30	m2	-6.173,70	m2	-60,5
Aufp.Formstücke für GGG-Rohre	360.000,00	VE	408.094,54	VE	48.094,54	VE	13,4
Zeitgeb.Kosten für Vollschnittvotr.	1,00	PA	1,00	PA	0,00	PA	0,0
Aufp.VS Schachtherst.Erschw. Mur	1,00	PA	1,00	PA	0,00	PA	0,0
Transportkosten Bodenaushubdeponie	26.500,00	m3	17.497,59	m3	-9.002,41	m3	-34,0
Kosten Verwertung/Deponie Bodenaushub	26.500,00	m3	17.497,59	m3	-9.002,41	m3	-34,0

Positionen, die bei der Angebotsprüfung hinterfragt wurden.

Abrechnung

Im BL01 wurden vom AN 10 Teilrechnungen und eine Schlussrechnung gelegt. Diese wurden von der ÖBA mittels der Bautagesberichte sowie der mitgelieferten Aufmaß- und Summenblätter kontrolliert und korrigiert. Mit Ausnahme der ersten, zweiten und achten Teilrechnung liegen Mengenvergleiche der LV-Mengen mit den Abrechnungsmengen auf. Inwieweit diese Mengenvergleiche für eine Abgrenzung der vorgelegten Rechnungen zum Baufortschritt herangezogen wurden, ist bei einer ex-post-Kontrolle nicht eruierbar. Die FöPK beanstandete in ihren Kontrollberichten das Fehlen dieser Abgrenzungen. Durch diesen Umstand würden keine Prognosekosten vorhanden sein und Kostensteuerungsmaßnahmen bzw. eine Früherkennung bei Massenüberschreitungen wären nicht möglich.

Lfd. Nr.	Rechnung	Datum	anerkannter Betrag in €	kumulierter Betrag in €
1	1. Teilrechnung	15. Oktober 2007	210.391,87	210.391,87
2	2. Teilrechnung	26. November 2007	468.091,92	678.483,79
3	3. Teilrechnung	10. Jänner 2008	772.610,12	1.451.093,91
4	4. Teilrechnung	15. April 2008	627.254,88	2.078.348,79
5	5. Teilrechnung	13. Mai 2008	695.204,10	2.773.552,89
6	6. Teilrechnung	17. Juni 2008	227.423,11	3.000.976,00
7	7. Teilrechnung	15. Juli 2008	658.629,21	3.659.605,21
8	8. Teilrechnung	18. August 2008	74.917,71	3.734.522,92
9	9. Teilrechnung	15. September 2008	419.021,53	4.153.544,45
10	10. Teilrechnung	13. Oktober 2008	133.371,50	4.286.915,95
11	Schlussrechnung	3. Juli 2009	31.083,37	4.317.999,32
	Gesamtbetrag		4.317.999,32	

Die Schlussrechnungssumme von € 4,317.999,32 übersteigt die Angebotssumme von € 4,200.814,40 um € 117.184,92 (2,8 %).

Ein 2%iger Haftrücklass wurde in Form einer Bankgarantie einbehalten.

Die Prüfung auf Förderfähigkeit der Baumaßnahmen durch die FA19A hat bereits stattgefunden. Es ergaben sich Korrekturen in kleinerem Umfang. Die Kollaudierung durch die FA19A ist noch ausständig.

Der LRH hat die Abrechnungsunterlagen stichprobenartig überprüft. Die **Abrechnung** gemäß den vorliegenden Unterlagen **ist nachvollziehbar**. Die Darstellungen aus den Bautagesberichten konnten in den Aufmaß- und Summenblättern bis hin zu den einzelnen Rechnungen nachverfolgt werden.

Bietersturzanalyse

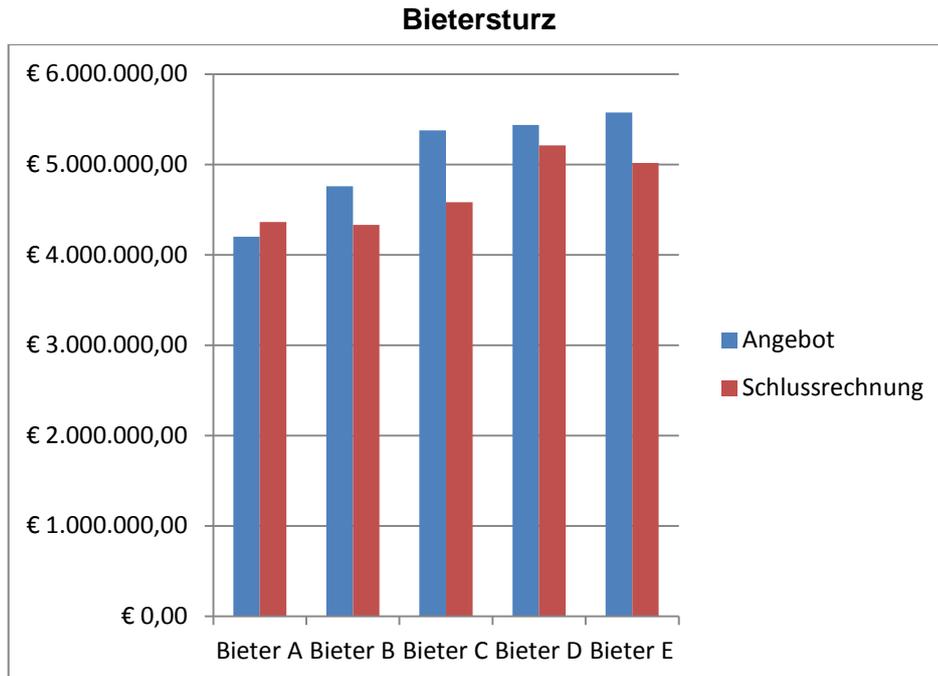
Im Hinblick auf die vorhin ausgeführten Umstände bei Differenzen zwischen ausgeschriebenem und abgerechneten Massen, den vielen Z- und Cent-Positionen erstellte der LRH eine **Bietersturzanalyse auf Basis der Schlussrechnungsmassen**. Bei dieser Analyse wurden die endgültig geleisteten Ausführungsmaße mit den Einheitspreisen der fünf erstgereihten Bieter durchgerechnet. Das Ergebnis wurde der ursprünglichen Angebotsreihung gegenübergestellt. Bei den zur Abrechnung gelangten Positionen sind die Mengenänderungen berücksichtigt. Nachträge konnten aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit nicht einbezogen werden.

Lfd. Nr.	Bieter	Preis in €	Differenz zum Billigstbieter in %
1	A	4,200.814,41	
2	B	4,758.129,66	13,3
3	C	5,378.422,46	28,0
4	D	5,437.930,06	29,5
5	E	5,575.212,46	32,7

Reihung der Bieter nach dem Angebot

Lfd. Nr.	Bieter	Preis in €	Differenz zum Billigstbieter in %
1	B	4,330.594,31	
2	A	4,362.740,77	0,7
3	C	4,581.433,36	5,8
4	E	5,017.028,48	15,9
5	D	5,211.850,92	20,4

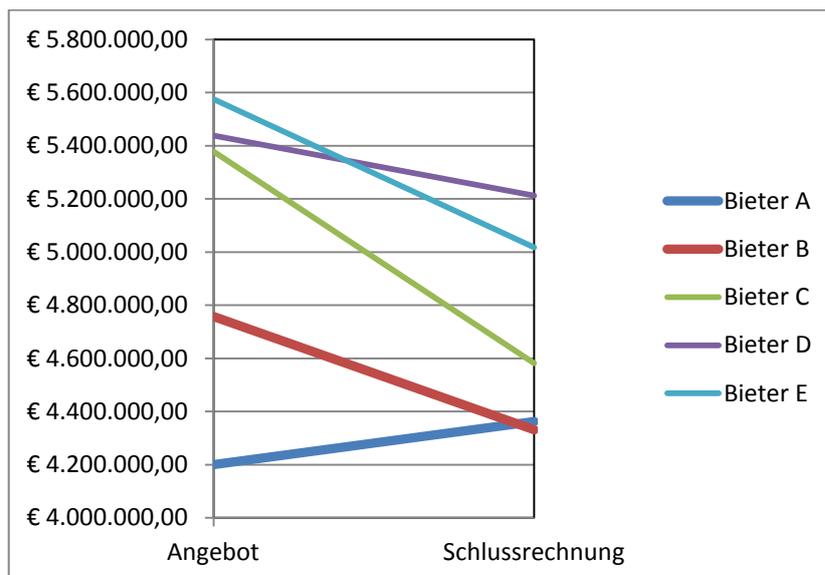
Reihung der Bieter nach der Abrechnung



Die Differenz zwischen Angebot und Schlussrechnung kann als Indikator für Massenänderungen und damit auch für eventuell angesetzte Spekulationspreise betrachtet werden.

Wie dem Diagramm zu entnehmen ist, wären die von der **beauftragten Firma erbrachten Leistungen vom zweitgereihten Bieter billiger erbracht worden**. Wie aus den Tabellen und aus der Grafik ersichtlich, ist ein **Bietersturz eingetreten**.

Bietersturz – Angebot zu Schlussrechnung



Auch aus dieser Grafik lässt sich der Bietersturz erkennen. Der Billigstbieter wurde aufgrund der Änderungen der Leistungsmengen vom ursprünglichen Zweitgereihten unterboten.

Sämtliche Mitbieter hätten die erbrachte Leistung lt. der Bietersturzanalyse im Verhältnis zu ihrem Angebot günstiger erbracht. Lediglich beim AN kam es durch die Änderungen im Leistungsumfang einhergehend mit der spekulativen Preisgestaltung zu einer Verteuerung der Abrechnung.

Der LRH stellt fest, dass ein **Bietersturz** eingetreten ist. **Bieter B hätte die Leistungen um €32.146,46 günstiger erbracht.**

6.2 Baumeister- und Installationsarbeiten im Bauabschnitt 02, Baulos 02C

Das Baulos 02C umfasst eine 7 Kilometer lange Transportwasserleitung (Laßnitzthal bis Albersdorf). Zusätzlich enthält die Ausschreibung diverse Kleinbauwerke.

Die Ausschreibung teilt sich in zwei Obergruppen, welche die Bauarbeiten für die Transportleitung sowie für die Kleinbauwerke enthält. Ausgenommen ist die Lieferung des Rohrmaterials. Das Rohrmaterial wurde bereits im Baulos 02E vergeben und wird von der jeweils ausführenden Bauunternehmung beim Zulieferer abgerufen.

Vergabe

Die Baumeister- und Installationsarbeiten wurden in einem **offenen Verfahren mit Bekanntmachung** ausgeschrieben. In der Kostenermittlung wurde die Rohrverlegung mit Kosten in der Höhe von € 1,119.401,85 geschätzt.

Ausschreibungsunterlagen – LV und Z-Positionen

Grundlage für die Ausschreibung war die Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau (LB-SW) in der Version 05. Sämtliche Ausführungen aus Kapitel 6.1 beziehen sich auch auf das BL 02C.

Die Ausschreibung umfasste 403 Positionen. Davon waren 64 (16 %) Z-Positionen).

Der LRH ist der Meinung, dass grundsätzlich die in der LB-SW enthaltenen Standardpositionen zur Ausschreibung gelangen sollten. Nur in Ausnahmefällen soll von der Möglichkeit, Positionen frei zu formulieren, Gebrauch gemacht werden. Das Leistungsverzeichnis inklusive Mengenermittlung wurde vom Planer erstellt.

Skonto

In den Ausschreibungsunterlagen wurden Zahlungsziele festgesetzt. Für Teilrechnungen ist das Zahlungsziel 30 Tage (ab Eingang bei der ÖBA) und bei der Schlussrechnung 3 Monate. Skontovereinbarungen wurden nicht geschlossen.

Der LRH stellt fest, dass durch den Abschluss von Skontovereinbarungen erfahrungsgemäß ein **signifikanter Kostenvorteil für den Auftraggeber** entsteht. Voraussetzung für die Ausnutzung eines Skontorahmens ist ein entsprechender Ablauf in der Rechnungsprüfung und die Liquidität des Auftraggebers. Durch den Verzicht auf Skontovereinbarungen wurde **ein Kostenreduktionspotential nicht genutzt**.

Vergabeverfahren

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgte am 3. Oktober 2008 im amtlichen Lieferanzeiger bzw. in der Grazer Zeitung.

Innerhalb der Angebotsfrist wurden 12 Angebote abgegeben. Die eingelangten Angebote wurden mit einem Eingangsstempel (inkl. Eingangsdatum und Uhrzeit) versehen und fortlaufend nummeriert.

Die Angebotsöffnung fand unmittelbar nach dem Angebotsabgabetermin statt. Sie wurde von einer Kommission bestehend aus Vertretern des WVTLO, einem Vertreter des Planers und der FA19A durchgeführt. Über die Angebotsöffnung wurde eine Niederschrift angefertigt, die alle relevanten Informationen enthält.

Der LRH stellt fest, dass die **Angebotsöffnung entsprechend den Vorgaben des BVergG** durchgeführt wurde.

Bieter	Angebotssumme in €	Differenz zum Bieter A in %
A	888.267,60	
B	922.188,60	3,8
C	978.890,80	10,2
D	1.070.380,00	20,5
E	1.116.487,10	25,7
F	1.148.966,10	29,3
G	1.213.281,00	36,6
H	1.319.238,60	48,5
I	1.383.719,20	55,8
J	1.470.010,80	65,5
K	1.532.555,50	72,5

Ergebnis nach der Angebotsöffnung

Die Zuschlagsfrist für diese Ausschreibung betrug 5 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist. Zur Vergabe sollte das preisgünstigste Angebot herangezogen werden (Billigstbieterprinzip). Abänderungsangebote und Alternativangebote wurden nicht zugelassen. Ein Vadium in der Höhe von € 100.000,00 war mit dem Angebot zu legen.

Angebotsprüfung

Die **Prüfung der Angebote erfolgte durch den Planer**, der auch Verfasser der Ausschreibung war. Das Ergebnis der Prüfung wurde in einem Prüfbericht (16. Dezember 2008) zusammengefasst. Bei jenem Bieter, der den günstigsten Preis angeboten hatte, wurde die Vollständigkeit aller zwingend vorgeschriebenen Bestandteile des Angebotes festgestellt.

Die erforderlichen Subunternehmerbestätigungen mit den einschlägigen Nachweisen betreffend Gewerbeberechtigung sowie Angaben zur Leistungsfähigkeit der Subunter-

nehmer waren vorhanden. Das Angebot war rechtsgültig unterfertigt und frei von Rechenfehlern.

Von den 12 eingelangten Angeboten wurde ein Angebot ausgeschieden. In diesem Angebot waren wesentliche Angebotsbestimmungen nicht erfüllt bzw. wurde der Nachweis des Vadiums nicht abgegeben.

Das Angebot des Billigstbieters setzte sich wie folgt zusammen:

OG 01 Rohrverlegung	€ 782.158,08
OG 02 diverse Kleinbauwerke	€ 106.109,47
Gesamtpreis	€ 888.267,55

Das Angebot des Billigstbieters wurde einer **vertieften Angebotsüberprüfung** unterzogen. Dabei wurden vom Angebotsprüfer insgesamt 29 Positionen als Billigpositionen und 6 Positionen als preislich erhöht bezeichnet.

Der Billigstbieter wurde um schriftliche Aufklärung über die Preisangemessenheit ersucht. In seinem Schreiben vom 1. Dezember 2008 nahm er zu den angeführten Positionen mit auffälliger Preisgestaltung Stellung.

Der Angebotsprüfer nimmt im Prüfbericht zu diesem Schreiben Stellung:

„Mit Schreiben vom 1. Dezember 2008 wurde diese im ausreichenden Maße vorgelegt und wird nachfolgend speziell zu den wesentlichen Positionen festgehalten. Die Erklärung wurde beigebracht. Ein Bietersturz ist bei projektspezifischer Ausführung nicht möglich.“

Der LRH stellt dazu fest, dass bei **projektspezifischer Ausführung ein Bietersturz nie zustande kommen kann**. Die Gefahr eines Bietersturzes entsteht erst, wenn es im Bauablauf zu Projektänderungen kommt.

Verschiebungen und Veränderungen erhöhen die Gefahr, dass spekulative Ansätze der Bieter zu Mehrkosten für den AG führen.

Zusammenfassend wurde im Prüfbericht die Preisangemessenheit festgestellt.

Der LRH stellt fest, dass das **Vergabeverfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BVergG** durchgeführt wurde.

Kostenentwicklung

Auf Basis des geprüften Angebotes wurde seitens des Planers eine Gegenüberstellung der geprüften Angebotskosten mit den der Förderung zugrunde gelegten präliminierten Kosten durchgeführt. Als Vergleichsbasis wurde eine Kostenermittlung vom 15. September 2008 herangezogen.

In diesem Vergleich wurden die Ausschreibungsergebnisse der Teilbauloses C (Rohrverlegung) und des Teilbauloses 2E (Rohrlieferung) gemeinsam betrachtet.

Der Angebotspreis für beide Teilbaulose beträgt € 1,916.507,70. Verglichen mit den Katalogkosten von € 1,552.590,00 liegen die bei der Ausschreibung erzielten Kosten um 23 % über den Schätzkosten.

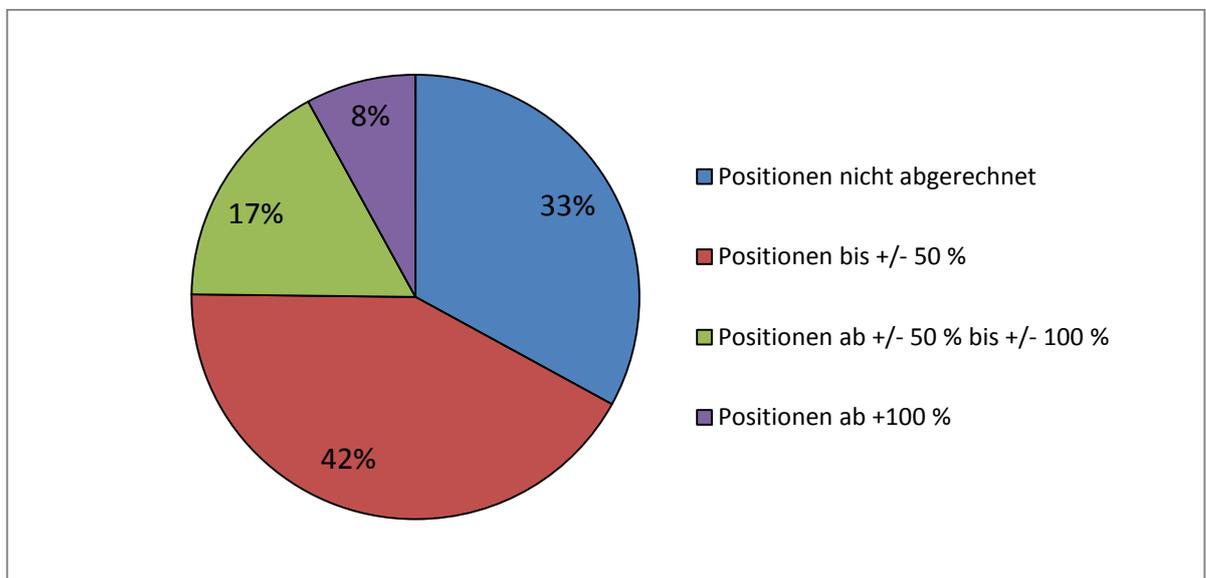
Für die Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der bereits vergebenen und beabsichtigten Baumaßnahmen ergibt sich somit eine Abweichung von 13,03 %. Der Verfasser des Prüfberichtes empfiehlt dem Bieter A als Billigstbieter den Auftrag zu übertragen.

Dezidiert wird im Prüfbericht über die erfolgte Ausschreibung darauf hingewiesen, dass die Budgetsituation gesichert werden muss, da mit einer **Gesamtkostenüberschreitung zu rechnen** war.

Leistungsverzeichnis

Beim Baulos 02C gelangten 403 Leistungspositionen zur Vergabe. Lediglich 170 Positionen (42 %) bewegten sich in einem Rahmen von +/- 50 % zwischen ausgeschriebener und abgerechneter Menge. Bei 68 Positionen (17 %) lag die Abweichung zwischen +/- 50 % und +/- 100 %. 32 Positionen (8 %) unterschieden sich mit über 100 % zwischen ausgeschriebener und abgerechneter Menge. 133 Positionen (33 %) wurden gar nicht abgerechnet.

Positionen mit Massenänderungen



Der LRH schließt daraus, dass auch bei diesem BL der Erstellung des LV eine **unpräzise Mengenermittlung** vorausgegangen ist bzw. dass sich auch Angst- und Platzhalterpositionen in der Ausschreibung befinden.

Der LRH hält weiters fest, dass diese 133 Positionen, die nicht zur Ausführung gelangten, lediglich € 53.754,12 gekostet hätten. Von den Mitbieteren wurden dieselben Positionen um € 40.971,18 (Bieter B), um € 94.871,94 (Bieter D) sowie um € 107.176,50 (Bieter C) angeboten. Dieser bemerkenswerte Kostenunterschied könnte auf **kalkulationsstrategische Überlegungen** des Billigstbieters zurückzuführen sein.

Der LRH stellt fest, dass sich durch die Preisgestaltung und Massenverschiebungen ein Vorteil für den AN ergeben hat. Dies wurde unter anderem durch die **Vielzahl an ausgeschriebenen Angst- und Platzhalterpositionen** begünstigt.

Abrechnung

Im Baulos 02C wurden vom AN im Laufe der Bauarbeiten 5 Teilrechnungen und eine Schlussrechnung gelegt.

Lfd. Nr.	Rechnung	Datum	anerkannter Betrag in €	kumulierter Betrag in €
1	1. Teilrechnung	12. März 2009	122.769,18	122.769,18
2	2. Teilrechnung	28. Mai 2009	272.397,16	395.166,34
3	3. Teilrechnung	22. Juni 2009	205.751,35	600.917,69
4	4. Teilrechnung	3. September 2009	215.898,02	816.815,71
5	5. Teilrechnung	23. September 2009	37.059,94	853.875,65
6	Schlussrechnung	4. März 2010	48.148,93	902.024,61
	Gesamtbetrag		902.024,61	

Die Abrechnungssumme der Schlussrechnung übersteigt die Vergabesumme von € 888.267,55 um 1,5 %. Ein 2%iger Haftrücklass wurde einbehalten.

Dem LRH liegen die handgeschriebenen Bautagesberichte, die Aufmaß- sowie Summenblätter und die Schlussrechnung vor. Die Bautagesberichte wurden laufend geführt, die Arbeiten und Vorkommnisse auf der Baustelle wurden durch einen Vertreter des AN aufgezeichnet und gegebenenfalls vom Vertreter des AG ergänzt. Anschließend wurden die Bautagesberichte von beiden unterfertigt.

Die Tätigkeiten lt. Bautagesberichten sind in die Aufmaß- und Summenblätter eingeflossen und nachvollziehbar. Die berechneten Mengen der Aufmaß- und Summenblätter decken sich jedoch **nicht** mit der Schlussrechnung.

Bei 28 Leistungspositionen gab es teilweise gravierende Differenzen zwischen den Summenblättern und der Schlussrechnung. Manche Positionen wurden mit einem höheren, andere mit einem niedrigeren Mengenansatz abgerechnet. Monetär ergab sich jedoch eine annähernd ähnliche Abrechnungssumme. Die beiden Beträge unterscheiden sich nur um ca. € 50,00.

Für den LRH ist die **Abrechnung nicht nachvollziehbar**: weder die Aufmaß- und Summenblätter, noch die Schlussrechnung enthalten Prüf- bzw. Kontrollvermerke der ÖBA.

Bei den Berechnungen des LRH stellte sich heraus, dass die Aufmaß- und Summenblätter die Mengenansätze des AN darstellen –ohne Korrektur der ÖBA. Von der originalen Schlussrechnung wurde nur das Deckblatt übernommen, die detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Leistungspositionen mit den entsprechenden Mengenansätzen wurde durch die korrigierte Abrechnung der ÖBA ersetzt.

Die Korrekturen der ÖBA sind ob der fehlenden Vermerke **nicht prüfbar und können vom LRH nicht nachvollzogen werden**.

Der LRH empfiehlt, eine lückenlose Dokumentation samt sämtlichen Prüfvermerken vorzuhalten. Nur damit kann die erforderliche Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden. Verschiedene Fragen des LRH hinsichtlich Mengenvergleiche zwischen Schlussrechnung und Vergabe, die auch von der FöPK anlässlich eines Kontrollberichtes gestellt worden waren, konnten trotz Anfrage beim WVTLO nicht aufgeklärt werden. Die **Nachvollziehbarkeit** und der **kausale Zusammenhang einzelner Positionen** sind im Hinblick auf die Schlussrechnung **nicht gegeben**.

Die Prüfung auf Förderfähigkeit der Baumaßnahmen durch die FA19A hat bereits stattgefunden. Es kam zu keinen Abstrichen. Die Kollaudierung durch die FA19A ist noch ausständig.

Der LRH empfiehlt der FA19A, die aufgezeigten Unklarheiten bei diesem Baulos vor der Kollaudierung zu bereinigen und die tatsächlich förderfähige Abrechnungssumme festzustellen.

Im Folgenden wird auf die von der ÖBA ausgewiesene Schlussrechnungssumme von € 902.024,61 Bezug genommen.

Bietersturzanalyse

Auch bei diesem Baulos kam es zu Massenverschiebungen und Abrechnungsänderungen bei den ausgeschriebenen Leistungspositionen, deren Gründe und Ursachen ident mit BA 02 BL 01 sind. Aus diesem Grund erstellte der LRH auch bei Baulos 02C eine Bietersturzanalyse auf Basis der Schlussrechnungsmassen. Dabei wurden die endgültig geleisteten Ausführungsmengen mit den Einheitspreisen der ersten vier Bieter, die vom AG überprüft und in den Preisspiegel aufgenommen wurden, durchgerechnet. Daraus ergab sich nachstehende Reihung, die der Angebotsreihung gegenübergestellt wurde. Bei den zur Abrechnung gelangten Positionen sind die Mengenänderungen berücksichtigt. Nachträge wurden aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit nicht einbezogen.

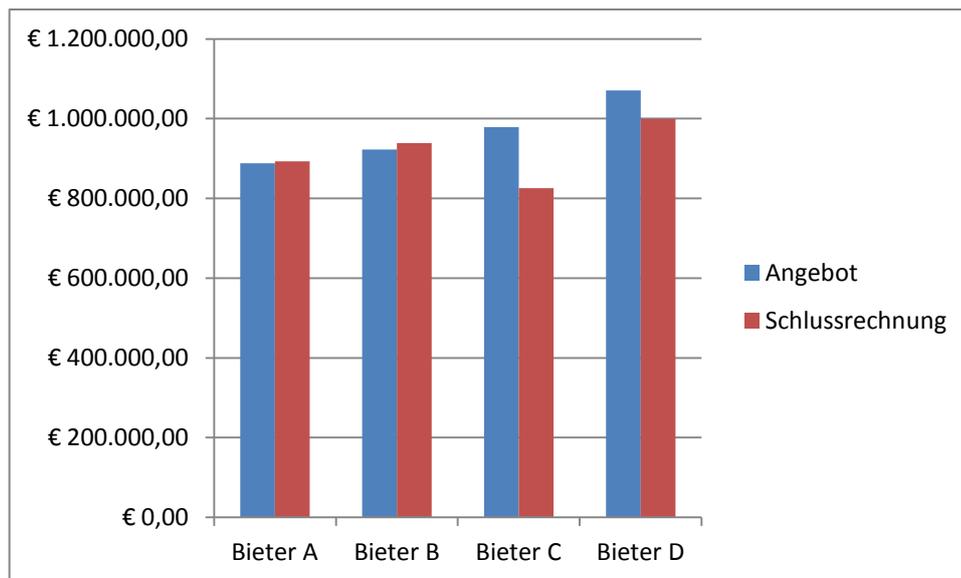
	Bieter	Preis in €	Differenz zum Billigstbieter in %
1	A	888.267,55	
2	B	922.188,62	3,8
3	C	978.890,81	10,2
4	D	1.070.380,00	20,5

Reihung der Bieter nach dem Angebot

	Bieter	Preis in €	Differenz zum Billigstbieter in %
1	C	825.490,05	
2	A	892.679,60	8,1
3	B	938.663,06	13,7
4	D	999.075,38	21,0

Reihung der Bieter nach der Abrechnung

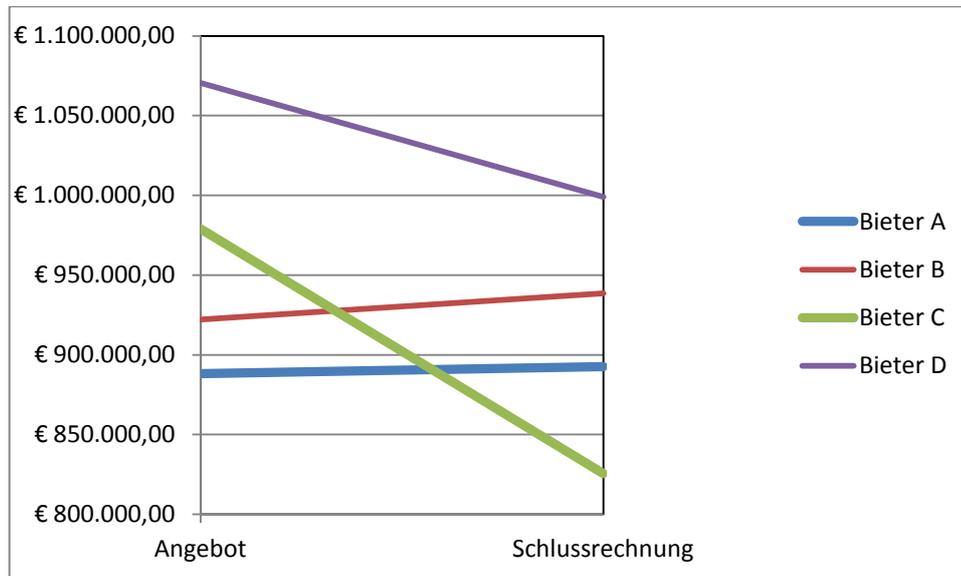
Bietersturz



Die Differenz zwischen Angebot und Schlussrechnung kann als Indikator für Massenänderungen und damit auch für eventuell angesetzte Spekulationspreise betrachtet werden.

Wie aus dem Diagramm ersichtlich, wären die von der beauftragten Firma erbrachten Leistungen vom drittgerihten Bieter erheblich billiger erbracht worden. Wie aus den Tabellen und aus der Grafik ersichtlich, ist **ein Bietersturz eingetreten**.

Bietersturz – Angebot zu Schlussrechnung



Auch aus dieser Grafik lässt sich der Bietersturz eindeutig erkennen. Der Billigstbieter wurde aufgrund der Änderungen der Leistungsmengen vom ursprünglichen Drittgereichten unterboten. Der drittgereichte Bieter hätte die tatsächlich erbrachte Leistung um **€67.189,55 günstiger erbracht**. Das sind 7,5 % der abgerechneten Summe.

Der LRH stellt auch in diesem Fall fest, dass der Bietersturz durch die Leistungs- und Massenänderungen sowie durch die entsprechenden Preisgestaltungen begünstigt wurde.

Position „Spülen, Reinigen und Desinfizieren von Rohrleitungen DN300 und DN400“

Von den Verantwortlichen des WVTLO wurden dem LRH die Schwierigkeiten der Desinfektion und Spülung von Transportwasserleitungen in großen Dimensionen glaubhaft nähergebracht. Die Gefahren einer Verkeimung des Leitungssystems und die daraus resultierenden Folgen wurden entsprechend dargelegt.

Die Leistung „Spülen, Reinigen und Desinfizieren von Rohrleitungen“ wurde beim gegenständlichen Baulos C, aber auch bei den weiteren Baulosen als Z-Position bei den Baumeisterarbeiten ausgeschrieben.

Aus dem erläuternden Langtext dieser Z-Position wird auszugsweise zitiert (Baulos 02C):

„Abschnittweise Reinigung der Rohrleitung durch Spülen und gleichzeitiger Desinfektion auf Anordnung des AG nach Fertigstellung eines Teilabschnittes vor der Druckprobe und vor Inbetriebnahme eines Rohrabschnittes unabhängig vom Rohrmaterial. Als Desinfektionsmittel ist [spezielles Produkt; Anm. d. LRH], ein flüssiges Desinfektionsmittel [...] zu verwenden und ist einzurechnen. [...] Sämtliche damit verbundenen

Erschwernisse auch für die ordnungsgemäße Einbringung des Desinfektionsmittels in die Wasserleitung in der erforderlichen Dosierung mit den dafür erforderlichen Geräten bzw. evt. notwendigen Provisorien und deren Rückbau ist in die EP einzurechnen. Das erforderliche Trinkwasser ist vom AN beizustellen. Alle Arbeiten sind in Absprache mit dem AG durchzuführen.

Nach erfolgter Reinigung mit Desinfektionsmittel und anschließender Spülung mit Trinkwasser ist die Leitung zu entleeren und wiederum mit dem Desinfektionsmittel [spezielles Produkt; Anm. d. LRH] oder Gleichwertiges [...] in der richtigen Dosierung zu befüllen. Danach wird die Druckprüfung durchgeführt.

In die EP sind etwaige Erschwernisse für die nachträgliche abschnittsweise Reinigung nach Gesamtfertigstellung der Leitung mit allen evt. dafür notwendigen Provisorien [...] einzurechnen. Ebenfalls die Erschwernisse für eine etwaige spätere Spülung mit Desinfektionsmittel des letzten Abschnittes.

Ein nochmaliges Entleeren und Befüllen der Rohrleitung mit dem Desinfektionsmittel nach der Druckprüfung wird nicht gesondert vergütet.

Vor Inbetriebnahme der Teilabschnitte nach Anordnung des AG (ist bis zum Jahr 2009 möglich) sind diese nochmals zu Spülen. Alle Erschwernisse und Leistungen für nochmalige Spülung nach Bauzeit sind in die EP einzurechnen. [...]

Der AN bestätigt, dass ihm sämtliche Gegebenheiten mit den damit verbundenen Erschwernissen für die Durchführung obiger Arbeiten bewusst sind, und dass diese in die EP eingerechnet sind.“

Im **Baulos 01** wurde das **Wasser** für die Spülung und Desinfektion der Transportleitung **vom AG zur Verfügung gestellt**. Ab dem Baulos 02 waren die Kosten für das Wasser **in die Einheitspreise einzukalkulieren**. Der AN hat in sämtlichen Baulosen – mit Ausnahme des Bauloses 01 – das erforderliche Trinkwasser beizustellen.

Beim Baulos 02C wurde diese Leistung mit drei Pauschalen in der Position „01 21.8053 Z Spülen, Reinigen und Desinfizieren von Rohrleitungen DN 300 und DN 400“ ausgeschrieben und auch entsprechend abgerechnet.

Das Trinkwasser für die Spülung, Reinigung und Desinfektion der Rohrleitungen wurde von der Graz AG und vom WV Umland Graz bezogen. Dem LRH liegt die Aufstellung der beiden Wasserlieferanten mit den jeweiligen Zählerständen vor.

Für die Spülung, Reinigung, Desinfektion sowie für die Druckprüfung wurden für die gesamte Transportleitung 226.217 m³ Trinkwasser bezogen. Davon wurden den bauausführenden Firmen seitens der Wasserlieferanten lediglich 25.093 m³ direkt in Rechnung gestellt. Der **Hauptanteil der Wasserlieferung, nämlich 201.124 m³, wurde dem WVTLO direkt in Rechnung gestellt und von diesem bezahlt**. Der Wasserpreis war mit €0,45/m³ vereinbart. Daraus ergeben sich **zusätzliche Kosten von €90.506,00** für 201.124 m³ Wasser.

In Übereinstimmung mit den Ausschreibungsbedingungen im Baulos 01 hat der WVTLO die Kosten für das Wasser übernommen. Diese betragen lt. Aufstellung der Wasserlieferanten für eine Wassermenge von 19.697 m³ €8.863,65.

Vom WVTLO wurden die gesamten Wasserkosten zur Förderung eingereicht. Von der Förderprüfung der FA19A wurden diese zu einem großen Teil für **nicht förderfä-**

hig erklärt. Im Rahmen dieser Förderprüfung wurden von den € 90.506,00 lediglich € 9.470,57 als förderfähig anerkannt.

Der LRH ist der Meinung, dass in der vorhin zitierten Z-Position **sämtliche Wasserbereitstellungen durch die Baufirmen einzukalkulieren** waren. Dies ist den Ausschreibungsunterlagen eindeutig zu entnehmen.

Der WVTLO führt zum Thema Spülwasser aus:

„Die Druckproben, Desinfektionsmaßnahmen sowie das Spülen der Leitungen zur Aufrechterhaltung der Hygiene sowohl der Transportleitung als auch der Anschlussleitungen der Mitglieder und die dahinter liegenden Leitungsnetze liegen gut dokumentiert vor.

Hier verweisen wir auf das Änderungsformblatt Nr. 33 bzw. diverse FBR Protokolle sowie MGV- und Vorstandsprotokolle (z. B. 16 MGV/19 Vorstandssitzung).

*Ergänzend dazu sei anzumerken, dass in der 17 MGV vom 11.11.2010 Punkt 10 dokumentiert wurde, dass **128.239m³** direkt an die Mitglieder zur Aufrechterhaltung der Hygiene der Anschlussleitungen und der dahinterliegenden Leitungsnetze fakturiert wurden.*

Durch diese Vorgangsweise konnte sichergestellt werden, dass sich ein Biofilm im Rohrrinneren aufbauen konnte und es zu keiner Aufkeimung sprich Wiederverkeimung gekommen ist.

(hier verweisen wir auf diverse andere Projekte mit dieser Leitungsdimension wo es zu Verkeimungen gekommen war!)

Eine Verkeimung in der TLO bzw. beim Leitungssystem einzelner Mitglieder hätte unvorstellbare Folgen gehabt!!!“

Der LRH anerkennt die Bemühung des WVTLO, die Keimfreiheit der TLO zu gewährleisten. Eine Verunreinigung hätte Auswirkungen auf das gesamte Leitungsnetz.

Der LRH stellt fest, dass die Arbeiten hinsichtlich Spülung, Reinigung und Desinfektion eindeutig in den Ausschreibungen definiert wurden. **Ausschreibungsgemäß sind wiederholte Befüllungen und Entleerungen für die Spülung, Reinigung, Desinfektion sowie Druckprüfung einzurechnen.** Sämtliche Erschwernisse und eine abermalige Spülung vor Inbetriebnahme sind in den Einheitspreis einzukalkulieren. Diese Tätigkeiten wurden von den Firmen ausgeführt und die Leistungspositionen entsprechend abgerechnet. **Lediglich die Förderung der € 8.863,65 für die Wasserlieferung für das Baulos 01 ist gerechtfertigt.** Sämtliche weitere Kosten für die Wasserlieferung sind in Übereinstimmung mit den Bauverträgen von den **AN** zu tragen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Vom LRH wurde die große Anzahl an Z-Positionen aufgezeigt. Die Z-Positionen resultieren daraus, dass im Leistungsbuch LBSW05 (LV) fast keine Positionen für Hochbauten vorhanden sind.

Diese Tatsache schlägt sich im BA02-BL01 besonders nieder, weil die Hochbauten, nämlich die Übergabestation Feldkirchen und das Pumpwerk Raaba inkl. Installationen, vom AN für den Leitungsbau mitgebaut wurden. Für den Hochbau wurden Standardpositionen aus der LBH und für die Installationen wurden Standardpositionen aus der LBSW03 herangezogen, welche automatisch in der LBSW05 zu Z-Positionen werden.

Des Weiteren wurden vom LRH die Massenreserven aufgezeigt. Massenreserven wurden lediglich bei Tiefbaupositionen (beispielhaft: Aushub, Verfüllung), nicht jedoch bei Positionen (beispielhaft: Rohre, Armaturen, Bauwerke) die genau definiert werden konnten, hinzugerechnet.

Zu den Feststellungen des LRH bezüglich des Radweges wird angemerkt, dass der Planungsumfang des Büro ████████ die Abstimmung mit den Gemeinden bezüglich möglicher Koordination von Infrastrukturprojekten beinhaltet hatte. Für die Marktgemeinde Laßnitzhöhe wurde der Radweg in die Ausschreibung über deren ausdrücklichen schriftlichen Wunsch als Mitgliedsgemeinde aufgenommen. Die Kalkulation des Radweges wurde vom AN auf Grundlage des Hauptangebots vorgelegt und gliedert sich in Entfallpositionen (€ 63.653,-) und Minderpreis (€ 46.253,60). Die Gesamtsumme laut Anhang B (Auftragsverhandlung) ergibt eine Preisreduktion von € 109.906,60. Die Einheitspreise des Hauptangebotes sind für das Gesamtprojekt bindend. Die nachträgliche schriftliche Absage der Marktgemeinde Laßnitzhöhe mit der Begründung, dass es mit einem Grundbesitzer keine Einigung gibt, war sowohl für den Verband als auch für die Marktgemeinde bedauerlich, weil der Radweg vom zukünftigen AN günstig kalkuliert wurde.

Zur Anmerkung des LRH bezüglich Skontovereinbarung ist festzustellen, dass laut BVergG Skonti nicht vergaberelevant sind und wurde diese Möglichkeit deshalb auch nicht in die Ausschreibung aufgenommen. Grundsätzlich muss seitens des WV TLO auch die Liquidität vorhanden sein, um überhaupt Skontovereinbarungen schließen zu können. Ebenso sei angemerkt, dass auch in den Vorlagen der Angebotsschreiben der LSW keine Skontovereinbarungen vorgesehen sind.

Die Empfehlung des LRH, bei nicht funktionellen Ausschreibungen bei derartigen Bauvorhaben grundsätzlich ein offenes Verfahren zur Vergabe der Leistungen zu wählen, wird zur Kenntnis genommen.

Zur Feststellung des LRH bezüglich der Bietersturzanalyse wird angemerkt, dass keine Nachtragsangebote berücksichtigt wurden und es sich hier nur um eine theoretische Betrachtung handelt.

7. BAURESTMASSEN

Bei der Errichtung der TLO sind erhebliche Mengen Baurestmassen (BRM) angefallen. Hauptsächlich handelte es sich dabei um Bodenaushubmaterial, es sind aber auch Beton- und Asphaltaufbruch in geringerem Ausmaß angefallen. Gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit BRM sind das Abfallwirtschaftsgesetz, die Abfallnachweisverordnung und die Deponieverordnung.

Für die rechtskonforme Behandlung der anfallenden BRM ist in erster Linie der Abfallbesitzer (in der Regel der Bauherr) verantwortlich. Dieser kann die daraus entstehenden Verpflichtungen der ausführenden Firma übertragen.

Bei der TLO wurde die Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Umgang mit Baurestmassen jeweils der ausführenden Firma übertragen. Die entsprechenden Leistungspositionen waren in den Ausschreibungen enthalten und wurden so Teil der Bauverträge.

Der LRH stellt fest, dass die Übertragung der Verpflichtung entsprechend den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes zulässig war.

Zum Thema BRM wurde im Angebotsschreiben zu den Baurestmassen folgendes festgelegt:

„Im Sinne der Abfallnachweisverordnung hat der Auftragnehmer Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Baurestmassen aufzuzeichnen und die Abfallnachweise (Baurestmassenformulare) spätestens mit der Schlussrechnung dem Auftraggeber vorzulegen. Baurestmassen sind bei Überschreiten der Mengenschwellen gemäß Verordnung für die Trennung von Bauabfällen in Stoffgruppen zu trennen.“

Zusätzlich war dem Angebotsschreiben ein Blatt mit **„Erläuterungen zum Baurestmassennachweisformular“** beigelegt. Die dort angeführten „Hinweise zur Bearbeitung des Formulars“ enthalten unter Punkt 2.d folgende Details zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Baurestmassennachweises:

„Das Formular sollte spätestens bei Abrechnung einer Baustelle bearbeitet werden. Die Massenangabe entspricht dem bei der Beendigung des Bauvorhabens oder am Stichtag der Aufnahmen vorhandenen Wert. In einem Nachweis ist eine Masse nur einmal zu erfassen. z.B.: Zwischenlagerung – wenn die künftige Einbaustelle unbestimmt ist, oder Wiedereinbau – wenn eine definitive Einbaustelle vorliegt.“

In diesen Erläuterungen wird angeführt, dass das Baurestmassennachweisformular gegenüber dem Auftraggeber als Nachweis für die Erfüllung der Baurestmassentrennverordnung (Bundesgesetzblatt 259/91) verwendet werden kann.

Im Baurestmassennachweisformular sind die gesetzlich vorgegebenen Informationen zu den BRM einzutragen.

Diese sind im Wesentlichen:

- Auftraggeber
- Auftragnehmer
- Anfallort
- Kennzahl / Stoffgruppe / Schlüsselnummer
- Verbleib der BRM
- Masse in Tonnen
- Übernehmer bzw. Standort der eigenen Anlage

Aufbau und Detaillierungsgrad der Baurestmassennachweisformulare wurden einhergehend mit gesetzlichen Änderungen im Laufe der Zeit angepasst. In der Version 1. März 1998 war die Klassifizierung der Abfallart allgemein gehalten. Ab dem Baurestmassennachweisformular 2006 ist eine präzise Spezifizierung der Abfallarten gemäß der ÖNORM 2100 gefordert. Auch die Informationen über den Verbleib der BRM wurden weitaus detaillierter.

In den Angebotsschreiben war eine Vorlage zur Erklärung des Bieters zum Thema „Baurestmassennachweis für nicht gefährliche Abfälle“ enthalten. Diese hat sich am Baurestmassennachweisformular in der Version 1998 orientiert. Die Bautätigkeit wurde hauptsächlich in den Jahren 2008 und 2009 geleistet. **Das beigelegte Baurestmassennachweisformular war zum Zeitpunkt der Ausschreibung bzw. des Anfalls der BRM bereits überholt.**

Bei der TLO wurden von den ausführenden Firmen unterschiedliche Baurestmassennachweisformulare verwendet. Formulare mit dem Stand 1. März 1998, 1. Juni 2002 und Februar 2006 liegen vor. Insgesamt wurden 20 Formulare ausgefüllt.

Stand Formular	Anzahl der Formulare
März/98	2
Juni/02	5
Februar/06	13
Gesamt	20

Baurestmassenformulare

Der LRH stellt fest, dass Formulare unterschiedlicher Aktualität verwendet worden sind. Veraltete Formulare enthalten die gesetzlich geforderten Inhalte nicht. Es ist notwendig, das jeweils letztgültige Baurestmassennachweisformular zu verwenden.

Sämtliche Bauleistungen im Rahmen der Errichtung der TLO wurden nach Februar 2006 ausgeschrieben, vergeben und erbracht. **Das Baurestmassennachweisformular Stand Februar 2006 hätte daher in allen Fällen Verwendung finden müssen.**

Die Klassifizierung in Stoffgruppen bzw. die Kennzeichnung der jeweiligen Abfallart (inklusive Schlüsselnummer) ist ein wesentlicher Inhalt dieser Formulare. In der Version Februar 2006 wird erstmalig eine genaue Kennzeichnung gefordert.

Ein Zeitpunkt für die Erstellung der Nachweise ist gesetzlich nicht festgelegt. Laut Angebotsschreiben war der Zeitpunkt der Legung der Schlussrechnung der späteste Abgabetermin für das Baurestmassennachweisformular.

7.1 Baurestmassenformulare

Die Baurestmassennachweisformulare zu den einzelnen Bauabschnitten wurden vom LRH überprüft. Folgend angeführte Mängel wurden festgestellt:

BA02 / BL01

Die Formulare wurden mit 15. Dezember 2009 datiert.

Bei der Stoffgruppe Aushubmaterial wurde unter „2B) Deponierung von Aushubmaterial“ die Abfallart „Bodenaushubmaterial oder Erdaushub für Bodenaushubdeponien (31411-33)“ angegeben. Laut dieser Schlüsselnummer handelt es sich um Inertabfall, für dessen Deponierung eine entsprechend genehmigte Deponie mit Basisabdichtung erforderlich ist.

Die Gesamtmasse beträgt 37.270 Tonnen. Laut Angabe in diesem Formular wurde die gesamte Masse im Bereich der Wasserleitungstrasse wiedereingebaut.

Die Gesamtbeurteilung des Materials wurde dem LRH nicht vorgelegt.

BA02 / BL02B

Die Formulare wurden mit 26. Februar 2010 datiert.

In einem Formular fehlt die Einteilung in Stoffgruppe und Abfallart mit Schlüsselnummer gänzlich. Dem Formular ist lediglich zu entnehmen, dass 11.800 Tonnen im Bereich der Leitungstrasse wiedereingebaut wurden.

BA02 / BL03B

Die Formulare wurden mit 26. Februar 2010 datiert.

In einem Formular fehlt die Einteilung in Stoffgruppe und Abfallart mit Schlüsselnummer gänzlich.

Dem Formular ist lediglich zu entnehmen, dass 13.000 Tonnen im Bereich der Leitungstrasse wiedereingebaut wurden.

BA02 / BL02C

Die Formulare wurden mit 10. Juni 2010 datiert.

Beim Formular für die Stoffgruppe Bodenaushub wurde nur die Kennzahl angegeben. Die Schlüsselnummer ist dem Formular nicht zu entnehmen. Insgesamt wurden 13.612 Tonnen einer Firma übergeben.

Veraltete Formulare (Stand 1. März 1998) wurden verwendet.

Pumpwerk Gleisdorf

Das Formular (Ausgabe: 1. Juni 2002) wurden mit 10. Juni 2010 datiert.

Dem Formular ist lediglich die Kennzahl (1 für Bodenaushub), ohne Klassifizierung nach Schlüsselnummer zu entnehmen. 1.307 Tonnen Bodenaushub wurden eingebaut.

BA02 / BL03A

Die Formulare (Ausgabe: 1. Juni 2002) wurden mit 23. März 2010 datiert.

Dem Formular Bodenaushub ist lediglich die Kennzahl (1 für Bodenaushub), jedoch ohne Klassifizierung nach Schlüsselnummer zu entnehmen.

Zum Verbleib der Baurestmassen wird angegeben, dass 17.190,29 Tonnen wiedereingebaut und 7.855,41 Tonnen deponiert wurden.

In der Zeile „Deponie“ wird zum Übernehmer ausgeführt:

„Material im ges. Baulos in Absprache der Grundbesitzer wieder eingebaut!“

Der LRH merkt dazu an, dass im Falle der Deponierung der BRM eine der Stoffgruppe und Schlüsselnummer entsprechende Deponie erforderlich ist.

Generell ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der Nachweisformulare zeitgerecht erstellt wurden. Bei den Bauabschnitten Pumpwerk Gleisdorf und Hochbehälter Laßnitzhöhe sind die Nachweisformulare nach Legung der Schlussrechnung erstellt worden.

Der LRH ist der Meinung, dass auf eine zeitgerechte Übermittlung sämtlicher Unterlagen zu achten ist. Für die Entgegennahme und Kontrolle ist die ÖBA verantwortlich. In der nachfolgenden Tabelle werden die Mengen an Baurestmassen, die laut den Baurestmassennachweisformularen angefallen sind, angeführt:

Stoffgruppe	Masse in Tonnen	Verwendung
Bodenaushub	105.777,0	Geländeverfüllung, Wiedereinbau
Bitumen	2.790,0	recycled und wiederverwendet
Straßenaufbruch	8.350,0	recycled und wiederverwendet
Holz	32,5	entsorgt
Art nicht angegeben	24.800,0	Wiedereinbau in Leitungstrasse
Gesamtmasse	141.749,0	

7.2 Klassifizierung der Abfallart

Die ausführenden Firmen haben in den Baurestmassennachweisformularen die Abfälle klassifiziert. Die Klassifizierung der Baurestmassen erfordert entsprechende Fachkenntnis.

Die LB-SW behandelt in der Leistungsgruppe 30 das Thema Baustellenentsorgung und Transporte. Unter dem Begriff „Allgemeines“ wird dort ausgeführt:

„Eine Gesamtbeurteilung im Sinne der Deponieverordnung liegt den Ausschreibungsunterlagen bei bzw. erfolgt während der Baudurchführung.“

Auf Anfrage des LRH führt der WVTLO aus:

„Es sei angemerkt, dass die beiden Baulose 03B und 03C in die Novellierung 2008 der Deponieverordnung fallen und bei den vorhergehenden Baulosen die Gesamtbeurteilung während der Baudurchführung erfolgte. Seitens der AN wurden keine höherwertigen Deponietypen kundgetan.“

In diesem Zusammenhang mit der Klassifizierung hat der LRH bei der zuständigen Fachabteilung angefragt, ab wann bei Anfall von Baurestmassen und Aushubmaterialien ein Materialgutachten erforderlich ist. In Beantwortung dieser Anfrage führt die Fachabteilung aus:

„Hier ist einerseits zu unterscheiden, ob es sich um Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung handelt bzw. bei Aushubmaterialien, um welche Abfallmengen es sich handelt. Für Abfälle zur Beseitigung ist in jedem Fall eine sogenannte Abfallinformation erforderlich. Bei nicht verunreinigten Aushubmaterialien, die in einer Menge von mehr als 2.000 Tonnen pro Baustelle anfällt, sind zusätzlich chemische Untersuchungen erforderlich. Für Abfälle zur Verwertung ist analog bei Aushubmaterialien bis 2.000 Tonnen eine sogenannte Aushubinformaton je Anfallstelle erforderlich. Bei Aushubmaterialien über 2.000 Tonnen, die einer Verwertung zugeführt werden sollen, ist neben einer sogenannten Einbauinformation auch ein Gutachten für die chemische Zusammensetzung für die Aushubmaterialien erforderlich.“

Beim gegenständlichen Bauvorhaben überschreiten die Aushubmaterialmengen, die 2.000-Tonnen-Grenze erheblich.

Für die Baulose BA02, BL03B und BL03C ist eine „Grundlegende Charakterisierung“ gemäß der Deponieverordnung 2008 vorhanden. Diese wurde von einem Ingenieurbüro für Geologie mit einem Ingenieurbüro für Technische Chemie erstellt.

Diese „Grundlegende Charakterisierung“ wurde mit 14. August 2009 datiert.

Darin wurden die Bodenaushübe klassifiziert, d.h. einer Schlüsselnummer und einer Spezifizierung zugeordnet. Die zulässige Verwendung der Aushübe wurde aufgezeigt.

Die Ausschreibungsfrist für das BL03B endete am 30. April 2009 bzw. beim BL03C am 26. Juni 2009. **Beide Fristen endeten vor der Fertigstellung der „Grundlegenden Charakterisierung“.**

Der LRH ist der Meinung, dass die in der „Grundlegenden Charakterisierung“ enthaltenen Informationen eine wichtige Grundlage für die Ausschreibung sind. Diese müssen Teil der Ausschreibung sein und daher derart zeitgerecht erstellt werden, dass Informationen daraus in das Leistungsverzeichnis einfließen können. Der Ersteller der Ausschreibung benötigt dazu die Gesamtbeurteilung bzw. die „Grundlegende Charakterisierung“ zur Massenberechnung und Zuordnung zu den entsprechenden Ausschreibungspositionen. Die Genauigkeit der Kostenschätzung hängt davon ab, da die Transport- und Entsorgungskosten erhebliche Ausmaße annehmen können.

Bei der Errichtung der TLO sind große Mengen Aushubmaterialien entstanden. Wesentliche Teile konnten nach Einbau der Rohre in die Künette für die Verfüllung derselben wiederverwendet werden. Überschussmassen, entsprechend der verdrängten Kubatur der Rohrleitung samt Bettung und den zugeführten Materialien, sind entstanden. Diese Massen wurden, wie in den Baurestmassennachweisformularen angegeben, überwiegend im Bereich der Wasserleitungstrasse wieder eingebaut.

Auf die Frage des LRH, ob auch für Aushubmaterialien, die an Ort und Stelle wieder eingebaut werden, Nachweise über Menge und Verbleib zu führen sind, führt die FA19D folgendes aus:

„Nein, wenn diese als Nichtabfälle gem. § 3 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 einzustufen sind. Bei der Baustellenbilanz sind somit nur Abfälle zu berücksichtigen. Um eine nachvollziehbare Materialbilanz einer einzelnen Baustelle (bzw. Baulos) zu erhalten, sind somit Plausibilitätsprüfungen durch den Vergleich von abgeführten Abfallmengen und bautechnischer Ausführung vorzunehmen.“

Der LRH stellt fest, dass beim vorliegenden Bauvorhaben **keine durchgehende nachvollziehbare Massenbilanz** vorliegt.

Bei der Errichtung der TLO ist bituminöser Asphaltaufbruch entstanden. Dieser wurde einer Recycling-Anlage zur Aufbereitung zugeführt. In den Baurestmassennachweisformularen ist die jeweilige Recycling-Anlage angeführt. Dieselbe Vorgehensweise wurde auch bei „Anfall von Straßenaufbruch“ gewählt. Die erforderlichen Informationen sind den Unterlagen zu entnehmen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Zur Feststellung des LRH bezüglich der Aufzeichnungen der Baurestmassen wird angemerkt, dass trotz mehrmaliger Aufforderungen durch die ÖBA die Unterlagen von den verschiedenen AN nicht 100% ordnungsgemäß geliefert wurden. Trotz intensiver Bemühungen des WV TLO konnte eine Vollständigkeit der Aufzeichnungen über die Baurestmassen nicht erreicht werden. Aus Sicht des WV TLO wäre es, im Nachhinein betrachtet, besser gewesen, die ÖBA zu einer schärferen Vorgangsweise gegenüber den AN anzuhalten.

8. KOSTENENTWICKLUNG

Die Summe der förderfähigen Kosten wurde mit € 14,850.000,00 abgeschätzt. In diesen Kosten waren € 557.942,00 für Unvorhergesehenes und Rundungen enthalten. **Diese Schätzkosten wurden** – bezogen auf die Ausführungsphase – **nicht valorisiert**.

Der LRH ist der Meinung, dass bei Bauvorhaben mit einem zeitlichen und kostenmäßigen Umfang wie bei der TLO eine Valorisierung der Schätzkosten zu erfolgen hat.

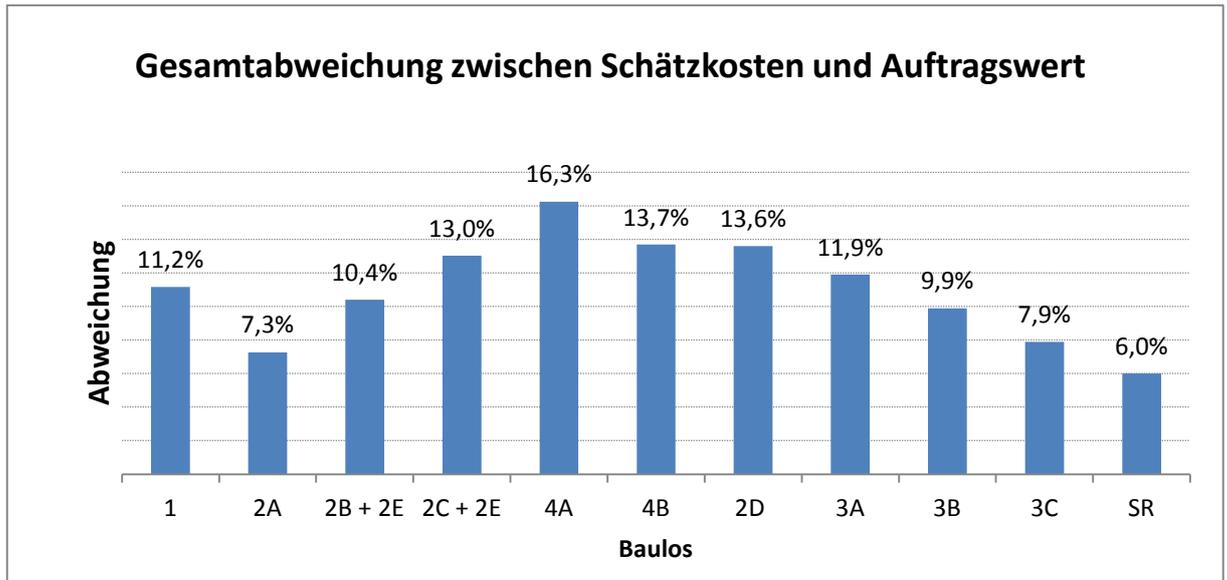
Nach der ersten Ausschreibung hat sich eine Kostenerhöhung abgezeichnet. Das Angebotsergebnis des ersten Bauloses lag mehr als 11 % über den Schätzkosten.

Beim Baulos 02 lag das Angebotsergebnis beim Billigstbieter 33 % über den Schätzkosten. Dieses Baulos war im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben worden. Die 33%ige Überschreitung bezieht sich auf das „last and final offer“ vom 19. Februar 2008. Die **Ausschreibung** wurde daraufhin **widerrufen**.

Der LRH ist der Meinung, dass der Widerruf in Anbetracht der erheblichen Kostenüberschreitung gerechtfertigt war.

Nach Änderungen bei der Aufteilung in Baulose wurden die Leistungen erneut ausgeschrieben. Dabei kam das offene Verfahren zur Anwendung.

In der gesamten Ausführungsphase lag eine Kostenmehrung gegenüber den Schätzkosten vor. Zwischen dem BL02A und BL04A hat sich die Kostenüberschreitung sukzessive erhöht. Ab dem BL04B ist die Kostenmehrung zurückgegangen.



Eine Reihe von Umständen hatte auf die Entspannung der Kostensituation Einfluss.

Nach dem Widerruf der Ausschreibung wurden umfangreiche **organisatorische Änderungen** durchgeführt (siehe Kapitel 2.2). Diese Änderungen hatten positiven Einfluss auf das Projekt. Weiters haben marktbezogene Gründe zu einer Entspannung der Kostensituation geführt. Ein Anteil in der Höhe von € 557.942,00 für Unvorhergesehenes und Rundungen war in den Schätzkosten enthalten.

Die Auflösung dieser Reserve hat die Reduktion der Gesamtkosten bei der Schlussrechnung begünstigt.

Bei Fertigstellung des Bauwerkes lagen die **Mehrkosten** bei **ca. 6 %**, was **unter Berücksichtigung der fehlenden Valorisierung** während der Bauphase ein **vertretbarer Rahmen** ist.

Stellungnahme des Landesrates Johann Seitinger:

Auf eine Valorisierung der Baukosten wurde seitens des WV TLO bewusst verzichtet. Dies in erster Linie aus dem Grund, weil es auf Grundlage der Förderungsrichtlinien des Bundes bei einer Steigerung der präliminierten Baukosten im Ausmaß von unter 15 % keiner Neuvorlage des Förderungsansuchens bedarf und andererseits aus dem Hauptgrund, dass (aus der Erfahrung der Verbandsmitglieder bei anderen größeren Bauvorhaben) die Schätzkosten kaum geheim bleiben. Damit wollte man von Anfang an der Gefahr, eventuell höhere Angebotspreisen zu erhalten, vorbeugen.

Abschließend sei angemerkt, dass zwischenzeitliche Kostenprognosen und auch zwischenzeitliche Angebotspreise höhere Baukostenüberschreitungen befürchten ließen. Der WV TLO verweist auf die Tatsache, dass es in Anbetracht der für ein Siedlungswasserbauvorhaben ungewöhnlich langen Planungs- und Ausschreibungsdauer, sowie insbesondere im Hinblick auf eine Bauzeit von mehr als 3 Jahren (in diese Zeit fiel auch die Wirtschaftskrise mit vielen nachvollziehbar dokumentierten Preissteigerungen in dieser Branche) gelungen ist, die präliminierten Baukosten nur um 6 % zu überschreiten.

Die verhältnismäßig geringe Kostenüberschreitung von lediglich 6% wird unter anderem auch auf die wichtige Funktion des Fachbeirates und auf die Installierung der FöPK zurückgeführt. Die Empfehlung des LRH über die Valorisierung der Schätzkosten wird zur Kenntnis genommen.

9. FÖRDERABWICKLUNG

Für die TLO wurden Förderungen sowohl aus Landes- als auch aus Bundesmitteln gewährt.

9.1 Förderung des Landes

Förderungsrichtlinie 1982

Mit Beschluss der Landesregierung vom 22. November 1982 wurde festgelegt, dass den bauführenden Gemeinden, Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften bzw. Wasserversorgungsgesellschaften ein **10%iger nicht rückzahlbarer Landesbeitrag** für kommunale Bauvorhaben zur Verfügung gestellt werden soll. Dies geschieht nach Maßgabe vorhandener Landesmittel und anhand einer jährlich zu evaluierenden Prioritätenreihung.

Diese Förderungsrichtlinie des Landes im Bereich der Wasserversorgung war seit 1982 unverändert. Es gab keine Anpassungen an geänderte Erfordernisse und Erkenntnisse (ähnlich den analogen Vorgaben des Bundes). Der LRH hat bereits im Rahmen mehrerer Berichte eine Evaluierung derselben angeregt. Die FA19A hat diese Empfehlung aufgegriffen und eine neue Förderungsrichtlinie erarbeitet. Am 22. Juni 2011 wurde diese Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark für die Wasserversorgung erlassen.

Der LRH begrüßt diese Anpassung der Förderungsrichtlinie. Die TLO unterliegt jedoch noch nicht dieser neuen Richtlinie.

Der WVTLO stellte das Ansuchen um Landesförderung am 27. November 2006. Dies erfolgte in Übereinstimmung der Vorgaben zeitgerecht vor Inangriffnahme der Bautätigkeiten.

In Punkt 13 des Ansuchens um eine Landesförderung behält sich das Land Steiermark ausdrücklich gemäß §§ 6 und 8 des LRH-VG, LGBl. Nr. 59/1982 eine Gebarungskontrolle durch den LRH vor.

Sonderförderung Wassernetzwerk

Zum Aufbau eines überregionalen Wassernetzwerkes auf Basis des „Wasserversorgungsplanes Steiermark“ aus dem Jahr 2002 sind überregionale Baumaßnahmen erforderlich. Diese Netzwerke können durch die gegenseitige Aushilfe der kommunalen Wasserverbände die Versorgung der betroffenen Bevölkerung in Not- und Katastrophenfällen sicherstellen. Mit Regierungssitzungsbeschluss (RSB) vom 8. April 2002

wurde ein zusätzliches Förderprogramm für Maßnahmen des „Wasserversorgungsplanes für die Ost- und Südsteiermark“ genehmigt. Die Errichtung der TLO ist der größte Teil dieses Förderprogrammes.

Auf Grundlage der Bestimmungen der Förderungsrichtlinien erfolgte die Abwicklung dieser Sonderförderung parallel zur konventionellen Landesförderung sowie der Bundesförderung gemäß Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG).

Mit RSB vom 20. Juni 2005 wurde der **Fördersatz für die Sonderförderung der TLO mit bis zu 40 %** festgeschrieben. Die Auszahlung der Förderung erfolgte über einen Zeitraum von 15 Jahren und ist vom ständigen Wasserbedarf abhängig. Sollte der ständige Wasserbedarf größer als 50 l/s (das entspricht ca. einem Viertel der gesamten Kapazität) betragen, reduziert sich der Landesbeitrag sukzessive und würde bei einer ständigen Wasserabnahme ab 120 l/s gänzlich eingestellt werden.

Lt. dem Sonderförderungsvertrag beträgt der jährliche Zuschuss unter Berücksichtigung von Finanzierungskosten ca. € 450.000,00. Die Grundlage für RSB und Zusicherung sind die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen und Kostenschätzungen. Zu diesem Zeitpunkt lagen die Schätzkosten bei € 15 Mio.

Am 12. Oktober 2005 wurde die „Zusicherung einer Sonderförderung des Landes“ zwischen der Steiermärkischen Landesregierung und dem WVTLO als Förderungsnehmer unterzeichnet. In diesem Vertrag sind der Förderungsgegenstand, das Ausmaß der Förderung, die Auszahlungsbedingungen, besondere Förderungsvoraussetzungen, die Förderstelle des Landes sowie die Schlussbestimmungen explizit angeführt.

9.2 Förderung des Bundes

Umweltförderungsgesetz 1993

Mit 1. April 1993 löste das Umweltförderungsgesetz (UFG) das seit 1959 bestehende Wasserbautenförderungsgesetz ab. Ziel dieser Neustrukturierung der Bundesförderung war, den verstärkten Ausbau der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im ländlichen Raum sicherzustellen. Die Förderung erfolgt im Wesentlichen in Form von Annuitäten- und Investitionszuschüssen.

9.2.1 Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft

Bauphasen- und Finanzierungszuschuss

Die detaillierte Konkretisierung der im UFG nur grob umrissenen Zielsetzungen der Siedlungswasserwirtschaft wurde in den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft getroffen.

Das Ausmaß der Bundesförderung für kommunale Wasserversorgungsanlagen wurde auf **15 % der förderbaren Investitionskosten** zuzüglich allfälliger Pauschalen festgesetzt.

Das Ansuchen um Bundesförderung wurde vom WVTLO zeitgerecht (27. November 2006) über die FA19A an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingereicht. Hierbei ging man von den geschätzten förderfähigen Gesamtkosten von € 14,850.000,00 aus. Unterfertigt war das Ansuchen vom Obmann und vom Kassier des WVTLO, vom Projektanten sowie vom Leiter der FA19A.

Digitaler Leitungskataster

Entsprechend den Bundesförderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999 i.d.F. 2006 sind digitale Leitungskataster förderungsfähig. Die Bundesförderung beträgt maximal € 2,00 je Laufmeter der im Kataster digital erfassten Leitungen, jedoch maximal 50 % der diesbezüglichen Firmenrechnungen.

Im Ansuchen um Bundesförderung wurden für geplante 59.294 Laufmeter Wasserleitung vorerst € 59.294,00 angesetzt.

Die Schlussrechnung für die Erstellung des digitalen Wasserleitungskatasters der Transportleitung Oststeiermark beläuft sich auf € 41.031,04. Lt. den Fördervorgaben des Bundes sind in diesem Fall maximal 50 % der diesbezüglichen Firmenrechnung förderfähig.

Aufgrabungsverbot

Weiters kann von Bauwerbern eine Pauschalförderung von € 2,00 pro errichteten förderfähigen Laufmeter Wasserleitung beantragt werden, wenn sich der Förderwerber verpflichtet, über einen Zeitraum von 5 Jahren nach endgültiger Fertigstellung bei befestigten öffentlichen Flächen keine weiteren Einbauten zuzulassen (Aufgrabungsverbot).

Bei diesem Betrag von € 2,00 pro errichteten förderfähigen Laufmeter handelt es sich aus Sicht des LRH um eine **nicht kontrollierbare Pauschalförderung**. Die Überprüfung der Einhaltung des vertraglich vereinbarten Aufgrabungsverbotes ist derzeit nicht erkennbar.

Der LRH regt an, dass der Vertreter der FA19A bei der Kollaudierung, die i.d.R. doch einige Zeit nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchgeführt wird, auf diesen Punkt Bezug nimmt und gegebenenfalls eine Kontrolle durchführt.

Abwicklung der Bundesförderung

Seit 1993 erfolgt die Abwicklung der Bundesförderung durch die Österreichische Kommunalkredit AG, welche am 9. Dezember 1999 in Kommunalkredit Austria AG umbenannt wurde.

Ab 1. Jänner 2003 wird die Bundesförderung über deren Tochtergesellschaft Kommunalkredit Public Consulting GmbH abgewickelt.

9.3 Prüfung der Förderfähigkeit

Die Abrechnungsprüfung wird von der FA19A – sowohl für die Landes- als auch für die Bundesförderung – durchgeführt. Die Kontrolle bezieht sich auf die Förderfähigkeit der vorgelegten Abrechnungsunterlagen.

Der WVTLO hat die Abrechnungsunterlagen mit einer Gesamtsumme von € 15,789.433,36 eingereicht. Nach diversen Korrekturen in der Rechnungszusammenstellung sowie nach Abzug von nicht förderfähigen Kosten wurde eine vorläufige Abrechnungssumme von € 15,514.177,36 anerkannt.

Die Kollaudierung zu diesem Bauvorhaben ist noch ausständig. Im Rahmen dieser Kollaudierung könnten sich noch Änderungen hinsichtlich der förderfähigen Summe ergeben.

Stellungnahme des Landesrates Johann Seitinger:

Dazu wird mitgeteilt, dass die 2 €-Pauschale ausschließlich eine Bundesförderung darstellt und eine Überprüfung über die Einhaltung des vertraglich vereinbarten Aufgrabungsverbot im Rahmen der Kollaudierung möglich ist. Weitere Prüfungsmöglichkeiten werden unter Beachtung der knappen Personalressourcen überlegt werden. Die 2 €-Pauschale verfolgt vor allem die Absicht bereits vor Baubeginn mögliche Synergien mit anderen Leitungsträgern zu prüfen und umzusetzen. Im Übrigen wird die Empfehlung des LRH zur Kenntnis genommen.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 26. April 2012 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Fachabteilung 19 A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft: Dipl.-Ing. Johann WIEDNER
Dipl.-Ing. Walter SCHILD

vom Wasserverband Transportleitung Oststeiermark: LAbg. Ing. Josef OBER
Franz GLANZ
Dipl.-HTL Ing. Martin PESENDORFER

vom Landesrechnungshof: LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU
Dipl.-Ing. Gerhard RUSSHEIM
Dipl.-Ing. Jürgen KASPER
Ing. Helmut FÜRNSCHUSS
Mag. Robert HERLER

10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte den Bau der Transportleitung Oststeiermark des Wasserverbandes in 8350 Fehring, Bahnhofstraße 20b.

Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum von 2001 bis 2011.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Grundlage der Entscheidungsfindung war eine umfassende Variantenuntersuchung für den Verlauf der Transportleitung Oststeiermark.
- In der Kostenermittlung ist keine Valorisierung, bezogen auf einen angenommenen Realisierungszeitpunkt enthalten.
- Die Organisationsstruktur I unterscheidet sich von üblichen Organisationsformen bei Projekten dieser Größenordnung deutlich. Sie war für die erfolgreiche Abwicklung eines Projektes dieser Größenordnung nicht geeignet. Die Verbandsstruktur ist im operativen Bereich für die Abwicklung eines komplexen Bauprojektes nicht ausgelegt.
 - **Die Ressourcen und das Know-how der Verbandsmitglieder können nutzbringend für das Projekt eingesetzt werden, wozu ein entsprechender organisatorischer Rahmen notwendig ist. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist eine adäquate Organisationsstruktur.**
- Die Organisationsstruktur II war schlanker und besser strukturiert. Die vorgenommenen Organisationsänderungen waren notwendige Schritte.
- Elemente des Projektmanagements wurden erst in der Organisationsstruktur II implementiert. Ein Projekthandbuch wurde nicht geführt.
 - **Bei einem Projekt dieses Umfangs sind Elemente des Projektmanagements bereits in der Projektstartphase zu implementieren. In der Projektstartphase sind alle wesentlichen organisatorischen Festlegungen zu treffen und schriftlich festzuhalten. Darunter sind Vorschriften, Richtlinien, Strukturen, Zuständigkeiten, Abläufe, Verfahren etc. zu verstehen. Ein Projekthandbuch ist dazu das geeignete Medium.**

- **Die Aufgaben wurden sehr breit aufgeteilt. Eine straffe, schlanke Organisation ist grundsätzlich vorzuziehen.**
- In der Organisationsstruktur I gab es keinen strukturierten Projektcontrollingprozess. Regelmäßige Controllingberichte liegen nicht vor. Erst im Rahmen der Organisationsstruktur II wurde eine Controllingebene eingeführt.
- Die Fördertechnische Projektbegleitung wurde vom Fördergeber (Fachabteilung 19A) und nicht vom Wasserverband Transportleitung Oststeiermark beauftragt. Die Fördertechnische Projektbegleitung unterscheidet sich von einer Begleitenden Kontrolle.
- Ein erheblicher Teil der im Auftrag an die Fördertechnischen Projektbegleitung erhaltenen Leistungen bzw. Bauherrenleistungen war bereits an den Planer bzw. an die Örtliche Bauaufsicht beauftragt worden.
- Durch die Bezahlung der Fördertechnischen Projektbegleitung außerhalb des Projektes sind dem Land die vollen Kosten für diese Leistungen entstanden. Bei einer Beauftragung über das Projekt wäre der Anteil für das Land max. 50 % gewesen, da der Rest über die Förderung des Bundes bzw. die Eigenmittel des Wasserverbandes Transportleitung Oststeiermark abgedeckt worden wäre.
- **Planungsleistungen sind von der Fördertechnischen Projektbegleitung erbracht worden. Es wäre zu prüfen, ob diese Kosten nachträglich in die Projektkosten aufgenommen werden können und damit förderfähige Kosten darstellen.**
- Sämtliche Rechtsverfahren sind ordnungsgemäß abgewickelt worden. Die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen wurden zeitgerecht angestrebt und abgeschlossen.
- An Hand der Finanzplanung ist von einer weiteren Erhöhung des Barmittelbestandes auszugehen. Dieser Trend wird aufgrund des derzeit niedrigen Niveaus der Darlehensverzinsung noch verstärkt.
- **Nach Ablauf der 6-monatigen Bindung sollten weitere vergleichende Angebote von Kreditinstituten zum Zwecke der Zinsoptimierung eingeholt werden.**
- **Unter Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve sollte ein überwiegender Teil des Guthabens zur Darlehensrückzahlung herangezogen werden. Die erforderliche Liquiditätsreserve sollte sich an dem im Finanzierungskon-**

zept geplanten Barmittelbestand orientieren. Dieser betrug für 2011 €121.609,00.

- Skonto ist kein Bestandteil eines Preises, sondern eine Zahlungsvereinbarung.
- Die Vergabeverfahren sind in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes abgewickelt worden.
 - **Die eindeutige Kennzeichnung der Angebote ist erforderlich.**
- Ein Stundenlohn für Diplomingenieure bzw. Bautechniker von € 10,00 bzw. € 20,00 kann keinesfalls als angemessen bezeichnet werden. Bemerkenswert ist auch der Umstand, dass der Stundensatz für einen Diplomingenieur nur die Hälfte des Stundensatzes für einen Bautechniker beträgt.
- Eine unabhängige Kontrolle war durch die Örtliche Bauaufsicht nicht gegeben. Dem Vier-Augen-Prinzip wurde durch den Umstand, dass der verantwortliche Detailplaner und der alleinige Gesellschafter der Örtlichen Bauaufsicht ein und dieselbe Person waren, nicht Rechnung getragen.
 - **Auf eine strenge Abgrenzung zwischen den Auftragnehmern für die Planung und die Örtliche Bauaufsicht ist zu achten. Dadurch kann die Kontrollfunktion der Örtlichen Bauaufsicht objektiv wahrgenommen werden.**
 - **Grundsätzlich sollten nur die in der Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau enthaltenen Standardpositionen zur Ausschreibung gelangen. Nur in Ausnahmefällen soll von der Möglichkeit, Positionen frei zu formulieren, Gebrauch gemacht werden.**
 - **Sämtliche Verfahren mit den betroffenen Grundstückseigentümern müssen vor Beginn des Vergabeverfahrens abgeschlossen sein.**
 - **Nur Leistungen mit fixer Vergabeabsicht dürfen zur Ausschreibung gelangen.**
- Die Verhandlungsprotokolle wurden stichwortartig abgefasst. Einzelne Punkte sind im Protokoll derart knapp formuliert, dass der Inhalt nicht eindeutig nachvollziehbar ist.
 - **Protokolle sind derart zu führen, dass der Inhalt daraus klar hervorgeht. Der Sachverhalt muss auch für einen unabhängigen Dritten stets nachvollziehbar dargestellt werden.**

- **Der LRH empfiehlt, bei nicht funktionellen Ausschreibungen für derartige Bauaufträge grundsätzlich ein offenes Verfahren.**
- 323 Positionen, die nicht zur Ausführung gelangten, hatten in Summe lediglich €95.185,27 gekostet. Von den Mitbieterinnen wurden dieselben Positionen zwischen €285.548,53 und €476.990,36 angeboten. Dieser große Kostenunterschied deutet auf kalkulationsstrategische Überlegungen des Billigstbieters hin.
- Durch die Preisgestaltung und durch die Massenverschiebungen in den Leistungspositionen hat sich ein Vorteil für den Auftragnehmer ergeben. Dies wurde unter anderem durch die Vielzahl an ausgeschriebenen Angst- und Platzhalterpositionen begünstigt.
- Die mangelhafte Ausschreibung war Ausgangspunkt für die stark abgeänderten Ausführungsmengen. Die Erklärung des Auftragnehmers hinsichtlich der Preisangemessenheit war nicht ausreichend, wurde dennoch vom Auftraggeber akzeptiert.
- **Angebote mit einer Vielzahl betriebswirtschaftlich nicht glaubhaft erklärbarer Positionspreise sollten genauestens überprüft und im Bedarfsfall aus wirtschaftlichen Überlegungen ausgeschieden werden.**
- Beim Bauabschnitt 02 – Baulos 01 ist ein Bieterreihungssturz eingetreten. Bieter B hätte die Leistungen um €32.146,46 günstiger erbracht.
- Die Abrechnung des Bauloses 02C im Bauabschnitt 02 ist nicht nachvollziehbar. Weder die Aufmaß- und Summenblätter, noch die Schlussrechnung enthalten Prüf- bzw. Kontrollvermerke der Örtlichen Bauaufsicht.
- **Eine lückenlose Dokumentation samt sämtlichen Prüfvermerken ist vorzuhalten. Nur damit kann die erforderliche Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden.**
- Auch beim Bauabschnitt 02 – Baulos 02C ist ein Bieterreihungssturz eingetreten. Die von der beauftragten Firma erbrachten Leistungen wären vom drittgereichten Bieter um €67.189,55 billiger erbracht worden.
- Sämtliche Wasserbereitstellungen waren – mit Ausnahme Bauabschnitt 02 Baulos 01 – durch die Baufirmen einzukalkulieren. Die Arbeiten hinsichtlich Spülung, Reinigung und Desinfektion wurden eindeutig in den Ausschreibungen definiert. Ausschreibungsgemäß sind wiederholte Befüllungen und Entleerungen für die Spülung, Reinigung, Desinfektion sowie Druckprüfung einzurechnen.

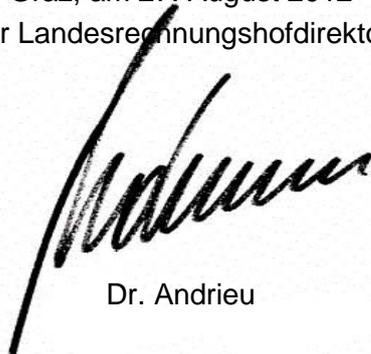
- Im Bereich Baurestmassen wurden Formulare unterschiedlicher Aktualität verwendet. Veraltete Formulare enthalten die gesetzlich geforderten Inhalte nicht.
 - **Das jeweils letztgültige Baurestmassennachweisformular ist zu verwenden.**

- Der überwiegende Teil der Nachweisformulare wurde zeitgerecht erstellt. Bei den Bauabschnitten Pumpwerk Gleisdorf und Hochbehälter Laßnitzhöhe sind die Nachweisformulare nach Legung der Schlussrechnung erstellt worden.
 - **Auf eine zeitgerechte Übermittlung sämtlicher Unterlagen ist zu achten. Für die Entgegennahme und Kontrolle ist die Örtliche Bauaufsicht verantwortlich.**

- Beim vorliegenden Bauvorhaben liegt keine durchgehende nachvollziehbare Massenbilanz vor.
 - **Bei Bauvorhaben mit einem zeitlichen und kostenmäßigen Umfang wie bei der Transportleitung Oststeiermark hat eine Valorisierung der Schätzkosten zu erfolgen.**

- Bei Fertigstellung des Bauwerkes lagen die Mehrkosten bei ca. 6 %, was unter Berücksichtigung der fehlenden Valorisierung während der Bauphase ein vertretbarer Rahmen ist.

Graz, am 27. August 2012
Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu